



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Gewalt & Geschlecht.

**Gewalt von NS-Täterinnen im Kontext Konzentrationslager
anhand des Fallbeispiels der KZ-Aufseherin Hermine
Braunsteiner**

verfasst von / submitted by

Mag. Franziska Ines Wohlmuth

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 665

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium
Zeitgeschichte und Medien

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerstin von Lingen, MA

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	5
1.1	Fragestellung und Gliederung	6
1.2	Forschungsstand	8
1.3	Quellenkorpus und Methodik	9
1.4	Schnittstelle Justiz und Geschichte	11
1.5	Oral History und Zeitzeug*innenschaft	14
2	<i>Nationalsozialistische Konzentrationslager</i>	16
2.1	KZ-Aufsichtspersonal	16
2.1.1	Rekrutierung und Ausbildungsorte für das weibliche SS-Gefolge	19
2.1.2	Dienstalltag im Konzentrationslager	21
2.2	Arbeitsbereich Konzentrationslager: Dienstverpflichtung oder Karriere?	23
3	<i>Gewalttraum Konzentrationslager</i>	25
3.1	Formen der Gewalt	25
3.1.1	Weibliche Gewalt	28
3.2	Ermessensspielraum von Gewalt im Konzentrationslager	31
3.2.1	Lagerordnung und Bestrafung	32
3.2.2	Handlungsspielräume: „Erlaubte“ Bestrafungen – Grenzüberschreitungen	34
3.3	Weibliche Täterschaft im Kontext Konzentrationslager	35
3.4	Die soziale Praxis von Gewalt	36
4	<i>Opfer oder Täterinnen? Frauen im Nationalsozialismus und vor Gericht</i>	39
4.1	Nur ein „Rädchen“ im System oder Täterin aus „Leidenschaft“?	41
4.2	NS-Täterinnen vor Gericht	42
4.3	Stereotype Täter*innenbilder	47
4.4	„SS-Bestie“ – eine spezifisch weibliche Konnotation?	49
5	<i>Fallbeispiel: Die ehemalige KZ-Aufseherin Hermine Braunsteiner</i>	52
5.1	Werdegang und KZ-Dienst von Hermine Braunsteiner	52
5.2	Justizielle Verfolgung	53
5.2.1	Volksgerichtsverfahren Wien	53
5.2.2	Düsseldorfer Majdanek-Prozess	56
5.3	Aspekte der Gewalt in den Aussagen weiblicher Häftlinge vor Gericht	57
5.3.1	Analyse der Gewalt in den Aussagen vor Gericht	58
5.3.1.1	Volksgerichtsverfahren Wien (1946-1949)	58
5.3.1.1.1	Beschreibungen von Taten aufgrund von Gefühlszuständen	59
5.3.1.1.2	Beschreibungen von Sadismus und Brutalität	60
5.3.1.1.3	Beschreibung von vermeintlicher Unschuld	64
5.3.1.2	Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981)	65
5.3.1.2.1	Beschreibungen von Handlungen unter dem Spitznamen „Kobyla“	66

5.3.1.2.2	Beschreibungen von Sadismus und Brutalität.....	68
5.3.1.2.3	Beschreibungen von Taten von Eigenmotivation / Wunsch nach Aufstieg	71
5.3.1.2.4	Beschreibungen von Gewalt gegenüber Kindern.....	73
5.3.2	Zwischenfazit	76
5.4	Aspekte von Gewalt und Geschlecht in der Prozessberichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess.....	79
5.4.1	Entfremdung und Stilisierung zur SS-Bestie.....	79
5.4.2	Berichterstattung über SS-Aufseherinnen vor Gericht	81
5.4.3	Versuch einer objektiven Berichterstattung	83
5.4.4	Zwischenfazit	84
6	<i>Resümée & Ausblick</i>	87
7	<i>Quellenverzeichnis</i>	89
7.1	Primärquellen.....	89
7.2	Sekundärliteratur	90
7.3	Onlinequellen.....	93
7.4	Abkürzungsverzeichnis	94
8	<i>Anhang</i>.....	95
8.1	Danksagung	95
8.2	Abstract.....	97
8.3	Abstract Englisch	98

1 Einleitung

„Weil es einer Wienerin gar nicht liegt, so brutal zu sein [...]“¹

Gewalt und Macht waren bestimmende Faktoren im Nationalsozialismus. Besonders vorherrschend waren sie neben dem Krieg in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. An einem Ort, wo Häftlinge täglich um ihr Leben fürchten mussten und Millionen Menschen der Mordmaschinerie des Nationalsozialismus zum Opfer fielen, dominierte Macht und noch viel mehr Gewalt. Diese wurde im Kontext Konzentrationslager nicht nur von SS-Männern ausgeübt, wie es auf den ersten Blick den Anschein macht, sondern auch KZ-Aufseherinnen waren an diesem dominanten Spiel aus Macht, Gewalt und Grausamkeit beteiligt. Frauen hatten in diesem Diskurs lange Zeit keinen Platz und wurden ausgeklammert. Die Prozesse gegen NS-Täterinnen machten sichtbar, dass auch Frauen aktiv am Nationalsozialismus beteiligt waren. Die Verurteilung von NS-Täterinnen in den 1950er, 1960er und 1970er-Jahren erregte das gesellschaftliche Interesse und sorgte für eine erstmalige Auseinandersetzung mit Frauen als Täterinnen im Nationalsozialismus auf allen Ebenen. Durch diese Prozesse wurde die Gesellschaft erstmalig herausgefordert, das damals vorherrschende Frauenbild neu zu denken. In weiterer Folge sollte diese Darstellung historisch sowie gesellschaftlich aufgearbeitet werden. Das veraltete gesellschaftliche Bild von Frauen aus dem Nationalsozialismus und den späten 1950er-Jahren wurde durch diese Prozesse aufgebrochen und neu definiert. Dennoch galten Frauen vor Gericht weiterhin als Ausnahme. Hier wird bereits deutlich, wie relevant die Auseinandersetzung mit NS-Täterinnen in der Gesellschaft war. Saßen Frauen auf der Anklagebank für ihre Taten im Nationalsozialismus, sorgte das in erster Linie für großes Aufsehen und Ungläubigkeit. Das öffentlich machen der begangenen Taten und Gewaltakte von angeklagten NS-Täterinnen zeigte zum ersten Mal deutlich auf, dass auch Frauen zu Gewalt und Brutalität im Stande waren. In weiterer Folge war die breite Öffentlichkeit mit der Frage konfrontiert, wie mit NS-Täterinnen und deren Verbrechen umgegangen werden kann. Die Gesellschaft und vor allem die Medien stellten sich die Frage, ob diese Täterinnen überhaupt noch der Kategorie Frau zugeordnet werden konnten. Dies diente dazu, die verübten Taten der

¹ Elissa Mailänder Koslov, „Weil es einer Wienerin nicht liegt so brutal zu sein...“. Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren gegen eine österreichische KZ-Aufseherin (1946-1949), in: Zeitgeschichte 32 (2005), 128-150, 128.

Angeklagten innerhalb der Gesellschaft besser zu verstehen und damit einhergehend deren Weiblichkeit abzusprechen.

Der Zusammenhang von weiblicher Gewalt im Nationalsozialismus und dem Geschlechteraspekt soll in dieser Arbeit anhand der Verurteilungen der KZ-Aufseherin Hermine Braunsteiner und der damit verbundenen Prozessberichterstattung untersucht werden. Durch die Ergebnisse der beiden Analysen sollen die Forschungsfragen beantwortet werden und mögliche offene Lücken schließen. Gleichzeitig soll eine Auseinandersetzung mit der vorliegenden Thematik auch zeigen, dass es besonders im Bereich weiblicher Täterschaft im Nationalsozialismus noch große Lücken gibt und noch einer historischen Aufarbeitung bedarf.

1.1 Fragestellung und Gliederung

Die Aspekte Gewalt und Geschlecht spielen vor allem in den Verurteilungen bei NS-Täterinnen eine essenzielle Rolle und wurden bisher nur sehr wenig in Verbindung miteinander bearbeitet. Die leitenden Forschungsfragen der vorliegenden Untersuchung widmen sich vor allem den in den Aussagen weiblicher Zeuginnen beschriebenen Gewalthandlungen sowie der Thematik des Geschlechts in Gerichtsurteilen und der Presseberichterstattung. Die vorliegende Arbeit soll ersichtlich machen, ob ein Zusammenhang zwischen weiblicher Gewalt und Geschlecht nachweisbar ist. Vor allem die Aussagen ehemaliger weiblicher Gefangener in den beiden Prozessen sollen Aufschluss über das Gewaltverhalten von NS-Täterinnen liefern. Anhand der Urteile in Wien² und Düsseldorf³ soll untersucht werden, ob und inwiefern geschlechtsspezifische Aspekte eine Rolle gespielt haben, im gesellschaftlichen Umgang mit dem Verhalten von NS-Täterinnen. Eine Untersuchung der Prozessberichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess soll den öffentlichen Diskurs mit NS-Täterinnen in Zusammenhang mit Geschlecht sichtbar machen.

Die verwendeten Aussagen von Hermine Braunsteiner vor dem Wiener Volksgerichtsprozess und im Düsseldorfer Majdanek-Prozess in Verbindung mit der Prozessberichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess sollen folgende leitenden Forschungsfragen beantworten:

² Wiener Stadt- und Landesarchiv (WSTLA), Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, Schuldspruch Hermine Braunsteiner Volksgerichtsverfahren Wien, 22.11.1949.

³ Urteil, LG Düsseldorf vom 30.6.1981.

Wie wurden die Gewaltakte der KZ-Aufseherin Hermine Braunsteiner in den Aussagen weiblicher Zeuginnen beschrieben? In welcher Verbindung steht die beschriebene Gewalt zum Geschlechteraspekt⁴ im KZ und vor Gericht bei NS-Täterinnen? Wie wird in der Presse/Berichterstattung über weibliche Täterschaft berichtet und welche Aspekte sind hierbei besonders relevant?

Die Arbeit erörtert zu Beginn des ersten Hauptteils die Themen nationalsozialistische Konzentrationslager im Allgemeinen, den Arbeitsbereich Konzentrationslager an sich, sowie das Aufsichtspersonal. Ebenfalls wird auf die Thematik der Gewalt im Konzentrationslager eingegangen. Ein erster Schwerpunkt und Versuch einer Untersuchung stellt die Auseinandersetzung mit dem Thema der weiblichen Gewalt dar. Daraufhin wird ein Blick auf die Handlungsspielräume von Gewalt in nationalsozialistischen Konzentrationslagern genommen und weibliche Täterschaft untersucht.

In weiterer Folge werden Täter*innenbilder und die Strafverfolgung von NS-Täterinnen genauer betrachtet. Dieser erste Hauptteil soll den Gewaltraum Konzentrationslager und das Bild von NS-Täterinnen samt Täterschaft genauer beleuchten.

Der zweite Hauptteil widmet sich zuerst Hermine Braunsteiner und ihren biografischen Eckdaten. Anhand dieser soll ihr beruflicher Werdegang in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Majdanek skizziert werden. In weiterer Folge wird näher auf Braunsteiners Leben nach 1945 und ihre strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen eingegangen. Dieses Kapitel widmet sich dem wichtigsten Teil dieser Arbeit, der Analyse von Aussagen verschiedener Zeuginnen in den beiden Prozessen. Diese soll in weiterer Folge Aufschluss über die von Braunsteiner verübte Gewalt in Zusammenhang mit weiblicher Täterschaft und Geschlecht vor Gericht geben.

Im letzten Hauptteil der Arbeit wird ein Blick auf den medialen Umgang mit weiblicher Täterschaft im Düsseldorfer Majdanek-Prozess geworfen. Ausgewählte Quellen, in diesem Fall Zeitungsberichte zum Prozess, sollen geschlechtskonnotierte Zuschreibungen von NS-Täterinnen aufzeigen und den medialen Umgang mit NS-Täterinnen in der Gesellschaft sichtbar machen.

⁴ Bei dieser Bezeichnung kann immer vom sozial konstruierten Geschlecht ausgegangen werden.

1.2 Forschungsstand

Eine fachgerechte Auseinandersetzung mit der aktiven Beteiligung von Frauen am Nationalsozialismus und den damit verbundenen Verbrechen blieb bis in die 1990er-Jahre ausständig. Die Forschung rückte den Bereich der nationalsozialistischen Täterinnenschaft erst sehr spät in den wissenschaftlichen Fokus und löste damit heftige Debatten über die weibliche Beteiligung an den nationalsozialistischen Verbrechen aus.

Ab Mitte der 1980er-Jahre begannen vor allem Claudia Koonz⁵ und Christina Herkommer⁶ sich mit Schuldfragen von Frauen und der weiblichen Täterschaft im Nationalsozialismus auseinanderzusetzen. Im Bereich der weiblichen Täterschaft dominieren heutzutage drei Gruppen von NS-Täterinnen: „Mitläuferinnen, Zuschauerinnen, Nutznießerinnen“⁷. Diese bestimmen den Diskurs sowie die historische Auseinandersetzung mit der weiblichen Täterschaft im Nationalsozialismus.

Eine essenzielle Gruppe der NS-Täterinnen stellen SS-Aufseherinnen dar. Das Bild der NS-Täterinnen unterscheidet sich stark vom gesellschaftlichen Bild der Frau in der Nachkriegszeit. So sind es vor allem Simone Erpel⁸ und Elissa Mailänder⁹ welche sich mit der Gruppe der SS-Aufseherinnen, deren Dienstalltag sowie späteren juristischen Verfolgung befassen. Mit der Rolle der KZ-Aufseherinnen rückten auch die Taten dieser sowie die damit verbundene Gewalt in den Fokus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung.

Mit der Thematik der weiblichen Gewalt sowie dem damit verbundenen Geschlechteraspekt setzten sich bereits einige Historikerinnen auseinander. Hier zu nennen sind besonders Elissa Mailänder, Christina Herkommer, Anneke Rudder und Insa Eschebach.¹⁰ An diese Forschungen im Bereich der weiblichen Gewalt, weiblicher Täterinnenbilder und dem Geschlechteraspekt soll dieses Forschungsvorhaben anknüpfen. Im Bereich dieser Auseinandersetzung nimmt die weibliche Gewalt¹¹ einen speziellen Stellenwert ein. Bei dieser Art von Gewalt handelt es sich um ausgeübte Gewalt von Frauen gegenüber Frauen. In diesem

⁵ Claudia Koonz, *Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich*, Freiburg 1991, (Orig. *Mothers in the Fatherland. Women, the Family and Nazi Politics*, London 1987, aus dem Amerikanischen von Cornelia Holfelder von der Tann).

⁶ Christina Herkommer, *Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit*, München 2005.

⁷ Claudia Kuretsidis-Haider, *Täterinnen vor Gericht. Zur Kategorie Geschlecht bei der Ahndung von nationalsozialistischen Tötungsdelikten in Deutschland und Österreich*, in: Marita Krauss (Hg.), *Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus*, Göttingen 2008, 187-210, hier: 200-206.

⁸ Simone Erpel (Hg.), *Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück*, Berlin 2018 (3. Auflage).

⁹ Elissa Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag*, Hamburg 2009.

¹⁰ s. Literaturverzeichnis

¹¹ Elissa Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag*, Hamburg 2009, 435-438.

konkreten Fall sprechen wir von Gewalt ausgehend von KZ-Aufseherinnen gegenüber weiblichen Gefangenen.

Mit den Verbrechen und den Gerichtsverfahren von NS-Täterinnen befassen sich vor allem Elissa Mailänder¹² und Claudia Kuretsidis-Haider¹³. Während Mailänder ihren Forschungsschwerpunkt im Dienstatlag und der geschlechtsspezifischen Auseinandersetzung mit der Arbeit als KZ-Aufseherin verortet, befasst sich Kuretsidis-Haider mit der Aufarbeitung der juristischen Verfahren zum KZ Lublin-Majdanek¹⁴. Beide befassen sich mit der strafrechtlichen Aufarbeitung sowie dem Fall Hermine Braunsteiner.

Die Devianz von Weiblichkeit prägte vor allem die juristischen Verfahren der Nachkriegszeit. Mailänder verweist in ihrer Auseinandersetzung mit Täterinnenbildern in Nachkriegsprozessen auf die Dämonisierung der Täterinnen.¹⁵ Im gesellschaftlichen Kontext wurde versucht, das Handeln von NS-Täterinnen auf die Devianz von Weiblichkeit zurückzuführen. Täterinnen wurden dadurch nicht mehr als Frauen gesehen, sondern wurden mit Begriffen wie „Bestien“, „Furien“ oder „Hexen“¹⁶ bezeichnet. Der öffentliche Umgang mit NS-Täterinnen bezieht sich somit nicht nur auf die Taten selbst, sondern auch besonders auf das gesellschaftliche Bild dieser Frauen. Im Band „Bestien und Befehlsempfänger“ von Ulrike Weckel und Edgar Wolfrum werden NS-Prozesse aus einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive betrachtet und weibliche Täterinnen im Nationalsozialismus untersucht.¹⁷

1.3 Quellenkorpus und Methodik

Der vorliegende Quellenkorpus dieser Arbeit setzt sich vor allem aus Primärquellen in Form von Gerichtsakten, Zeug*innenaussagen, Vernehmungsprotokollen und Falldossiers aus dem Vienna Wiesenthal Institut (VWI), sowie einschlägiger Fachliteratur zum Thema Gewalt im Nationalsozialismus und der Täter*innenforschung zusammen.

¹² Elissa Mailänder Koslov, „Weil es einer Wienerin nicht liegt so brutal zu sein...“. Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren gegen eine österreichische KZ-Aufseherin (1946-1949), in: *Zeitgeschichte* 32 (2005), 128-150.

¹³ Claudia Kuretsidis-Haider, Täterinnen vor Gericht. Zur Kategorie Geschlecht bei der Ahndung von nationalsozialistischen Tötungsdelikten in Deutschland und Österreich, in: Marita Krauss (Hg.), *Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus*, Göttingen 2008.

¹⁴ Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich*, Graz 2011.

¹⁵ Elissa Mailänder Koslov, Täterinnenbilder im Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981), in: Simone Erpel (Hg.), *Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück*, Berlin 2018 (3. Auflage), 217-220.

¹⁶ Kathrin Kompitsch, *Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus*, Köln/Weimar/Wien 2008.

¹⁷ Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), *›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS- Prozessen Nach 1945*, Göttingen 2003.

Den wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Arbeit bilden die Aussagen weiblicher Zeuginnen im Wiener Volksgerichtsprozess¹⁸ (1946-1949) und dem Düsseldorfer Majdanek-Prozess¹⁹ (1975-1981). Für die Analyse werden die relevanten Stellen dieser Aussagen herangezogen, um diese auf die Aspekte von Gewalt zu analysieren. Ein weiterer grundlegender Bestandteil der Aussagen von Zeuginnen vor Gericht, stellt das Buch von Ljiljana Heise²⁰ dar. Im Werk von Heise findet sich zusätzliches umfassendes Analysematerial, welches die Originalquellen zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess ergänzt. Vor allem die Aussagekraft von weiblichen Zeuginnen vor Gericht und deren Entstehungskontext ist für die vorliegende Arbeit bedeutsam. Besonders die Akten des Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in der Zweigstelle Duisburg bieten eine Fülle an Aussagen ehemaliger weiblicher Häftlinge, welche sich aufgrund ihrer relevanten Inhalte besonders gut für eine Analyse eignen. Vor allem Haft²¹-, Vollstreckungs²²-, Gnaden²³ und Beschuldigten²⁴ Hefte zu Hermine Braunsteiner liefern eine Vielzahl an seitenlangen Aussagen und weiterem Quellenmaterial für die vorliegende Arbeit. In Verbindung mit dem ausgewählten Quellenkorpus an Primärquellen sowie Sekundärliteratur soll, die dezidiert ausgeübte Gewalt von KZ-Aufseherinnen weitgehend aufgedeckt werden. Einige Dokumente aus den Akten des Ravensbrück Archiv²⁵ des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands (DÖW) zu „Hermine Braunsteiner“ werden ebenfalls in den Quellenkorpus miteinbezogen. Die Falldossiers²⁶ aus dem VWI sollen besonders über die Presseberichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess und dem damit verbundenen Geschlechteraspekt Aufschluss geben. Es finden sich in den Dossiers eine Vielzahl an Zeitungsartikeln und Berichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess. Hierzu werden weitere Quellen zur Berichterstattung herangezogen, vor allem aus dem öffentlich zugänglichen Onlinearchiv der Österreichischen Nationalbibliothek Anno²⁷. Methodisch orientiert sich die vorliegende Arbeit an den Fragestellungen, welche durch die Analyse von Aussagen ehemaliger weiblicher Häftlinge vor Gericht und durch die Analyse der Prozessberichterstattung beantwortet werden sollen. Gleichzeitig orientiert sich diese Arbeit an einer alltagsgeschichtlichen Untersuchung, welche sich vor allem mit dem Erleiden und

¹⁸ LG Wien Vg 7c Vr 5670/48.

¹⁹ Urteil, LG Düsseldorf vom 30.6.1981.

²⁰ Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – „another of those brutal types of women“?, Frankfurt am Main 2009.

²¹ Haftheft, HStA Düsseldorf Rep. 432/195.

²² Vollstreckungsheft, HStA Düsseldorf Rep. 432/197.

²³ Gnadenheft, HStA Düsseldorf Rep. 432/201.

²⁴ Beschuldigtenheft Ryan Band II, HStA Düsseldorf Rep. 432/236.

²⁵ DÖW, Ravensbrück-Archiv, 50104/145.

²⁶ VWI-SWA, I. 1, Braunsteiner I & II.

²⁷ Anno Historische Zeitungen und Zeitschriften (anno), Österreichische Nationalbibliothek, URL: <https://anno.onb.ac.at/> (abgerufen 13.8.2022).

Ausüben von Gewalt befasst sowie in weiterer Folge beschreibt, analysiert und versucht zu interpretieren.²⁸ Elissa Mailänder kann bei dieser Studie als richtungsweisend angesehen werden. Die unterschiedlichen vorliegenden Materialtypen, welche in der Arbeit herangezogen werden, sollen miteinander verknüpft werden und versuchen, das Handeln des Fallbeispiels Braunsteiner zu erläutern.

1.4 Schnittstelle Justiz und Geschichte

Die vorliegende Studie bewegt sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Geschichte und versucht eine geschlechter- sowie rechtshistorische Sicht im Rahmen der Thematik zusammenzuführen. Sie wirft besonders einen Blick auf nationalsozialistische Täter*innen sowie die von ihnen ausgehende Gewalt, ihre Verfolgung und Verurteilung.

Bei der Arbeit mit juristischen Quellen, in diesem Fall mit Zeug*innenaussagen und Vernehmungsprotokollen vor Gericht, kann es immer wieder zu einer Überlappung von juristischen Quellen und historischen Fakten kommen. Vor allem für Gerichtsakten als Quelle ist Quellenkritik im Bereich der Aussagekraft und Zuverlässigkeit zwingend. Aussagen vor Gericht werden vor allem durch die Umstände ihrer Entstehung beeinflusst und somit kann auch der Wert der Aussage einer Quelle beeinflusst werden. Wahrnehmung und Erinnerungsvermögen beeinflussen Vernehmungsprotokolle und Aussagen, dies soll in der vorliegenden Untersuchung bedacht werden.²⁹ Die Arbeit mit juristischen Quellen birgt einige Schwierigkeiten, welche vor allem bei der Analysearbeit beachtet werden müssen. Ebenfalls muss bei der Analyse von juristischen Quellen bedacht werden, dass vor allem Aussagen und Vernehmungsprotokolle stark von persönlicher Wahrnehmung der Zeug*innen abhängig sind und das somit auch Einfluss auf die Untersuchung haben kann. Quellenkritik ist besonders bei der Arbeit mit Gerichtsakten erforderlich.

Vor allem Aussagen von Zeug*innen vor Gericht bringen Ereignisse und Informationen an die Öffentlichkeit, die ohne Gerichtsprozesse nicht gehört worden wären oder gar nicht als Quelle verwendet worden wären.³⁰ Diese Tatsache macht deutlich, dass Aussagen zwar durch persönliche Wahrnehmung und Erinnerungen beeinflusst werden können, aber Aussagen von

²⁸ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 37.

²⁹ Elisabeth Schöggel Ernst, Gerichtsakten als Quellen für die Forschung, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Christine Schindler (Hg.), Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, 361-374, hier: 368.

³⁰ Schöggel Ernst, Gerichtsakten als Quellen für die Forschung, 371.

Zeug*innen neue Blickwinkel, Einsicht und Informationen für eine fachgerechte Aufarbeitung liefern können.

Gerichts- und Strafakten den Nationalsozialismus betreffend sind relevante historische Quellen, um die Nachkriegsjustiz und die damit einhergehende Verurteilung von NS-Täter*innen zu verstehen.³¹ Diese Akten sind vor allem für die Forschung relevantes Quellenmaterial, um die Nachkriegsjustiz in Österreich und Deutschland zu untersuchen. Sie bieten einen weiteren Zugang, um die NS-Täterschaft historisch zu erforschen.

Die justizielle Verfolgung von nationalsozialistischen Verbrechen war besonders in der Nachkriegszeit in beiden Teilen Deutschlands, Ost und West, sowie in Österreich ein gesellschaftlich relevantes Thema. Bis in die 1970er-Jahre gab es bei der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich und Deutschland keinen einheitlichen Zugang. Eine fundierte Aufarbeitung in den Grundzügen, wie sie heute bekannt ist, macht erst die Etablierung einer Aufarbeitungspolitik ab den 1950er-Jahren möglich. Generell herrschte großes Misstrauen gegenüber den Justizapparaten in Deutschland und Österreich aufgrund des Wiedereinsatzes von Personen mit NS-Vergangenheit in den Ämtern. Unterschiede im Bereich der Entnazifizierung wurden vor allem in den alliierten West- und Ostbesatzungszonen sichtbar. Besonders das Wiedereinsetzen von belasteten Personen im Justizapparat sorgte für viele Spannungen. Die meisten Verurteilungen zwischen 1946-1949 erfolgten durch die Gerichte der Alliierten Besatzungsmächte. Eine Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland lehnte Prozesse gegen ehemalige NS-Täter*innen ab.³² Durch eine Untersuchung von justiziellen Quellen wird deutlich, dass die Verurteilung von NS-Täter*innen vor allem durch die alliierten Besatzungsmächte vorangetrieben wurde. Die österreichische sowie deutsche Mehrheitsbevölkerung war daran kaum interessiert. Diese Tatsache zeichnet sich vor allem ab den 1950er-Jahren ab, als es kaum noch zu Verurteilungen kam. Ebenfalls weist ein Wiedereinsetzen von Täter*innen in ihre alten Ämter darauf hin, dass eine Aufarbeitung der Vergangenheit Großteils abgelehnt wurde. Der Umgang mit NS-Täter*innen in Österreich war sehr zwiegespalten und kennzeichnend für eine Generation, die sich mehr als Opfer und nicht als Täter*innen oder auch nur Mitläufer*innen verstand und keinerlei Interesse zeigte, die Mitschuld an nationalsozialistischen Verbrechen aufzuarbeiten.

Dieser widersprüchliche Zugang zeigt, wie relevant und wichtig eine Aufarbeitung der NS-Verbrechen war. Österreichische Gerichte wandten bei der gerichtlichen Verfolgung nationale

³¹ Schögl Ernst, Gerichtsakten als Quellen für die Forschung, 369-370.

³² Annette Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität“?. Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Norbert Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik: der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, 37-93, hier: 40-54.

Strafbestimmungen an.³³ Die Aufarbeitung von NS-Verbrechen sowie der Täterschaft in Österreich ist besonders für eine fachgerechte Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte essenziell. Sie ist sinnstiftend für den gesellschaftlichen Umgang mit der NS-Zeit.

Elissa Mailänder betrachtet Gerichtsprotokolle als Quelle problematisch. Vor allem, weil es sich für Mailänder bei Befragungen vor Gericht oder durch die Polizei meist um institutionalisierte Erzählungen handelt. Die Aussagen von Zeug*innen vor Gericht bezeichnet sie als ein sehr strenges, auf die Situation abgestimmtes Sprechen. Dadurch wird die Hierarchie zwischen den befragten Personen und den fragenden Personen deutlich. Im Vergleich zu Erzählungen und der Oral History werden Informationen, welche nicht für die Aussagen der Zeug*innen relevant sind in Vernehmungsprotokollen ausgespart. Zur Analyse können somit nur Unterlagen herangezogen werden, welche vorhanden sind. Ebenfalls darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei den vorliegenden Dokumenten der Analyse um Gerichtsprotokolle handelt und diese Aussagen somit auch dem Ziel dienen sollten, die Angeklagten zu ent- oder belasten.³⁴ Die Verwendung von Gerichtsprotokollen als Quellenmaterial ist laut Mailänder somit nur bedingt möglich. Vor allem, weil Situationen und Hierarchien stark gelenkt werden.

„[...] Die Entstehungsumstände, der räumliche, zeitliche und situative Kontext beeinflussen Gehalt und Form der Quelle – dies gilt auch und besonders für die Zeugenvernehmung durch die Strafverfolgungsbehörden bzw. die Aussage vor Gericht. [...]“³⁵

Jürgen Finger und Sven Keller weisen somit ebenfalls daraufhin welche Punkte relevanten Einfluss auf Zeug*innenaussagen haben können. Das zeigt umso deutlicher, dass vor allem Vernehmungen von Zeug*innen in Strafprozessen vielen äußeren Einflüssen ausgesetzt sind. Ein weiteres Problem ist, dass Aussagen von Zeug*innen vor Gericht nur inhaltlich in Niederschriften festgehalten wurden, der genaue Wortlaut dieser musste nicht wiedergegeben werden. Aussagen oder wörtliche Wiedergeben in Prozessen stellten Ausnahmen dar. In den meisten Fällen wurden vor Gericht lediglich Protokolle der eigentlichen Aussagen verlesen. Diese strotzten vor Amts- und Rechtssprache und spiegelten vor allem den Wortlaut von Staatsanwält*innen, Polizist*innen und Richter*innen wider. Die Originalität der Aussagen

³³ Weinke, Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität?, 63-69.

³⁴ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 37-38.

³⁵ Jürgen Finger/Sven Keller, Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 114-131, hier: 115.

sind für die Glaubwürdigkeit und Überprüfung der Echtheit von Zeug*innenaussagen vor Gericht grundlegend. Sie sind einer der Bausteine, auf den sich das Gericht bei der Urteilsfindung stützt.³⁶

Gerichtsprotokolle als Quelle dienen vor allem aus historischer Sicht einer fachgerechten Auseinandersetzung sowie Aufarbeitung von NS-Prozessen. Gleichzeitig bieten sie nicht nur einen Blick auf die Prozesse selbst, sondern auch auf die Zeug*innen, sowie deren traumatische Erfahrungen und die Möglichkeit einer historischen Analyse dieser Prozesse.

1.5 Oral History und Zeitzeug*innenschaft

Oral History und Zeitzeug*innenschaft spielt für die Gesellschaft sowie für die zeitgeschichtliche Forschung eine wesentliche Rolle. Zeitzeug*innen sind die letzten Überlebenden, die von historisch relevanten Ereignissen aus einem persönlichen Blickwinkel erzählen können, da sie diese miterlebt hatten. Neben der allgemeinen Relevanz der Oral History und Zeitzeug*innenschaft gilt in der vorliegenden Arbeit das Hauptaugenmerk vor allem auf Aussagen von Zeitzeug*innen in NS-Prozessen.

Vor allem in NS-Prozessen spielten Aussagen von Zeug*innen eine gewichtige Rolle. Bei der Untersuchung dieser Aussagen müssen sich Historiker*innen bewusst machen, dass verschiedene Bereiche - juristisch, gesellschaftlich und politisch - einen großen Einfluss haben. NS-Prozesse konfrontierten die Gesellschaft und vor allem die Zeug*innen erneut mit traumatischen Ereignissen.³⁷ Finger und Keller machen deutlich, wie relevant Aussagen von Zeug*innen vor Gericht sind und wie stark sie nicht nur Gerichtsurteile beeinflussen können, sondern in weiterer Folge auch den öffentlichen Diskurs eines Themas. Ebenfalls erläutern sie, dass verbundene Traumata im Zuge einer Aussage erneut zu Problemen für Zeug*innen und die Gesellschaft werden können. Diese Aspekte dürfen im Rahmen einer Arbeit mit Zeug*innenaussagen von NS-Prozessen keinen Fall außer Acht gelassen werden und sollten vor allem in Bezug auf den Umgang mit der vorliegenden Arbeit bedacht werden.

Der Umgang mit Erinnerungen, besonders im wissenschaftlichen Kontext oder vor Gericht, sollte differenziert betrachtet werden, da Erinnerungen immer durch verschiedene Einflüsse eingefärbt, verändert, verdrängt oder gefiltert sein können.³⁸ Diese Tatsache ist besonders im

³⁶ Finger/Keller, Täter und Opfer, 116-119.

³⁷ Finger/Keller, Täter und Opfer, 121.

³⁸ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 38.

Hinblick auf die verwendeten Zeug*innenaussagen in der vorliegenden Arbeit relevant. Ebenfalls verweist Mailänder auf den korrekten Umgang mit Erinnerungen und wie stark diese in bestimmten, vor allem für die betreffenden Personen, stressigen Momenten Veränderungen unterliegen können. Erinnerungen welche in weiterer Form durch Oral History oder Zeitzeug*innen weitergegeben werden sollen, müssen mit Vorsicht betrachtet werden, weil sie vielen äußeren Einflüssen unterliegen.

„[...] Vergessen ist mit seinen Formen des Übersehens, Ausblendens, Ignorierens ein immanenter Bestandteil des Erinnerns, denn die Leerstellen des Vergessens sind konstitutiv für die Organisation jedes Gedächtnisses. [...]“³⁹

Aleida Assmann macht sehr deutlich, dass Vergessen ein relevanter Bestandteil des Erinnerns ist. Vergessen in Bezug auf Erinnern ist erwünscht und kann auch als Schutzmechanismus dienen. Assmann bezeichnet diese Form des Vergessens als selektives Vergessen. Es handelt sich hierbei um das bewusste oder auch unbewusste Vergessen von ausgewählten Erinnerungen. Selektives Vergessen macht deutlich, dass bestimmte Ereignisse nicht in Erinnerung bleiben, sondern vielmehr verdrängt werden sollen. Vor allem im Kontext der Zeitzeug*innenschaft spielt diese Form des Vergessens durchaus eine wichtige Rolle. Hier kann selektives Vergessen als eine Form von Selbstschutz gesehen werden. Diese Tatsache ist für NS-Prozesse und in weitere Folge die Urteilsfindung nicht ideal, hilft den Zeug*innen aber besser mit dem Erlebten umzugehen und ermöglicht dennoch eine Aussage vor Gericht zu tätigen. Es wird deutlich, dass besonders in Bezug auf die historische Arbeit mit Aussagen von Zeug*innen vor Gericht viele unterschiedliche Punkte beachtet werden müssen und denen in der vorliegenden Arbeit auch versucht gerecht zu werden.

Dieser kurze Exkurs zum Thema Oral History und Zeitzeug*innenschaft sollte sichtbar machen, welche Aspekte aus diesen Forschungsbereichen relevant für die vorliegende Arbeit sind.

³⁹ Aleida Assmann, Formen des Vergessens, Göttingen 2016, 43.

2 Nationalsozialistische Konzentrationslager

Nationalsozialistische Konzentrationslager waren Orte des Terrors, der Gewalt und Vernichtung. Sie spiegeln eine Diktatur und deren Vernichtungspolitik an verschiedenen Bevölkerungsgruppen wider.

Die Orte des nationalsozialistischen Terrors waren an den verschiedensten Standorten im Dritten Reich⁴⁰ zu finden. In Deutschland und Polen gab es die größte Anzahl an Konzentrationslagern, aber auch in Österreich finden sich Orte des Terrors. Das Lagerpersonal, SS-Aufseher*innen und weiteres Wachpersonal, sorgte in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern für die von der Diktatur gewünschte Ordnung. Das Aufsichtspersonal war für die inhaftierten Personen verantwortlich und durfte über das Strafmaß und die Einteilung der Häftlinge verfügen. Inwieweit hier nach persönlichem Ermessen der einzelnen Aufseher*innen gehandelt wurde, machen die zur Analyse herangezogenen Zeuginnenaussagen in dieser Arbeit sichtbar. Die nationalsozialistischen Konzentrationslager waren aber neben dem Arbeitsort auch Ausbildungsorte für das Lagerpersonal. Für die vorliegende Arbeit ist besonders das Konzentrationslager Ravensbrück als Ausbildungsort von SS-Aufseherinnen und deren Dienstort relevant. Das folgende Kapitel befasst sich mit der Rekrutierung, Ausbildung und des Dienstortes des weiblichen Aufsichtspersonals.

2.1 KZ-Aufsichtspersonal

Das KZ-Aufsichtspersonal bestand aus einer Wachmannschaft der Waffen-SS, welche sich aus SS-Männern und deren sogenanntem „Gefolge“, den SS-Aufseherinnen zusammensetzte. Gemeinsam sollten sie für Stabilität und die Bewachung der Gefangenen im Konzentrationslager sorgen. Neben der Bewachung von Gefangenen wurden auch noch andere Positionen vom Aufsichtspersonal, wie die Kleidervergabe oder administrative Tätigkeiten, abgedeckt. Zusätzlich zum Wachpersonal waren noch Ärzte und Ärztinnen, Krankenschwestern, Sekretärinnen und anderes Personal im KZ tätig. In dem vorliegenden Kapitel wird vor allem ein Blick auf SS-Aufseherinnen, deren Ausbildung, Dienstgrade und Einsatzbereiche im Konzentrationslager geworfen.

⁴⁰ nationalsozialistischer Begriff.

Die oberste Befehlsgewalt im Konzentrationslager hatte der Lagerdirektor inne. Er verfügte über die SS-Mitglieder, das SS-Gefolge und die Häftlinge im Lager. Bei ihm lag die vollziehende Strafgewalt. Der Schutzhaftlagerführer war für das innere Lager verantwortlich und der Vorgesetzte des Bewachungspersonals.⁴¹ Der Lagerdirektor und Schutzhaftlagerführer verfügten somit über alle relevanten Entscheidungen innerhalb des Konzentrationslagers.

Die sogenannte Lagerverwaltung war für die Unterkünfte im KZ zuständig. Ebenfalls war sie für die Rechnungsführung und die Effektenkammer im Lager verantwortlich. Fast das gesamte Lager bis auf die politische Abteilung war dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt (WVHA) unterstellt. Für die politische Abteilung war das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zuständig. Die politische Abteilung konnte Entscheidungen über die Gefangenen im Lager ohne die Kommandanten fällen. Sie hatte mehrere Unterabteilungen und unterstand der Geheimen Staatspolizei (GESTAPO).⁴² Die Zuständigkeitsbereiche in nationalsozialistischen Konzentrationslagern waren teilweise sehr komplex. Meist konnte nicht nur eine Stelle über die Gefangenen entscheiden, sondern mehrere gleichzeitig bzw. unabhängig voneinander. Hinzu kamen auch die willkürlichen, im Affekt getroffenen Entscheidungen des Aufsichtspersonals. Auch die Ausbildung und die späteren Tätigkeitsbereiche von SS-Aufseherinnen waren komplex. Frauen hatten bis zu einem bestimmten Punkt die Möglichkeit, Karriere zu machen. Im Folgenden soll ein Einblick in die Ausbildung sowie verschiedene Dienstgrade und Aufstiegsmöglichkeiten für SS-Aufseherinnen gegeben werden.

Zu Beginn der Ausbildung wurden Frauen als Hilfsaufseherinnen eingestellt. Nach einer Probezeit erfolgte die Beförderung zur regulären Aufseherin. Für Frauen gab es im Konzentrationslager nur bedingte berufliche Aufstiegsmöglichkeiten. Sie konnten zur Erstaufseherin und in weiterer Folge noch zur Oberaufseherin befördert werden. Die meisten Frauen blieben während ihrer gesamten Dienstzeit einfache Aufseherinnen. Oberaufseherinnen hatten den gleichen Rang wie Offiziere. SS-Aufseherinnen unterschieden sich nur durch ihre Tätigkeitsfelder. Diese wurden von der jeweiligen Oberaufseherin zugeteilt. In den unterschiedlichen Aufgabenbereichen von SS-Aufseherinnen gab es Rapport- und Blockleiterinnen sowie Arrestführerinnen.⁴³ Die Aufstiegchancen, die Aufgabenbereiche und die beruflichen Möglichkeiten waren für Frauen begrenzt.

Für den Außendienst gab es wieder eigene Aufgabenbereiche. Dort wurden die Aufseherinnen in Hundeführerinnen und Kommandoführerinnen aufgeteilt. Im Innendienst waren die

⁴¹ Irmtraud Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“. Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, in: Claus Füllberg-Stolberg/Martina Jung/Renate Riebe/Martina Scheitenberger, Frauen im Konzentrationslager. Bergen-Belsen Ravensbrück, Bremen 1994, 221-241, hier: 222-223.

⁴² Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 223.

⁴³ Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 225.

Aufseherinnen für die Effektenkammer und die Küche zuständig. In Innendienstbereich wurden mehrere Arbeitsbereiche von den Aufseherinnen abgedeckt. Der Oberaufseherin war die Rapport- und Blockleitung unterstellt. Sie waren die direkte Verbindung zur Oberaufseherin. Blockführerinnen waren für weibliche Häftlinge in einem Häftlingsblock zuständig. Kommandoführerinnen begleiteten weibliche Häftlinge auf Arbeitskommandos in und außerhalb des Lagerkomplexes. Arrestführerinnen waren für inhaftierte Frauen im Bunker des Konzentrationslagers zuständig. Hundeführerinnen waren für die Ausbildung von Hunden und für die Bewachung bei Außenkommandos zuständig.⁴⁴ Die Ausbildung und die späteren Einsatzorte waren wichtige Etappen im Dienstalltag von SS-Aufseherinnen, wenn diese eine Karriere im Nationalsozialismus anstrebten.

Aufseherinnen wurden immer wieder in andere Konzentrationslager versetzt und blieben selten ihre gesamte Dienstzeit in einem Lager. Diese Maßnahme diente dazu, dass keine Verbindung mit einzelnen Häftlingen entstehen und das Wachpersonal somit weitgehend anonym bleiben konnte. Manche Versetzungen wurden begründet, andere wiederum befohlen. Versetzungen fanden auch aufgrund von Straffälligkeit einzelner Aufseherinnen statt. Die häufigsten Delikte waren Diebstähle, persönlicher Umgang mit Häftlingen oder schlechte Bewachung der Gefangenen. Solche Versetzungen fanden vor allem bei dienstverpflichteten Aufseherinnen statt.⁴⁵ Versetzungen waren grundsätzlich eine Ausnahme und fanden nur unter besonderen Bedingungen statt. Vor allem extreme Fehltritte wurden mit einer Versetzung bestraft. Wurden SS-Aufseherinnen entlassen, waren die Gründe dafür meist Krankheiten oder Schwangerschaften, sehr selten wurden Frauen aufgrund von dienstlichen Vergehen entlassen. Kam es zu Entlassungen bei dienstverpflichteten Aufseherinnen, wurden diese an den vorherigen Arbeitsplatz zurückversetzt. Entlassungen oder Versetzungen als Strafe gab es nur in wenigen seltenen Fällen.⁴⁶ SS-Aufseherinnen hatten somit die Möglichkeit, die Bewachung von Häftlingen in verschiedenen Bereichen zu übernehmen. Bereits eine einfache Grundausbildung befähigte sie zur Bewachung. Die Arbeit als SS-Aufseherin wirkt somit eher wie eine alltägliche Arbeit und relativiert damit den Arbeitsort Konzentrationslager als Ort der Gewalt. Grobe Fehltritte, gewalttätiges Handeln oder Straffälligkeiten waren nur in den seltensten Fällen Grund für eine Entlassung oder Versetzung.

⁴⁴ Ebd., 226-227.

⁴⁵ Ebd., 227.

⁴⁶ Ebd., 225-229.

2.1.1 Rekrutierung und Ausbildungsorte für das weibliche SS-Gefolge

Mit der Gründung des ersten Frauenkonzentrationslagers in Ravensbrück wurde auch weibliches Aufsichtspersonal benötigt. Gleichzeitig mit der Errichtung dieser wurde der Aufsichtstypus “SS-Aufseherin” geschaffen. Neben den SS-Aufseherinnen gab es auch noch Krankenschwestern, Ärztinnen, Sekretärinnen oder Frauen in der Wehrmacht (als Flakhelferinnen oder Luftwaffenhelferinnen⁴⁷), welche alle unter dem Sammelbegriff weibliches “SS-Gefolge” zusammengefasst wurden. Dieses Kapitel wirft einen Blick auf die Rekrutierung und Ausbildung von SS-Aufseherinnen im Nationalsozialismus.

Der Hauptausbildungsort von SS-Aufseherinnen war das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. Dort wurden angehende Aufseherinnen für die ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereiche eingeschult. Im Konzentrationslager Ravensbrück wurden im Zeitraum von 1942-1945 ca. 3500 Frauen zu Aufseherinnen ausgebildet.⁴⁸ Ravensbrück war damit sowohl Ausbildungs-, als auch Arbeitsort für SS-Aufseherinnen. Viele verbrachten ihre gesamte Dienstzeit in diesem KZ, andere wurden nach der Ausbildung in andere Konzentrationslager versetzt. Das KZ Ravensbrück ist auch der Ort, an dem die meisten SS-Aufseherinnen zum ersten Mal mit gewalttätigen Praktiken und Bestrafungen in Berührung kamen oder diese ab diesem Zeitpunkt ausübten.

Es gab drei Arten der Rekrutierung von SS-Aufseherinnen. Man konnte sich freiwillig zur Arbeit im Konzentrationslager melden oder zum Dienst angeworben werden. Ein großer Teil der SS-Aufseherinnen wurde aber zum Dienst im Konzentrationslager verpflichtet. Nur ein kleiner Teil von Frauen hat sich freiwillig zum Dienst gemeldet. Vor allem das gute Gehalt im Vergleich zu anderen Reichsanstellungen waren ein überzeugender Entscheidungsgrund für die wenigen freiwilligen Aufseherinnen. Bevorzugt wurden junge, ledige Frauen ohne Ausbildung. Es meldeten sich aber auch viele Frauen zum Dienst, die aus prekären Verhältnissen stammten oder lange arbeitslos gewesen waren. Die Aussicht auf bessere finanzielle Verhältnisse war ein großer Anreiz für Bewerbungen.⁴⁹ Diese Tatsache zeigt deutlich, dass auch Frauen den Wunsch nach sozialem Aufstieg hegten und versuchten, soweit es ihnen im Nationalsozialismus möglich war, einen gewissen Status zu erlangen. Angeworbene Aufseherinnen unterscheiden sich dadurch, dass sie meist schon im Reichsdienst tätig gewesen waren und von ihrer alten Arbeitsstelle “abgeworben” wurden. Meist waren es Frauen, die in der Rüstungsindustrie tätig

⁴⁷ Cornelia Gantze, *Frauen und die Wehrmacht*, Wien 2010, 39-44.

⁴⁸ Heike, *Lagerverwaltung und Bewachungspersonal*, 230.

⁴⁹ Ebd., 232.

waren. Häufig wurden auch arbeitslose Frauen zum Dienst angeworben.⁵⁰ Die Gruppe der angeworbenen Aufseherinnen macht deutlich, dass Frauen gezielt für den Dienst im Konzentrationslager angeworben wurden. Ebenfalls wird sehr deutlich, dass sich vielen Frauen von der Tätigkeit sozialer Aufstieg und bessere Karrieremöglichkeiten erhofften.

Dienstverpflichtete Aufseherinnen bildeten die dritte Gruppe und stellten den größten Teil der rekrutierten SS-Aufseherinnen dar. Zu den ersten Dienstverpflichtungen von Frauen im Konzentrationslager kam es ab den 1940er-Jahren. Neben der Dienstverpflichtung im KZ wurden Frauen auch in der Rüstungsindustrie zur Arbeit verpflichtet. Diese Verpflichtung betraf fast alle Frauen, bis auf wenige, die aus gutbürgerlichen Verhältnissen stammten. Besonders zum Kriegsende waren Dienstverpflichtungen sehr häufig. Zum Dienst wurden hauptsächlich junge und ledige Frauen verpflichtet. Nicht alle dienstverpflichteten Aufseherinnen fügten sich gut in den KZ-Alltag ein. Einige waren nur kurz im Konzentrationslager tätig und kehrten bald wieder an ihre alten Arbeitsplätze zurück. Eine Rückkehr an den alten Arbeitsplatz erfolgte meist über eine Kündigung. Eine Versetzung war im KZ-Alltag die Folge, wenn man für die Arbeit nicht geeignet war. Es gab aber auch verpflichtete Aufseherinnen, die sich gut in den Alltag einfügten.⁵¹ Die Dienstverpflichtung war für viele Frauen schwierig, da nicht alle Informationen über nationalsozialistische Konzentrationslager in der Gesellschaft bekannt waren. Erzählungen über Arbeitsverhältnisse waren meist nicht vollständig und dementsprechend wurden Frauen vor Ort mit der harten Realität konfrontiert. Der Unterschied in der Ausführung der Arbeit zwischen dienstverpflichteten und freiwillig zum Dienst rekrutierten Aufseherinnen wird erst durch den Alltag im KZ deutlich. Es zeigen sich große Unterschiede in der Arbeitsausführung der SS-Aufseherinnen. Gewissenhaftigkeit und Diensteifer sind hier die vorrangigen Merkmale zwischen Dienstverpflichtung und freiwilligem Dienstantritt.

Die SS rekrutierte für die Tätigkeit als Aufseherinnen bevorzugt junge ledige Frauen im Alter zwischen 18-25 Jahren, die bereits im NS sozialisiert worden waren und somit die gewünschte Ideologie teilten. Für die meisten Frauen war die Arbeit als SS-Aufseherin eine Chance für gesellschaftlichen Aufstieg. Die Frauen wussten, wie Häftlinge in den Konzentrationslagern behandelt wurden, da sie bereits in der Ausbildung mit den Abläufen und Gewaltakten vertraut gemacht worden waren.⁵² Den Frauen musste somit die Ideologie nicht nähergebracht werden, da sie von klein auf mit dieser konfrontiert waren und für sie die einzige bekannte Realität

⁵⁰ Ebd., 234.

⁵¹ Ebd., 234-236.

⁵² Jutta Mühlenberg, „...als junge Mädels andere Interessen hatten.“. Das SS-Helferinnenkorps im Umfeld der Konzentrations- und Vernichtungslager 1942-1945, in: Angelika Benz/Marija Vulescia (Hg.), *Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern*, Berlin 2011, 111-126, hier: 114-117.

darstellte. Dass die zukünftigen SS-Aufseherinnen bereits in ihrer Ausbildung mit Gewalt gegenüber Häftlingen konfrontiert wurden, kann als vorbereitende Desensibilisierung für den späteren Arbeitsalltag gesehen werden. Man versuchte, sie so weit als möglich resistent gegenüber Gewalt an Häftlingen zu machen. Diese Vorgehensweise zeigt, dass in weiterer Folge auch die meisten SS-Aufseherinnen gegenüber Gewaltakten abstumpften und nicht davor zurückschreckten, diese selbst durchzuführen. Dass man Aufseherinnen gegenüber Gewalt so stark desensibilisierte, dürfte der vorrangige Plan für die Ausbildung gewesen sein.

Die verschiedenen Arten der Rekrutierung von SS-Aufseherinnen machen deutlich, dass nicht alle Frauen freiwillig den Beruf wählten. Dennoch haben alle Frauen, welche die Arbeit nicht freiwillig wieder aufgaben, eines gemeinsam: Sie fügten sich gut in das System Konzentrationslager ein.

2.1.2 Dienstalltag im Konzentrationslager

Der Dienstalltag in nationalsozialistischen Konzentrationslagern war geprägt von strikten Abläufen und Regeln. Diese wurden vom Wachpersonal kontrolliert und wenn nötig mit Gewalt vollstreckt. Der Alltag war für Häftlinge und das Aufsichtspersonal fast immer gleich, selten gab es Ereignisse, die den geregelten Alltag unterbrachen. Besonders große Auswirkungen hatte das auf die Häftlinge, Zeit oder Tage waren in den Konzentrationslagern nicht existent, was sich zusätzlich auf die Psyche der Gefangenen auswirkte. Die Aufseher*innen hatten in ihrem Dienstalltag Abläufe, die täglich eingehalten werden mussten.

SS-Aufseherinnen hatten Befehlsgewalt über die weiblichen Gefangenen im Konzentrationslager. Die Unterweisungen wurden von der Oberaufseherin an die Aufseherinnen weitergegeben.⁵³ Sie waren für die täglich stattfindenden Zählappelle im Lager, sowie für die Einteilung der Arbeitskommandos zuständig. Alle Aufseherinnen mussten die weiblichen Häftlinge im Block und bei der Arbeit überwachen. Die SS-Aufseherinnen hatten somit die unmittelbare Dienstgewalt über die weiblichen Gefangenen.⁵⁴ Die Aufgaben der Aufseherinnen im Konzentrationslager waren fast ausschließlich auf die Bewachung der Häftlinge beschränkt. Selten mussten sie andere Tätigkeiten übernehmen. Der Dienstalltag gestaltete sich demnach sehr eintönig und wiederholte sich täglich. Diese Monotonie war

⁵³ Mühlenberg, SS-Helferinnenkorps, 236.

⁵⁴ Elissa Mailänder, Arbeitsalltag im Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek. Ein Blick auf das Neckverhalten unter Kollegen, in: Angelika Benz/Marija Vulescia (Hg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, 184-198, hier: 187.

besonders für die Gefangenen schwierig, da sie mit andauernder Haft das Gefühl für Zeit verloren. Alle Aufseherinnen standen im direkten täglichen Kontakt mit den weiblichen Häftlingen. Die Aufseherinnen waren an die Anweisungen und Einteilung der Oberaufseherin gebunden. Der ihnen zugeteilte Block oder das Arbeitskommando unterstanden der jeweiligen Aufseherin.⁵⁵

In den Konzentrationslagern des Nationalsozialismus stand Gewalt im Zentrum. Dort herrschte Brutalität, Gewalt und Mord. Die inhaftierten Personen waren den gewalttätigen Handlungen des Lagerpersonals hilflos ausgesetzt. Auch während der täglichen Bewachung konnte es zu Misshandlungen von Gefangenen kommen. Diese zogen nur sehr selten Konsequenzen für die Aufseherinnen nach sich.⁵⁶ Den Aufseher*innen oblag die Bestrafung bei Vergehen, besonders wenn diese in ihrer Aufsichtszeit passierten. Sehr häufig wurden Bestrafungen noch an Ort und Stelle von der jeweiligen Aufseherin vollstreckt. Grobe Vergehen zogen meist weitere Bestrafungen und Zuteilung zum Strafkommando nach sich. Neben den täglichen Appellen und der Bewachung der Häftlinge bei der Arbeit hatten einige Aufseherinnen die Aufgabe, den Strafblock sowie das interne Gefängnis - in Ravensbrück „Bunker“⁵⁷ genannt - zu bewachen. Diese Orte gab es in allen nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Sie stellten einen weiteren Schauplatz extremer Gewalt dar und wurden extra für die Bestrafung von Gefangenen im Konzentrationslager eingerichtet.

Der Dienstalltag in nationalsozialistischen Konzentrationslagern zeigt sehr deutlich, dass er für Aufseher*innen und die Gefangenen von immer gleichen Abläufen geprägt war. Hinzu kamen willkürliche Gewalt und harte Bestrafungen, wenn die vorgegebenen Abläufe und Regeln nicht eingehalten wurden. Besonders die Gefangenen litten unter den täglichen Qualen und der schweren körperlichen Arbeit. Für das Aufsichtspersonal mag der Alltag ebenfalls sehr eintönig gewesen sein, dennoch hatten sie viel mehr Freiheiten, größere Handlungsspielräume und herrschten direkt über die Gefangenen. Es kann festgehalten werden, dass die Regeln für den Dienstalltag im Konzentrationslager in allen Lagern gleich waren, inwieweit diese eingehalten wurden, ist eine andere Frage.

⁵⁵ Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 221-223.

⁵⁶ Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 236.

⁵⁷ Irmtraud Heike/Andreas Pflock, Geregelte Strafen, willkürliche Gewalt und Massensterben, in: Claus Füllberg-Stolberg/Martina Jung/Renate Riebe/Martina Scheitenberger, Frauen im Konzentrationslager. Bergen-Belsen Ravensbrück, Bremen 1994, 241-250, hier: 242.

2.2 Arbeitsbereich Konzentrationslager: Dienstverpflichtung oder Karriere?

Wenn man den Arbeitsbereich Konzentrationslager betrachtet, stellt sich vor allem für die Gruppe der SS-Aufseherinnen die Frage, ob der Beruf freiwillig gewählt wurde oder ob sie zu diesem verpflichtet wurden. Hier sind vor allem die Begriffe „Dienstverpflichtung“ und „Karriere“ für eine Auseinandersetzung relevant. Lange wurde in der Forschung davon ausgegangen, dass Frauen Opfer des Nationalsozialismus⁵⁸ waren, keine Täterinnen. Die gezielte Erforschung von Täterinnen wurde erst sehr spät Thema des wissenschaftlichen Diskurses. Relativ rasch wurde festgestellt, dass nicht alle SS-Aufseherinnen zur Arbeit im Konzentrationslager verpflichtet wurden, sondern sich ganz bewusst für diesen Beruf entschieden haben. Wenn man den Arbeitsbereich Konzentrationslager betrachtet, ist es daher essenziell, sich mit der Thematik der Dienstverpflichtung sowie dem Karrierewunsch von SS-Aufseherinnen auseinanderzusetzen.

Die Hauptaufgabe von Aufseher*innen und der damit verbundene Alltag war die Bewachung von Gefangenen. Sie kontrollierten die Strafarbeit und sicherten das Lager. Die Aufsicht in nationalsozialistischen Konzentrationslagern war ähnlich der Aufsicht in Gefängnissen.

Dienstverpflichtete Aufseherinnen übten ihre Arbeit vorwiegend weniger gewissenhaft aus und strebten meist auch keine Karriere an. Sie wurden vom Reichsdienst häufig zum Dienst in ein KZ versetzt. Vorfälle wie Diebstähle oder andere Vergehen waren bei dienstverpflichteten Aufseherinnen keine Seltenheit. Besonders zu Kriegsende war die Dienstverpflichtung in den Konzentrationslagern groß, da man die Endlösung durchsetzen wollte.⁵⁹ Es zeichnet sich durch die Dienstverpflichtung von SS-Aufseherinnen sehr deutlich ab, dass sie sich in ihrem Handeln teilweise stark von den anderen Aufseherinnen unterschieden und ihre Aufgaben bei weitem nicht so ernst nahmen, wie Kolleginnen, die eine Karriere im NS anstrebten.

Für Frauen war es im Nationalsozialismus, einer Diktatur, die jeglichen Feminismus oder Frauenbewegungen ablehnte, nicht einfach Karriere zu machen. Dennoch war es bis zu einem gewissen Grad möglich. Diese Möglichkeit abseits der viel propagierten Mutterrolle nutzten Frauen, um so weit als möglich Karriere zu machen. Frauen bewarben sich auch freiwillig zum Dienst im Konzentrationslager, da neben der guten Bezahlung auch noch die Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg bestand. Frauen, die sich freiwillig zum Dienst im KZ meldeten, machten nur einen kleinen Teil aller Aufseherinnen aus, übten aber ihren Job mit starkem Ehrgeiz und

⁵⁸ Christina Herkommer, *Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit*, München 2005, 38.

⁵⁹ Heike, *Lagerverwaltung und Bewachungspersonal*, 235-236.

Verbissenheit aus.⁶⁰ Sie waren Karrieristinnen innerhalb der SS und schreckten daher nicht vor besonders gewaltvollen und grausamen Handlungen gegenüber der Gefangenen zurück. Neben Gewalt und dem strengen Umgang mit Häftlingen sind Beförderungen und Auszeichnungen ein Merkmal, dass es sich um Karrieristinnen handelt. SS-Aufseherinnen konnten bis zur Oberaufseherin befördert werden.⁶¹ Hinzu kam, dass man sich je nach Dienstgrad eine große Summe an Geld ansparen konnte. Im Vergleich zu anderen Arbeitsmöglichkeiten für Frauen im Nationalsozialismus war die Arbeit als SS-Aufseherin sehr gut bezahlt. Der Verdienst zwischen SS-Aufseher*innen unterschied sich geschlechterspezifisch.⁶² Hinzu kam, dass Frauen der Dienst als SS-Aufseherin auch Anerkennung in der Gesellschaft brachte.⁶³ Fotini Tzani spricht in ihrem Werk zum Thema Karrierismus viele relevante Punkte an, die sichtbar machen, dass einige SS-Aufseherinnen ganz bewusst handelten, um Karriere im Nationalsozialismus zu machen. Sie verdeutlicht, dass diesen Frauen sozialer und beruflicher Aufstieg wichtiger war als ihr gewaltvolles und fragwürdiges Handeln. Einige SS-Aufseherinnen standen mit ihren Taten ihren männlichen Kollegen in nichts nach oder übertrafen diese sogar an Grausamkeit. Geld, Macht und Ansehen in der Gesellschaft waren für einige SS-Aufseherinnen die treibende Kraft hinter ihrem Handeln und der Berufswahl.

In den nationalsozialistischen Konzentrationslagern arbeiteten Frauen miteinander, die einerseits zum Dienst verpflichtet wurden und andererseits sich für diesen freiwillig meldeten. Es trafen somit zwei sehr unterschiedliche Zugänge an die Arbeit als SS-Aufseherin aufeinander. Es waren vor allem junge Frauen aus prekären Verhältnissen, die sich mit dem Dienst als Aufseherin im KZ sozialen und finanziellen Aufstieg erhofften. Sie traten den Dienst meist aus freiwilligen Stücken an. Die Genauigkeit und der Eifer, mit dem sie ihre Arbeit ausführten, zeigt sich besonders gut in späteren NS-Prozessen gegen ehemalige SS-Aufseherinnen. In seltenen Fällen wurden sie zum Dienst im Konzentrationslager verpflichtet und nutzten erst dann ihre neugewonnene Chance, Karriere zu machen. Dienstverpflichtung und Karriere im Arbeitsbereich Konzentrationslager konnten somit nebeneinander bestehen und mehr oder weniger funktionieren.

⁶⁰ Ebd., 232-233.

⁶¹ Fotini Tzani, *Zwischen Karrierismus und Widerspenstigkeit, SS-Aufseherinnen im KZ-Alltag*, Bielefeld 2011, 62-63.

⁶² Tzani, *Zwischen Karrierismus und Widerspenstigkeit*, 53-56.

⁶³ Ebd., 58.

3 Gewaltraum Konzentrationslager

Gewalt in nationalsozialistischen Konzentrationslagern war nicht nur eine Randerscheinung oder eine Maßnahme, um die Gefangenen zu disziplinieren, sondern wurde gezielt vom Wachpersonal eingesetzt, um die inhaftierten Personen zu malträtieren. Neben dem vorrangigen Ziel der Bestrafung diente Gewalt auch als Mittel der Degradierung und Qual gegenüber den Gefangenen. Häftlinge, egal ob männlich oder weiblich, waren den SS-Männern und deren Gefolge hilflos ausgeliefert und mussten somit alle Formen der Gewalt über sich ergehen lassen. Der Gewaltraum Konzentrationslager stellte einen in sich abgeschlossenen Bereich dar, in dem die handelnden Täter*innen partizipierten und ihre Opfer diese Taten über sich ergehen lassen mussten. Die ausgeübte Gewalt im Konzentrationslager war vielschichtig und erfolgte auf unterschiedlichste Weise.

Historisch gesehen war man lange Zeit der Ansicht, dass SS-Aufseherinnen nicht an diesem Spiel aus Macht und Gewalt beteiligt waren. Erst durch die Täterinnenforschung wurde deutlich, dass nicht nur Männer für die Gewalt im Konzentrationslager verantwortlich waren, sondern ebenso Frauen. In weiterer Folge waren es NS-Prozesse, die NS-Täterinnen und ihr gewalttätiges Handeln für die Öffentlichkeit sichtbar machten.

3.1 Formen der Gewalt

Es ist bekannt, dass es verschiedene Formen der Gewalt gibt. Gewalt kann auf unterschiedliche Weise ausgeübt werden. Sie findet sowohl psychisch als auch physisch statt. In nationalsozialistischen Konzentrationslagern standen verschiedene Formen der Gewalt an der Tagesordnung. Diese wurden vom Aufsichtspersonal an den Häftlingen verübt. Um Gewalt auszuüben, war vor allem Macht ein entscheidender Faktor. Gewalt und Macht stehen immer in Verbindung miteinander. Macht wurde in den Konzentrationslagern nicht von oberster Führungsriege gelenkt, sondern entstand aus den Alltagspraktiken ihrer Akteur*innen, die sie produzierten. Macht wurde meist innerhalb einer Gruppe gelenkt und reguliert.⁶⁴ Gewalt und Macht gingen somit vom KZ-Aufsichtspersonal aus. Es waren die KZ-Aufseherinnen und SS-Männer, die über Macht und Gewalt in den Lagern herrschten. Somit oblag es den KZ-Aufseher*innen zu entscheiden, ob und wann Häftlinge geschlagen, gequält oder misshandelt

⁶⁴ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 27-28.

wurden. Entscheidungen zur Vollstreckung von Macht und Gewalt wurden somit rein intuitiv und nach Gefühlslage des Wachpersonals getroffen und an Ort und Stelle vollstreckt.

An den Orten, an denen Macht dauerhaft vorhanden war, blieb den Häftlingen nichts anderes übrig, als diese zu ertragen.⁶⁵ Permanent vorhandene Macht wirkt sich besonders auf die Opfer und deren Psyche aus. Den Gefangenen in den Konzentrationslagern blieb keine andere Möglichkeit als die Gewalt, welche vom Wachpersonal ausging, zu ertragen.

Gewalt ist ein Zusammenspiel von sozialer Praxis, Bedeutungsproduktion und symbolischer Zuschreibung. Sie ist immer ein Übergriff und verursacht Schmerzen unterschiedlichen Grades. Ein wichtiger Teil von Gewalt ist Grausamkeit. Sie unterscheidet sich von Gewalt durch ihre Intensität und Motivation. Grausamkeit verfolgt wie Gewalt ein Ziel, den Opfern Schmerzen zuzufügen.⁶⁶ Gewalt und Grausamkeit in jeglicher Form waren Alltag in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Grausamkeit geht noch einen Schritt weiter als Verletzungs- oder Tötungsgewalt. Grausamkeit muss nicht selbst erlebt oder mit angesehen werden, häufig reichen Erzählungen darüber.⁶⁷ Grausamkeit wirkt auch aufgrund der psychischen Komponente extremer als reine körperliche Gewalt. Wenn Grausamkeit in Verbindung mit Gewalt angewandt wird, hat dies meist noch eine verstärkende Wirkung der Gewalt. Eine Mischung aus beiden stellt eine extreme Form dar. Diese Mischung aus Gewalt und Grausamkeit war Alltagspraxis in nationalsozialistischen Konzentrationslagern.

Gewalt setzt sich aus physischen und psychischen Komponenten zusammen. Gewalt durch Verletzungen und verbale Gewalt standen in einer Wechselbeziehung zueinander.⁶⁸ Meist wurde von den Aufseher*innen eine Mischung aus beiden Formen ausgeübt. Gewalt ist immer ein Übergriff auf ein Lebewesen. Sie verursacht Schmerz in unterschiedlichem Ausmaß. Das Hauptziel von Gewalt ist das Zufügen von Schmerzen.⁶⁹ Gewaltbeschreibungen finden sich in den Aufzeichnungen oder Dokumenten aus den Konzentrationslagern kaum. Hier sind es die Aussagen von ehemaligen Häftlingen vor Gericht, die von den Taten erzählen. Für die NS-Prozesse waren gerade diese Aussagen, welche die Gewalthandlungen beschreiben, essenziell für die Verurteilungen der Angeklagten.

Physische Gewalt wird von Körpern erfahren und von diesen ausgeübt. Gewalt bringt den Personen, von denen sie ausgeübt wird, für den Akt selbst eine Art Übermacht gegenüber der anderen Person. Für die Person, welche Gewalt erfahren muss, bedeutet sie Schmerzen und

⁶⁵ Ebd., 28.

⁶⁶ Ebd., 29-31.

⁶⁷ Ebd., 476.

⁶⁸ Ebd., 418.

⁶⁹ Ebd., 29-30.

Angst.⁷⁰ Gewalt bereitet der ausübenden Person im Moment der Tat ein Machtgefühl gegenüber der erleidenden Person. Wie sich die Person, welche die Gewalt ertragen muss, fühlt, dürfte für die handelnde Person in diesem Moment zweitrangig, wenn nicht sogar egal sein.

Aus Aussagen vor Gericht geht hervor, dass besonders Schläge oder Ohrfeigen und Beschimpfungen die häufigste Form von Gewalt gegenüber den Häftlingen im KZ waren. Ebenfalls zeichnet sich ab, dass es besonders die SS-Aufseherinnen waren, die weibliche Gefangene misshandelten. Eine weitere sehr häufig angewandte Form der physischen Gewalt waren Fußtritte.⁷¹ Besonders durch die Aussagen ehemaliger Häftlinge vor Gericht wurde das alltägliche Ausmaß an Gewalt, welches in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern herrschte, sichtbar.

Hinzu kommt, dass physische Gewalt nicht nur mit Händen oder Fußtritten zugefügt wurde. SS-Aufseher*innen trugen Pistolen, Peitschen oder Schlagstöcke mit sich und zögerten nicht, diese einzusetzen.⁷² Wenn Waffen zum Einsatz kamen, was regelmäßig der Fall war, waren die physischen Verletzungen noch um einiges gravierender. Die Mischung aus Waffen und Schlägen oder Fußtritten kann als besonders gewalttätig gesehen werden.

„[...]Die durch Gewalttat postulierte Reduktion auf den Körper ist es, warum Gewalt stets als primär körperlich aufgefasst werden muss. [...]“⁷³

Elissa Mailänder verweist darauf, dass Gewaltakte primär als körperlich aufgefasst werden müssen. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass jeder Akt von körperlicher Gewalt auch immer die Psyche angreift. Somit ist ein körperlicher Gewaltakt auch ein psychischer Gewaltakt. Verbale oder psychische Gewalt zielt darauf ab, dem Opfer durch Beschimpfungen und Aussagen seelische Gewalt zuzufügen.⁷⁴ Körperlich zugefügte Gewalt ist ein kurz andauernder Moment, der mit Schmerzen und Verletzungen endet. Wohingegen psychische Gewalt eine Form von Gewalt ist, die auf längere Zeit darauf abzielt, das Opfer mental zu verletzen und zu zerstören. Beschimpfungen vonseiten des Aufsichtspersonals gegenüber den Häftlingen waren in nationalsozialistischen Konzentrationslagern an der Tagesordnung.⁷⁵ Diese Art der Gewalt wurde noch zusätzlich verwendet, um die Opfer weiter zu quälen. Psychische

⁷⁰ Ebd., 29.

⁷¹ Ebd., 411.

⁷² Wendy Lower, *Hitlers Helferinnen. Deutsche Frauen im Holocaust*, München 2014 (Orig. *Hitler's Furies. German Women in the Nazi Killing Fields*, Houghton Mifflin Harcourt/Boston/New York 2013, aus dem Englischen v. Andreas Wirthensohn) 199.

⁷³ Lower, *Hitlers Helferinnen*, 29.

⁷⁴ Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag*, 30.

⁷⁵ Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag*, 411.

Gewalt durch Beschimpfungen und verbale Äußerungen bleibt im Gegensatz zu Verletzungen noch viel tiefer in der Psyche der Opfer haften. Sie zielt darauf ab, die Opfer mental zu zermürben und im schlimmsten Fall zu zerstören.

Die Ausübung von Gewalt schließt alle Anwesenden in diesen Prozess mit ein. Es herrscht somit eine Machtbeziehung zwischen Opfern und Akteur*innen. Gewalt soll das Gegenüber zerstören. Machtbeziehungen zwischen Opfern und Täter*innen schließen einen Einsatz von Gewalt nie aus.⁷⁶ Mailänder verdeutlicht sehr gut, dass Gewalt und Macht in einer Beziehung zueinanderstehen. Gewalt kann ohne Macht nicht funktionieren, da sie einander benötigen, damit Täter*innen ihre Opfer verletzen können.

Im Konzentrationslager kam hinzu, dass die Machtverhältnisse zwischen Aufseher*innen und Gefangenen nicht gleich, sondern asymmetrisch waren. Das Wachpersonal stand immer über den Häftlingen, dennoch mussten diese Machtverhältnisse regelmäßig erneuert werden, damit die Aufseher*innen ihre Stellung im Konzentrationslager erhalten konnten.⁷⁷ Mailänder spricht hier einen sehr wichtigen Punkt an. Sie macht mit ihrer Aussage deutlich, dass die Täter*innen, obwohl sie den Häftlingen im Konzentrationslager immer überlegen waren, erst durch den täglichen Einsatz von Gewalt und Macht sich ihrer Stellung im KZ sicher sein konnten.

Die verschiedenen Formen der Gewalt zeigen sehr gut auf, wie komplex und vielschichtig das Thema Gewalt in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern war. Ebenfalls wird deutlich, dass Gewalt ohne Macht nicht existieren kann. Macht war der entscheidende Faktor, der dem Wachpersonal im KZ den Weg für grobe Gewaltakte ebnete. Erst durch Macht war es möglich, den Häftlingen psychische und physische Gewalt in unterschiedlicher Form zuzufügen.

3.1.1 Weibliche Gewalt

Wenn man von weiblicher Gewalt spricht, meint man immer Gewalt ausgehend von Frauen gegenüber Frauen. In seltenen Fällen wurden Frauen auch gegenüber Männern gewalttätig. Die vorliegende Arbeit befasst sich ausschließlich mit weiblicher Gewalt von Frauen gegenüber Frauen. In diesem Fall explizit mit der Gewalt von SS-Aufseherinnen gegenüber weiblichen Häftlingen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Weibliche Gewalt spielte besonders in den KZs durch SS-Aufseherinnen eine Rolle. Da nicht nur die männlichen

⁷⁶ Ebd., 425-426.

⁷⁷ Ebd., 426-427.

Aufseher Gewalt an den Häftlingen verübten, sondern auch ihre Kolleginnen. Weibliche Gewalt wurde in der Aufarbeitung des Nationalsozialismus und der Täter*innenschaft lange ausgegrenzt. Anhand der Aussagen von ehemaligen weiblichen Häftlingen bei NS-Prozessen wird aber deutlich, dass weibliche Gewalt in den Konzentrationslagern allgegenwärtig war. Sie war somit kein Phänomen oder eine Erscheinung einiger weniger Täterinnen.

Weibliche Gewalttätigkeit gilt generell als etwas Besonderes, noch mehr im Kontext des Konzentrationslagers. Gewalt von KZ-Aufseherinnen gegenüber weiblichen Häftlingen ereignete sich in allen Lagern, in denen Frauen inhaftiert waren. Gewalt und Grausamkeit sind natürlich keine rein weiblichen Eigenschaft, es waren aber die prügelnden, selektierenden und gewaltsamen KZ-Aufseherinnen, welchen die weiblichen Häftlinge ausgesetzt waren, die mit dem gesellschaftlichen Erwartungshorizont brachen.⁷⁸ Ehemalige weibliche Opfer können sich besonders gut an Gewalt und Grausamkeit von Seiten der Aufseherinnen erinnern, da diese Taten immer als etwas Besonderes erlebt wurden. Aufzeichnungen über diese Taten finden sich kaum. Die Aussagen von ehemaligen weiblichen Häftlingen vor Gericht zeichnen aber ein genaues Bild der Gewalt und Grausamkeit, die von den SS-Aufseherinnen ausging. Es waren auch genau diese Gewaltakte, welche sich besonders gut in die Erinnerung der ehemaligen weiblichen Gefangenen einbrannten.

Gewalt beeinflusst Frauen anders als Männer. Der Auslöser für Gewalthandlungen ist ein anderer. Neid und Missgunst sind ein häufiger Faktor für weibliche Gewalt.⁷⁹ Margarete Mitscherlich zeigt auf, dass Frauen anders mit Gewalt umgehen als Männer. Sie setzen Gewalt anders ein und meist sind die Auslöser für Gewalthandlungen andere als bei Männern. Man kann davon ausgehen, dass Frauen von anderen Faktoren getriggert werden als Männer, wenn es um Gewalt geht. Auch die Gewalthandlungen und wie Gewalt verübt wird, unterscheidet sich meist von männlich verübter Gewalt. Wenn man die Aussagen von ehemaligen weiblichen Häftlingen aus den Konzentrationslagern liest, wird deutlich, dass SS-Aufseherinnen im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen auf eine andere Art Gewalt ausübten. Hinzu kommt, dass auch Frauen nicht nur ihre Hände oder Füße zur Ausübung von Gewalt heranzogen, sondern auch zu Waffen wie Peitschen oder Schlagstöcken griffen. Somit waren die Handlungen der Täterinnen selten Affekthandlungen, sondern bewusste Entscheidungen.

SS-Aufseherinnen wurden bereits während ihrer Ausbildung⁸⁰ stark gegenüber Gewalt abgestumpft. Sie sahen Misshandlungen und Mord als einen Teil ihrer Arbeit und standen

⁷⁸ Ebd., 476-481.

⁷⁹ Margarete Mitscherlich, *Die friedfertige Frau. Eine psychoanalytische Untersuchung zur Aggression der Geschlechter*, Frankfurt am Main 1985, 19.

⁸⁰ Mühlenberg, *SS-Helferinnenkorps*, 117.

diesen Taten meist sehr gleichgültig gegenüber.⁸¹ Es darf nicht vergessen werden, dass Frauen, sobald sie ihre Ausbildung im KZ antraten, mit Gewalt konfrontiert wurden. Für die Aufseherinnen war Gewalt ab dem Dienstantritt ein Teil ihrer Arbeit. Sie wurde durch die alltägliche Ausübung von Kolleg*innen verharmlost und als „normaler“ Teil des Arbeitsalltags angesehen. Diese Tatsache zeigt sehr gut, wie Gewalt die Konzentrationslager beherrschte. Gewalt wurde vom Aufsichtspersonal verlangt, sie war Teil der Arbeit. In späteren Gerichtsverfahren erscheint diese Tatsache absurd und kaum vorstellbar.

Sehr häufig handelten SS-Aufseherinnen eigenständig. Die Eigeninitiative und der mögliche Handlungsspielraum von Aufseher*innen im Konzentrationslager war somit sehr groß.⁸² Der Handlungsraum von Gewalt spielte besonders in nationalsozialistischen Konzentrationslagern eine wichtige Rolle. Die Tatsache, dass SS-Aufseherinnen eigenmächtig und nicht immer auf einen Befehl hin handelten, macht deutlich, dass sie selbst über Gewalt bestimmen konnten.

Frauen beteiligten sich an den Verbrechen, wenn die Möglichkeit bestand. Man kann hier von geringer Teilnahme bis hin zu Gewaltexzessen sprechen.⁸³ Die Beteiligung von Frauen an den Verbrechen und Gewalttaten zeigt, dass sie selbst darüber bestimmen konnten, wie und ob sie daran teilnehmen wollten. Es oblag den SS-Aufseherinnen, wie und in welcher Form sie Gewalthandlungen an den weiblichen Häftlingen vollzogen. Ebenfalls muss zwischen einzelnen Aufseherinnen unterschieden werden, da nicht alle gleichsam gewalttätig handelten. Es wird deutlich, dass Gewalt ein sehr komplexes Thema ist und nicht alle Aufseher*innen gleich agierten. Gewalt stellte aber das wichtigste Mittel zur Disziplinierung im Konzentrationslager dar. Das Aufsichtspersonal hatte einen großen Handlungsspielraum und schreckte nicht davor zurück, diesen bis zur Grenze oder darüber hinaus auszureizen.

Weibliche Gewalt nimmt eine Sonderstellung innerhalb der Gesellschaft ein. Sie wird allein deshalb schon tabuisiert, da es von Frauen verübte Gewalt ist. Frauen wird bis heute aufgrund von gesellschaftlichen Vorstellungen und Geschlechtszuschreibungen nicht zugetraut, Gewalt zu verüben. Umso schockierender waren NS-Prozesse mit weiblichen Angeklagten. Die Gesellschaft wurde mit extremen Gewalthandlungen von Täterinnen konfrontiert und musste gewohntes geschlechtsspezifisches Verhalten überdenken. Weibliche Gewalt im Nationalsozialismus und die spätere Verurteilung der NS-Täterinnen regte somit eine neue gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem weiblichen Geschlecht und ein Umdenken zu bereits bestehenden Zuschreibungen an.

⁸¹ Mühlenberg, SS-Helferinnenkorps, 120.

⁸² Mailänder Koslov, Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren, 143.

⁸³ Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus, 61.

3.2 Ermessensspielraum von Gewalt im Konzentrationslager

Der Ermessensspielraum von Gewalt im Konzentrationslager soll verdeutlichen, welche Bestrafungen gegenüber Gefangenen erlaubt waren oder zur Lagerordnung gehörten und welche nicht. Wann und warum einzelne Häftlinge bestraft wurden, hat ebenfalls damit zu tun. In der vorliegenden Arbeit betrifft der Spielraum vor allem die Gewalt ausübenden Aufseher*innen. Sie konnten über Gewalt und Bestrafung im KZ aufgrund eines sehr losen Regelwerks fast frei verfügen. Es stellt sich vor allem die Frage, wann und in welchem Ausmaß Gewalt im Konzentrationslager erlaubt war. Bei Verstößen gegen die Lagerordnung erfolgten Bestrafungen. Hier waren es die Aufseher*innen, die über den Grad der Bestrafung bestimmen konnten. Auch wenn es ein Regelwerk zu Bestrafungen im KZ für die Aufsicht gab, wurde sich häufig nicht daran gehalten. Das nicht einhalten von vorgegeben Regeln zeigt, dass Aufseher*innen sehr willkürlich mit Bestrafungen umgingen. Sie schreckten nicht davor zurück, selbst gegen das vorgegebene Regelwerk zu verstoßen. Deutlich wird das durch die Aussagen von Zeug*innen vor Gericht. Diese verweisen darauf, dass Aufseher*innen das Regelwerk für Bestrafungen als Anleitung und in weiterer Folge auch als Erlaubnisschein für Bestrafungen⁸⁴ jeglicher Art und Brutalität sahen.

Bestrafungen waren immer situationsabhängig. Ein Teil der Aufseher*innen waren dafür bekannt, Strafen an Ort und Stelle zu vollstrecken.⁸⁵ Damit wird deutlich, dass der Ermessensspielraum bei der Bestrafung von Häftlingen eine große Rolle spielte. Ebenfalls macht es deutlich, dass die Entscheidung im Fall einer Bestrafung immer bei den Aufseher*innen lag. Besonders gewaltvolle Aufseher*innen bestraften Häftlinge noch an Ort und Stelle, bevor überhaupt weitere Schritte eingeleitet werden konnten. Der Ermessensspielraum von Gewalt wurde im Konzentrationslager gerne ausgereizt, auch weil Grenzüberschreitungen meist keine Konsequenzen für die Aufseher*innen nach sich zogen. Im Folgenden soll erläutert werden, welche Bestrafungen zur Lagerordnung in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern zählten und wie der Handlungsbereich von Bestrafung und Gewalt im KZ war.

⁸⁴ Mailänder Koslov, Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren, 140.

⁸⁵ Heike/Pflock, Geregelte Strafen, 243.

3.2.1 Lagerordnung und Bestrafung

In nationalsozialistischen Konzentrationslagern gab es als Regelwerk die Lagerordnung, an die sich die Gefangenen halten mussten. Sie regelte tägliche Abläufe, Aufgaben der Häftlinge, Bestrafungen und den Umgang mit Verstößen. Kam es zu Regelverstößen, erfolgten Bestrafungen, über deren Ausmaß und genaue Ausführung die zuständigen Aufseher*innen frei bestimmten.

Im KZ Ravensbrück galt das „Dachauer Modell“ als Strafmotell. Die Prügelstrafe, welche bereits davor zum Einsatz bei Bestrafungen von Häftlingen gekommen war, wurde auch weiterhin vollzogen.⁸⁶ Laut der Lagerordnung im KZ Ravensbrück durften SS-Aufseherinnen die weiblichen Häftlinge nur bewachen und kontrollieren. Die direkte Gewalt während des Dienstes ging aber ebenfalls von den Aufseherinnen aus, da sie mit den weiblichen Gefangenen in direktem Kontakt standen. Obwohl gewaltsame Bestrafungen nicht gestattet waren, sah die tägliche Dienstpraxis anders aus. Sie war durchzogen von Gewalt.⁸⁷ Bestrafung in Form von Gewalt, auch wenn diese explizit nicht erlaubt war, war ein schnelles und vor allem effektives Mittel im Dienstalltag von Aufseher*innen. Mit Gewalt konnte den Häftlingen das Machtgefälle deutlich gemacht und Bestrafungen vollzogen werden. Die Lagerordnung im Konzentrationslager gab Bestrafungen für Regelverstöße oder Ungehorsam vor. Bestrafungen von Gefangenen erfolgten im Konzentrationslager selbst. Entweder wurden diese an Ort und Stelle vollstreckt oder die zu bestrafenden Gefangenen wurden im eigens dafür vorgesehenen Strafteil des Lagers bestraft.

Die zwei Orte für Bestrafungen im Konzentrationslager waren der sogenannte „Bunker“⁸⁸ und das „Strafkommando/Strafblock“⁸⁹. An diesen Orten wurde Gewalt und Folter unter dem Deckmantel der Bestrafung laut Lagerordnung vollzogen. Sie waren neben den alltäglichen Gewalttaten der Aufseher*innen, jene Orte innerhalb des Lagerkomplexes, an denen die Häftlinge nach den vorgegebenen Lagerregeln extreme Gewalt erlebten.

Die häufigste Bestrafung im Konzentrationslager war die Prügelstrafe. Anfänglich wurde noch von höchster Stelle entschieden, ob diese bei Frauen, vor allem deutschen Frauen, durchgeführt werden sollte. Ab 1942 kam es zu einem verstärkten Einsatz der Prügelstrafe in allen Konzentrationslagern. Ausnahmen gab es nur wenige. Ab diesem Jahr musste die Prügelstrafe auch von Häftlingen an Häftlingen durchgeführt werden. Dieser Vorgehensweise sollte

⁸⁶ Heike/Pflock, *Geregelte Strafen*, 240.

⁸⁷ Mailänder Koslov, *Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren*, 139-140.

⁸⁸ nationalsozialistischer Begriff.

⁸⁹ nationalsozialistischer Begriff.

Solidarisierung unter den Gefangenen entgegenwirken. Die Ausnahme bildeten auch hier wieder deutsche Frauen, diese durften nicht von ausländischen Frauen geschlagen werden. Die Prügelstrafe wurde im sogenannten „Bunker“ vollstreckt. Zweimal wöchentlich fand diese Form der Bestrafung statt. Der „Bunker“ befand sich im Untergeschoß eines KZ-Gebäudes und war somit von außen nicht einsichtig. Bei der Vollstreckung der Strafe waren eine Oberaufseherin, ein Häftling, der die Strafe durchführen musste, der Lagerdirektor und der Standortarzt anwesend. Das höchstmögliche Strafmaß war dreimal 25 Schläge.⁹⁰ Diese Art der Bestrafung verdeutlicht, dass man die Häftlinge mit Schlägen disziplinieren wollte. Besonders grausam hierbei ist, dass andere Häftlinge ausgewählt wurden, ihre Mitgefangenen zu bestrafen. Damit wurde nicht nur die Person bestraft, die geschlagen wurde, sondern auch die Person, welche die Strafe durchführen musste. Hinzu kommt, dass Schläge eine sehr erniedrigende Form der Gewalt sind.

Die Disziplin im KZ sollte auch durch andere Strafen aufrechterhalten werden. Gefangene wurden zusätzlich noch mit Strafblockhaft, Bunkerhaft, Stehstrafen oder verbalen Schikanen bestraft. Kam es zu verschärften Haftstrafen im „Bunker“ oder „Strafblock“, mussten die Häftlinge damit rechnen, weiteren willkürlichen Bestrafungen ausgesetzt zu werden. „Bunker“ und „Strafblock“ waren die gefürchtetsten Orte für die Gefangenen. Der „Bunker“ war ein rechteckiger Betonbau mit Einzelzellen für die Gefangenen. Wenn Häftlinge in diesem untergebracht wurden, bedeutete das Dunkelarrest und Essens- und Deckenentzug. Die Folgen einer Bunkerhaft waren häufig Erfrierungen und Krankheiten. Der „Strafblock“ war von den anderen Blocks im KZ isoliert. Wenn man in diesen verlegt wurde, war das meist für eine längere Zeit. Der „Strafblock“ diente zur Bestrafung von mehreren Vergehen.⁹¹ Der „Bunker“ und der „Strafblock“ waren somit die primären Orte für Bestrafungen und Gewalt im KZ. Sie waren vorab eingerichtete Orte, an denen Häftlinge bestraft werden sollten, wenn sie gegen die Lagerordnung oder Auflagen verstießen. Mit diesen beiden Bestrafungsorten wurde bereits bei der Konzipierung und Planung von Konzentrationslagern dafür gesorgt, dass es auch Orte für Bestrafung gab.

Strafen bedeuteten für die Häftlinge auch eine Versetzung aus ihrem bisherigen Arbeitskommando in das Strafkommando. Die Arbeit im Strafkommando war körperlich besonders anstrengend. Die Aufseher*innen waren noch brutaler als in den Arbeitskommandos. Eine Versetzung in ein Strafkommando bedeutete für viele Gefangene den Tod.⁹² Das

⁹⁰ Heike/Pflock, *Geregelte Strafen*, 241.

⁹¹ Ebd., 243-244.

⁹² Ebd., 244.

Strafkommando als Arbeitsort verdeutlicht sehr eindrücklich, dass es neben dem „Bunker“ auch noch weitere Möglichkeiten und Orte der Bestrafung in den KZs gab.

Die Lagerordnung und in weiterer Folge Bestrafungen wurden von den SS-Aufseher*innen mit Gewalt durchgesetzt. Begingen Gefangene mehrere Vergehen, hatte das meist harte und vor allem grausame Konsequenzen, nicht selten mit Todesfolge. Zu beachten dabei ist, dass Aufseher*innen sich nicht wirklich an die vorgegebene Lagerordnung hielten, da der Ermessensspielraum von Bestrafung im Konzentrationslager sehr groß war.⁹³ Aufseher*innen konnten weit über ihre im Regelwerk festgeschriebenen Grenzen handeln. In sehr seltenen Fällen zog dieses erweiterte Handeln Konsequenzen nach sich und falls doch, kam es meist nur zu Versetzungen.⁹⁴ Einige Aufseher*innen, besonders einige SS-Aufseherinnen, blieben vielen ehemaligen weiblichen Häftlingen aufgrund ihrer Brutalität und Gewalt in Erinnerung. Dieses fast konsequenzlose Handeln ließ einige Aufseher*innen besonders brutal und gewaltvoll bei Bestrafungen agieren.

3.2.2 Handlungsspielräume: „Erlaubte“ Bestrafungen – Grenzüberschreitungen

Die Handlungsspielräume von „erlaubten“ Bestrafungen und Grenzüberschreitungen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern sind vielschichtig und nicht einfach zu bewerten. Ob Grenzen bei Bestrafungen von Häftlingen gezogen wurden, ist fraglich. Fast immer hatten Bestrafungen, welche gegen die Lagerordnung verstießen, keine Konsequenzen für die ausführenden Aufseher*in. Man kann somit davon ausgehen, dass die allgemein „erlaubten“ Bestrafungen laut KZ-Lagerordnung ohnehin stattfanden. Hinzu kamen weitaus gewalttätigere Bestrafungen, die alle Grenzen des „Erlaubten“ bei Weitem übertrafen.

Kam es zu Gewalttaten, welche die Grenzen des „Erlaubten“ überschritten, hatte das nur in den seltensten Fällen Nachwirkungen für die Täter*innen. Informationen zu diesen Grenzüberschreitungen finden sich vor allem in den Aussagen von ehemaligen Häftlingen vor Gericht. Diese zeichnen ein sehr eindeutiges Bild der extremen Gewalt und den Überschreitungen der Lagerordnung. Anhand dieser Aussagen wurde es erst möglich zu verstehen, wie extrem und willkürlich die Gewalt verübt wurde. Ebenfalls wird deutlich, dass die Bestrafung von Häftlingen häufig im Ermessensspielraum der Aufseher*innen lag, somit

⁹³ Michael Greve, Täter oder Gehilfen? Zum strafrechtlichen Umgang mit NS-Gewaltverbrechern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), Bestien und Befehlsempfänger. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, 194-221, hier: 221.

⁹⁴ Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 236.

hatten diese vollkommen freies Verfügen über ihre Bestrafungen. Diese Punkte lassen sich gut anhand des Fallbeispiels dieser Arbeit, Hermine Braunsteiner, verdeutlichen.

Grenzüberschreitungen fanden überall dort statt, wo die Lagerordnung durch das Handeln der Aufseher*innen überschritten wurde. Sie gingen in ihrem Handeln somit noch einen Schritt weiter, als eigentlich erlaubt. Somit kann gesagt werden, dass gewaltvolle Bestrafungen jeder Art auch immer eine Grenzüberschreitung darstellen.

3.3 Weibliche Täterschaft im Kontext Konzentrationslager

Weibliche Täterschaft im Kontext des Konzentrationslagers bezieht sich vor allem auf ausgeübte Gewalt von KZ-Aufseherinnen gegenüber weiblichen Gefangenen. Gewalt, egal ob psychisch oder physisch, war die tägliche Praxis, mit der die Peiniger*innen Opfer in den Konzentrationslagern quälten. Gewalt war somit der relevante Faktor, um die gewünschte Ordnung im KZ aufrechtzuerhalten und gleichzeitig auch der ausschlaggebende Punkt, um zu demonstrieren, wer die Macht besaß. Neben Gewalt und Macht ist auch der Begriff Grausamkeit essenziell, um die Machtverhältnisse im Konzentrationslager verstehen zu können. Grausamkeit gehörte genau wie Gewalt und Macht zur Tagesordnung im KZ. Weibliche Täterschaft nimmt besonders in den Prozessen gegen das ehemalige Aufsichtspersonal in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern eine wichtige Rolle ein. In diesen Prozessen wurden - wenn auch wenige - SS-Aufseherinnen vor Gericht gestellt und für ihre Taten verurteilt. Es sind diese Prozesse mit den einhergehenden Verurteilungen der Täterinnen, die für besonderes gesellschaftliches Aufsehen sorgten. Die begangenen Verbrechen von NS-Täterinnen wurden bei diesen Prozessen zum ersten Mal für die Öffentlichkeit sichtbar. Sie regten eine neue Auseinandersetzung mit weiblicher Täterschaft im Nationalsozialismus an. Gleichzeitig brachen sie auch mit den bis dahin gesellschaftlich bekannten Geschlechtszuschreibungen. Es waren die prügelnden, selektierenden, gewaltbereiten SS-Aufseherinnen, welche aufgrund ihrer Verurteilungen eine erneute historische sowie gesellschaftliche Auseinandersetzung mit weiblicher Täterschaft im Nationalsozialismus und den nationalsozialistischen Verbrechensorten auslösten.

3.4 Die soziale Praxis von Gewalt

Die soziale Praxis von Gewalt nimmt einen wichtigen Bestandteil in der Auseinandersetzung mit Gewalt im Konzentrationslager ein. Sie zeigt auf, welche sozialen Gefüge und Zusammenhänge für die Gewalt und Macht durch SS-Aufseherinnen relevant waren. Ebenfalls werden durch diese, die relevanten Punkte an Gewalt und Misshandlungen sichtbar und es zeigt sich, dass diese alle Beteiligten betraf, egal ob Häftlinge oder Aufseher*innen.

In den Konzentrationslagern des Nationalsozialismus herrschten komplexe Machtbeziehungen und Abhängigkeiten. Diese bestanden einerseits zwischen dem Aufsichtspersonal und den Gefangenen und andererseits zwischen dem Wachpersonal untereinander. Gewalt diente aus Sicht des Aufsichtspersonals als Herrschaftstechnik, in Wirklichkeit war es aber ein Zusammenspiel an Übergriffen vonseiten der SS-Aufseher*innen. Diese Übergriffe sollten auch dazu dienen, mögliche Aufstände im Keim zu ersticken.⁹⁵ Es herrschte somit ein durchgehendes Gefüge an Macht und Gewalt in allen Bereichen des Konzentrationslagers. Dieser Zustand verursachte eine konstant angespannte und mit Gewaltexzessen durchzogene Stimmung. Gewalt stand an der Tagesordnung in allen Bereichen im KZ. Das Verhältnis von Macht zwischen den Aufseher*innen und den Häftlingen war asymmetrisch und musste immer wieder erneuert werden. Diese Tatsache unterstreicht sehr gut, wie ausgeprägt die hierarchischen Strukturen im Konzentrationslager waren, in der Gewalt das auserkorene Mittel zur Disziplinierung sowie Machtdemonstration war. Zur sozialen Praxis von Gewalt, egal ob von SS-Aufseherinnen oder SS-Männern, gehörte besonders das Zufügen von Gewalt durch Schläge, Tritte, Ohrfeigen und andere Züchtigungsinstrumente. Besonders beliebt waren Ohrfeigen.⁹⁶

Laut Lüdtke:

„[...] markieren Ohrfeigen immer eine Ungleichheit zwischen den Schlagenden und Geschlagenen.“⁹⁷

Der formale Charakter von Ohrfeigen soll somit nicht nur disziplinieren, sondern auch erniedrigen. Mit dem Schlagen der Häftlinge, egal ob männlich oder weiblich, wurden die gesellschaftlichen und kulturellen Grenzen gesprengt und die Machtsituation verdeutlicht. Besonders Ohrfeigen sind ein Zeichen von Autorität, indem sie von „oben“ nach „unten“

⁹⁵ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 410 – 414.

⁹⁶ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 411.

⁹⁷ Ebd., 413.

ausgeführt werden. Sie degradieren Erwachsene und die Situation lässt ein starkes Machtgefälle zwischen Aufseher*innen und den Opfern entstehen.⁹⁸ Das Schlagen von Häftlingen, besonders Ohrfeigen, waren die bevorzugte Wahl zur Bestrafung. Sie wirken im Gegensatz zu Gewalthandlungen mit Hilfsmitteln als vereinfachte Form von Gewalt, dennoch sind sie das nicht. Sie degradieren die geschlagenen Personen um ein Vielfaches, indem sie unmittelbar, sowohl in körperlicher, als auch persönlicher Hinsicht wirken. Ohrfeigen oder Schläge wurden auch deshalb so häufig eingesetzt, weil sie eine rasche Form der Bestrafung waren. Wenn man Zeug*innenaussagen auf diese Bestrafungsform untersucht, wird deutlich, wie häufig sie zur Anwendung kam. In weiterer Folge wird deutlich, wie viele Fälle von schlagender Gewalt undokumentiert blieben.

Das willkürliche Schlagen von Gefangenen stellte vor allem einen absoluten und unmittelbaren Machtanspruch der SS-Aufseher*innen dar. Häufig wurde damit auch versucht, mangelnde Bildung vonseiten der Aufseher*innen gegenüber den Häftlingen zu kompensieren. Soziale Unterschiede, insbesondere Bildungsstand, zwischen dem Aufsichtspersonal und den Häftlingen verstärkten die Gewaltbereitschaft noch mehr.⁹⁹ Gewalt hat immer etwas mit Macht und Herrschaftsanspruch zu tun. Vor allem Gewalt in Form von Schlägen verdeutlicht sehr gut, dass unmittelbare körperliche Macht über eine Person der entscheidende Faktor für die Ausübung ist. Hinzu kommen Faktoren wie soziale Unterschiede. Hier wird deutlich, dass Häftlinge meist gebildeter als ihre Aufseher*innen waren, was zu weiteren Spannungen und Bestrafungen führte.

Neben der Ohrfeige war der Einsatz von Fußtritten oder das Benutzen von Schlaginstrumenten wie Peitschen und Schlagstöcken besonders beliebt. Der Einsatz dieser war nur eine weitere Art der Degradierung und Herabwürdigung. Die Benutzung von Instrumenten verdeutlicht sehr stark die Asymmetrie zwischen Aufseher*innen und ihren Opfern.¹⁰⁰ Die SS-Aufseherinnen konnten somit jeden Tag aufs Neue ihre Macht demonstrieren, indem sie scheinbar wahllos Frauen schlugen und demütigten. Die Opfer waren diesen gewaltsamen Handlungen vollkommen wehrlos ausgesetzt, was einen zusätzlichen Grad an Demütigung darstellte.

Neben Peitschen und Schlagstöcken trugen SS-Aufseherinnen auch Pistolen, obwohl diese so gut wie nie im Dienstalltag zum Einsatz kamen. Laut Mailänder¹⁰¹ wurde die Dienstwaffe aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Tabuisierung kaum verwendet. SS-Aufseherinnen entschieden sich meist für andere Formen der Gewalt. Das macht deutlich, dass sich im

⁹⁸ Ebd., 413.

⁹⁹ Ebd., 413.

¹⁰⁰ Ebd., 413-419.

¹⁰¹ Ebd., 447.

Konzentrationslager bestimmte Praktiken von Gewalt formierten, welche vor allem durch die Dynamik von Gruppe und Geschlecht bestimmt waren.¹⁰² Ein offizielles Verbot für die Verwendung von Pistolen bei Aufseherinnen gab es nicht. Es handelte sich hier eher um eine nicht festgeschriebene Dienstpraxis, vorgegeben von den männlichen Kollegen. Schusswaffen galten im Zweiten Weltkrieg als etwas Männliches und sollten somit auch nur von Männern verwendet werden. Erschießungen im KZ wurden nur von Männern durchgeführt. Mit dem Berufstyp der SS-Aufseherin kamen zum ersten Mal Frauen in ein stark von Männern dominiertes Feld. Die Verwendung von Schusswaffen blieb aber weiterhin fast ausschließlich den männlichen Kollegen vorbehalten. Diese Tatsache führte dazu, dass sich bestimmte geschlechtsspezifische Arten der Bestrafung und Gewaltanwendung herausbildeten.¹⁰³ Somit findet im Kontext des KZs zwischen dem Aufsichtspersonal eine bewusste geschlechtsspezifische Degradierung statt, die verdeutlicht, wie relevant Geschlecht in allen Bereichen war. Die Aufseherinnen waren in der Hierarchie des Konzentrationslagers den Männern vollkommen untergeordnet. Umso deutlicher zeigen das extreme Gewaltausübung vonseiten einiger SS-Aufseherinnen auf. Die Täterinnen wollten sich mit ihren männlichen Kollegen damit auf eine Stufe stellen oder dieser sogar in ihren Taten übertreffen. Einige Aufseherinnen handelten bewusst extrem brutal, um sich vor ihren Kolleg*innen zu beweisen und ihr Ansehen in der Gruppe der Aufseher*innen zu steigern.

Der relevante Faktor des Geschlechts beeinflusste auch die Stärke der physischen Gewalt, die von den weiblichen SS-Aufseherinnen ausging. Viele Aufseherinnen versuchten durch übertriebene Gewalt und Macht vor ihren männlichen Kollegen, deren Anerkennung zu gewinnen, und agierten besonders brutal in Anwesenheit dieser. Gewalthandlungen, richteten sich aber auch gegen Kolleg*innen.¹⁰⁴ Man wollte den männlichen Kollegen mit den eigenen Taten imponieren und gleichzeitig zeigen, dass man mindestens genauso brutal wie diese sein konnte oder noch brutaler. Hier zeichnet sich sehr deutlich die vorherrschende Geschlechterordnung im Konzentrationslager ab. Aufseherinnen strebten nach Macht und Anerkennung. SS-Männer müssen sich deshalb von besonders brutalen Aufseherinnen in ihrer Stellung bedroht gefühlt haben und dadurch vielleicht ihr Handeln dementsprechend angepasst haben.

Die soziale Praxis von Gewalt macht deutlich, dass sozialen Strukturen unter den Aufseher*innen im KZ eine wichtige Rolle spielten. Vor allem zeigt es aber auch, dass Aufseherinnen mit Gewalt anders umgingen als ihre männlichen Kollegen. SS-Aufseherinnen

¹⁰² Ebd. 450.

¹⁰³ Ebd., 448-450.

¹⁰⁴ Ebd., 436-439.

mussten sich ihre Stellung und Anerkennung im KZ durch besonders brutales Handeln erarbeiten, auch um als Einzelpersonen hervorstechen, um so in der Hierarchie des Aufsichtspersonals aufsteigen zu können, sei es beruflich oder nur im Ansehen bei den Kolleg*innen. Die soziale Praxis von Gewalt macht auch deutlich, wie extrem das soziale Machtgefüge zwischen der weiblichen und männlichen Aufsichtsperson im KZ war.¹⁰⁵ Ebenfalls wird deutlich, dass permanente Spannung zwischen männlichen und weiblichen Aufseherinnen, aber auch unter den einzelnen Gruppen herrschte. Der Drang nach beruflichem Aufstieg und Ansehen wird besonders in der sozialen Praxis von Gewalt sichtbar.

4 Opfer oder Täterinnen? Frauen im Nationalsozialismus und vor Gericht

Die Frage, ob Frauen im Nationalsozialismus Opfer oder Täterinnen waren, wurde über Jahrzehnte diskutiert und ist nach wie vor eine Frage von höchster Relevanz. Mittlerweile kann festgehalten werden, dass nicht alle Frauen Täterinnen waren, aber diese Gruppe wohl mehr Daseinsberechtigung hat als die Zuschreibung des weiblichen Opfers.

Besonders in den Gerichtsverfahren von NS-Täter*innen zeigt sich, dass auch Frauen zu extremer Gewalt fähig waren und vor dieser nicht zurückschreckten. Frauen als Täterinnen im Nationalsozialismus wurden im Bereich der Täter*innenschaft, besonders gegenüber männlichen NS-Tätern, lange Zeit ausgegrenzt und nicht wahrgenommen. Diese Ausgrenzung beruht vor allem auf der Tatsache, dass Frauen in der historischen Forschung zur Täter*innenschaft nicht mitgedacht wurden. So waren es hauptsächlich Männer, ehemalige SS-Mitglieder, die in den Wiener Volksgerichts Prozessen oder den Nürnberger Prozessen angeklagt und verurteilt wurden. Angeklagte Frauen waren in diesen Prozessen eine Ausnahme und meist nur als Zeuginnen geladen, um gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten auszusagen. Standen Frauen für ihre Taten, welche sie während des Nationalsozialismus begangen hatten, selbst vor Gericht, erfuhren diese Prozesse starkes mediales Interesse. Die angeklagten Täterinnen wurden zum Mittelpunkt von Medien und Öffentlichkeit und gleichzeitig Anschauungsobjekte des Abnormen, da sich die Gesellschaft nicht vorstellen konnte, dass Frauen, genau wie ihre männlichen Kollegen, zu solchen

¹⁰⁵ Ebd., 410.

grausamen Taten fähig waren.¹⁰⁶ Somit wurden Frauen lange sowohl von der Gesellschaft als auch im wissenschaftlichen Diskurs, nicht als NS-Täterinnen wahrgenommen. Aufmerksam wurde die Öffentlichkeit erst durch die Anklage und Verurteilung von NS-Täterinnen.

Belege dazu finden sich auch in der historischen Frauenforschung, wo weibliche Täter*innenschaft lange ausgegrenzt wurde. Frauen wurden lange als Opfer des Nationalsozialismus stilisiert.¹⁰⁷ Selbst als wenige Täter*innen bereits kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs verurteilt wurden, blieben Frauen weiterhin Opfer einer männerdominierten Diktatur.

Alle Frauen, welche als SS-Aufseherinnen tätig waren, hatten aber eines gemeinsam, sie unterstanden der SS-Gerichtsbarkeit.¹⁰⁸ Frauen unterschieden sich in der Gerichtsbarkeit nicht von ihren männlichen Kollegen. Im Gegenteil, häufig wurden diese für mehr Taten schuldig gesprochen als SS-Männer. Zusätzlich wurden SS-Aufseherinnen für ihre Taten von der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit weitaus mehr verurteilt.

Wie relevant Verurteilungen und Rechtsprechungen von ehemaligen NS-Täter*innen nach wie vor sind, zeigt ein aktuelles Beispiel aus Deutschland. Hier wurde am 5. Februar 2021 eine 95-jährige Frau, Irmgard F., wegen Beihilfe zum Mord in mehr als 10.000 Fällen im Konzentrationslager Stutthof zwischen 1943 und 1945 angeklagt. In weiteren Fällen wird ihr vonseiten der Staatsanwaltschaft Beihilfe zum versuchten Mord vorgeworfen. Die Angeklagte war keine SS-Aufseherin, sondern die Sekretärin und Stenotypistin des Lagerkommandanten. Sie wusste somit genau über die Vorkommnisse im Konzentrationslager Bescheid, auch wenn sie diese Tatsache vor Gericht bestreitet. Die Staatsanwaltschaft sieht in ihrer Tätigkeit dennoch Hilfeleistung zur systematischen Tötung der Gefangenen im KZ. Sie wurde zu zwei Jahren Bewährung nach dem Jugendstrafrecht verurteilt.¹⁰⁹ Dieses Beispiel ist nur eines von vielen, welches sehr gut veranschaulicht, dass Gewalt nicht zwingend notwendig war, um an den Taten des Nationalsozialismus beteiligt gewesen zu sein. Gleichzeitig macht es auch deutlich, wie relevant und unerlässlich nach wie vor die justizielle Aufarbeitung des Nationalsozialismus ist.

¹⁰⁶ Mailänder Koslov, Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren, 143.

¹⁰⁷ Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus, 38.

¹⁰⁸ Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 224.

¹⁰⁹ Julian Feldmann, Beihilfe zum Mord. Anklage gegen Ex-KZ-Sekretärin, Tageschau, NDR, 05.02.2021, URL: <https://www.tagesschau.de/inland/kz-sekretaerin-119.html> (abgerufen 6.2.2021).

4.1 Nur ein „Rädchen“ im System oder Täterin aus „Leidenschaft“?

Besonders bei den Verurteilungen von Frauen stellt sich häufig die Frage, ob diese ihre Taten nur begangen haben, weil es ihnen aufgetragen wurde oder ob sie ihre Taten aus freien Stücken bzw. aus „Leidenschaft“ verübten. Natürlich gilt diese These auch für männliche Täter im Nationalsozialismus, aber es sind doch besonders die Frauen, denen gesellschaftlich solche grausamen Taten nicht zugetraut wurden und auch nach wie vor nicht werden.

Die deutsche Frauenforschung postulierte Frauen fast ausschließlich als Opfer des Nationalsozialismus und stellte sie als das „bessere“ Geschlecht dar. Somit war die Sicht auf NS-Täterinnen sehr kritisch. In der Frauenforschung wurden dem Nationalsozialismus starke patriarchale Strukturen sowie die Unterdrückung des weiblichen Geschlechts zugeschrieben.¹¹⁰

Diese Tatsache spiegelt sich im Umgang mit weiblichen Täterinnen wider, besonders wenn dieser vor Gericht und somit in der Öffentlichkeit standen. Die Frauenforschung wollte Frauen lange nicht als Täterinnen anerkennen und sah sie somit immer nur als Opfer von unterdrückenden patriarchalen Strukturen. NS-Täterinnen passten nicht in das gesellschaftliche Bild des weiblichen Opfers. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der weiblichen Täterschaft im Nationalsozialismus war ein langer Prozess. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Frauen als NS-Täterinnen anerkannt werden.

Es ist wichtig zu wissen, dass sich nicht alle Frauen freiwillig zum Dienst im Konzentrationslager meldeten, sondern diese Arbeit auch zugewiesen wurde. Nicht alle Frauen verfolgten das Ziel, Karriere im Nationalsozialismus und schon gar nicht im Konzentrationslager zu machen. So muss zwischen den sogenannten Schreibtischtäter*innen und SS-Aufseherinnen unterschieden werden. Ebenfalls muss zwischen Karrierist*innen und zum Dienst verpflichteten Frauen unterschieden werden. Dienstverpflichtete Frauen genossen nicht das gleiche Ansehen innerhalb der SS wie ihre Kolleginnen, die erpicht darauf waren, Karriere zu machen. Sie wurden stets benachteiligt und mussten Arbeiten ausführen, die sich keiner großen Beliebtheit erfreuten. Bei Karrierist*innen innerhalb der SS wurden Vergehen während des Dienstes nicht so streng geahndet. Diese hatten meist ein gutes Verhältnis zu ihren Vorgesetzten und taten alles, um im Dienstgrad aufzusteigen.¹¹¹ Diese Unterscheidung soll deutlich machen, dass sich nicht alle Frauen bewusst für eine Arbeit im Konzentrationslager entschieden. Waren Frauen nicht als SS-Aufseher*innen in den Konzentrationslagern tätig, konnten sie auch Berufe wie Krankenschwestern, Ärztinnen oder Sekretärinnen ausüben.¹¹²

¹¹⁰ Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus, 37-38.

¹¹¹ Tzani, Zwischen Karrierismus und Widerspenstigkeit, 65-97.

¹¹² Kuretsidis-Haider, Täterinnen vor Gericht, 203-205.

Diese Berufe mussten nicht zwingend im Konzentrationslager ausgeführt werden. Frauen konnten sich auch an anderen Stellen mit ihrer Tätigkeit am Nationalsozialismus und den damit einhergehenden Verbrechen beteiligen. Egal, ob Frauen in unscheinbaren Berufen oder wichtigen Positionen tätig waren, oder als Mutter und Verfechterin der NS-Ideologie auftraten, so waren sie alle aktiv an der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik oder an der Verbreitung der NS-Ideologie beteiligt. Es zeigt sich also sehr deutlich, dass Frauen im NS bewusst Karriere machen konnten, wenn sie wollten. Sie waren somit nicht nur kleine Rädchen im System, sondern oft auch Täterinnen aus „Leidenschaft“.

4.2 NS-Täterinnen vor Gericht

Prozesse gegen NS-Täterinnen spielten lange Zeit keine große Rolle in der justiziellen Verfolgung, da jegliche Taten Männern zugeschrieben wurden. Erst Jahrzehnte später, als der wissenschaftliche Diskurs auch Frauen eine Täterinnenrolle im Nationalsozialismus eingestand, saßen Frauen vermehrt auf der Anklagebank. Besonders großes Interesse der Öffentlichkeit erfuhren Prozesse gegen ehemalige KZ-Aufseherinnen. Die Zahl der Frauen, welche sich bis Ende der 1990er-Jahre vor bundesdeutschen Gerichten für NS-Verbrechen verantworten musste, war sehr gering. Nur ca. 70 Frauen wurden angeklagt.¹¹³ Hier lässt sich bereits ein sehr deutlicher geschlechtlicher Unterschied in den Prozessen und Verteilungen von NS-Täter*innen erkennen.

Die Ahndung von NS-Verbrechen fand in Österreich durch alliierte und österreichische Gerichte statt. Die Verfolgung und strafrechtliche Verurteilung von NS-Täter*innen setzte direkt mit Kriegsende 1945 an den sogenannten Volksgerichten ein. Mit diesen sollte die strafrechtliche Verfolgung von NS-Täter*innen vorangetrieben werden. Mit dem Abzug der alliierten Besatzung und der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit ging die Verfolgung von NS-Täter*innen auf die Regelgerichte über. Zwischen 1955 und 1970 wurde die Anzahl der Prozesse und Urteile immer geringer. Das letzte Urteil in Österreich wurde 1975 gesprochen.¹¹⁴ In Österreich und Deutschland wurden vor allem Verbrechen mit Todesfolge, Verratsdelikte, NS-Euthanasie und KZ-Aufseherinnen Prozesse abgeurteilt. Dennoch wurde die Motivation

¹¹³ Greve, Täter oder Gehilfen?, 202.

¹¹⁴ Claudia Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz, in Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 74-83, hier: 74.

von Frauen für die begangenen Taten nicht in einem politischen Kontext gesehen.¹¹⁵ Vor 1975 spielte geschlechtsspezifisches Verhalten bei NS-Prozessen kaum eine Rolle.¹¹⁶ Diese Tatsache zeigt sehr gut, wie stark das Bild der NS-Täterinnen vom gesellschaftlichen Bild der Frau in der Nachkriegszeit abwich. Die Motive der einzelnen Täterinnen, politisch oder eigennützig, wurden völlig außer Acht gelassen, da einer Frau solche Motive schlichtweg von der Gesellschaft nicht zugeschrieben wurden. Frauen waren neben der aktiven Beteiligung an der Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus auch verstärkt im Verwaltungsapparat tätig, unter anderem in der Durchführung der Deportationen. Weiters können zur passiven Beteiligung auch das Verbreiten des nationalsozialistischen Gedankengutes als Mutter oder der emotionale Beistand als Ehefrau von SS-Männern gesehen werden.¹¹⁷ Die passive Beteiligung ist ein relevantes Beispiel dafür, wie stark die Beteiligung von Frauen am Nationalsozialismus war und zeigt sehr gut, dass auch sogenannte „Schreibtischtäter*innen“ einer Gerichtsbarkeit zugeführt werden müssen.

Die Strafen und das Urteil von NS-Täter*innen lagen bei den Richtern und Geschworenen. Diese ließen häufig ihren persönlichen politischen Standpunkt in das Strafmaß miteinfließen. Häufig kam es zu Strafmilderungen, da das Sühnebedürfnis und das gesellschaftliche Interesse stark abnahmen, umso länger die Taten zurücklagen. Ebenso hatten Schwurgerichte einen sehr divergenten Umgang mit der NS-Verbrechensahndung. Einerseits gab es unterschiedliche Urteilssprechungen von Schwurgerichten und andererseits sah man kein Problem mit der bisherigen Rechtsprechung von NS-Täter*innen.¹¹⁸ Dabei wird deutlich, wie die Gesellschaft mit NS-Täter*innen umging und wie relevant es für sie war, die begangenen Straftaten zu ahnden. Das starke Desinteresse beruht wohl auf einer Verdrängungsstrategie sowie dem Opfermythos, welcher in der österreichischen Gesellschaft lange Zeit vorherrschte.

Für die Verurteilung von NS-Täterinnen war relevant, welche Handlungsspielräume ihnen von der Justiz zugestanden wurden. Sämtliche Verurteilungen, die bis zur Verurteilung von NS-Täterinnen erfolgten, spiegelten ausschließlich männliche Gräueltaten und Gewaltverbrechen wider. Frauen konnten im NS-Regime nur wenige Berufe ausüben, bei denen auch die Möglichkeit für Mord und Gewalt gegeben war.¹¹⁹ Man konnte sich schlichtweg nicht vorstellen, dass auch Frauen zu ähnlichen oder sogar noch weitaus schlimmeren Taten als ihre

¹¹⁵ Kuretsidis-Haider, Täterinnen vor Gericht, 195.

¹¹⁶ Anneke De Rudder, Ein Prozess der Männer. Geschlechterbilder in der Berichtserstattung zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 1945/46, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), Bestien und Befehlsempfänger. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, 39-65, hier: 41.

¹¹⁷ Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus, 62-63.

¹¹⁸ Greve, Täter oder Gehilfen?, 214-219.

¹¹⁹ Kuretsidis-Haider, Täterinnen vor Gericht, 194.

männlichen Kollegen fähig waren. Frauen wurden Morde, Gewalt und Grausamkeit nicht zugeschrieben, da diese Attribute nicht dem allgemeingültigen gesellschaftlichen Bild von Frauen in der Nachkriegsgesellschaft bis in die 1990er-Jahre entsprachen. Die Urteile fielen daher häufig höher aus als bei männlichen Kollegen.

Vor Gericht kam es immer wieder zu starken Unterschieden in den Aussagen von weiblichen Opfern und Täterinnen. Die Verteidigung versuchte, ein möglichst positives Bild von der Tätigkeit der Täterinnen zu zeichnen. Bei der Bewertung von Täter*innenschaft kam es im Normalfall meist zu einer Korrelation mit stereotypen Täter*innenbildern. Allgemeingültige stereotype Bilder von NS-Täterinnen verlangen nach einer verstärkten Auseinandersetzung mit der Vorstellung von Weiblichkeit. Das Bild weiblicher Täterinnen setzt sich aus drei unterschiedlichen Punkten: Mutter, Geliebte und Mörderin zusammen. Man verweist mit diesen Zuschreibungen auf gesellschaftlich anerkannte Bilder von Weiblichkeit. Die von weiblichen Täterinnen vorhandene Gewaltbereitschaft und verübten Gewaltausübungen ließen sich mit diesem Bild schlecht vereinbaren. Die Auseinandersetzung mit dieser extremen Gewalt von NS-Täterinnen vor Gericht sorgte für große Skandale.¹²⁰ Heise macht deutlich, wie relevant der Faktor Geschlecht bei NS-Täterinnen vor Gericht war. Besonders stereotype Geschlechterbilder wurden durch die Prozesse und Verurteilungen von Täterinnen aufgebrochen. Das Aufbrechen gesellschaftlicher Strukturen durch diese Prozesse forderte eine Auseinandersetzung mit den Themen Geschlecht und weiblicher Täterschaft im Nationalsozialismus. Durch die Prozesse von NS-Täterinnen kam es erstmals zu einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Mittäterinnenschaft von Frauen am Nationalsozialismus.

Laut Insa Eschebach sind

„[...] gespaltene Frauenbilder feste Bestandteile der Anklageschriften [...].“¹²¹

Eschebach verweist hier auf den Umgang mit Geschlechterbildern, die besonders durch die Prozesse von ehemaligen SS-Aufseherinnen aufgebrochen wurden. In den Nachkriegsprozessen des Nationalsozialismus waren es gerade die Prozesse von NS-Täterinnen, welche für besonderes gesellschaftliches Aufsehen sorgten. Das bisher allgemeingültige gesellschaftliche Frauenbild wurde durch diese aufgebrochen. Die Geschlechterbilder mussten somit neu gedacht werden.

¹²⁰ Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – „another of those brutal types of women“?, Frankfurt am Main 2009, 69-77.

¹²¹ Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, 72-73.

Die verübte Gewalt von NS-Täterinnen wurde immer an den Taten ihrer männlichen Kollegen bemessen. Bei Männern wurden die Taten vor Gericht häufig auf militärisch bedingte Gewalt zurückgeführt. Die Taten von Frauen hingegen galten als Abweichung der Norm und brutal. Häufig wurden NS-Täterinnenprozesse mit den Prozessen von SS-Männern verglichen. Das Handeln von SS-Täterinnen wurde entweder mit den männlich verübten Taten auf eine Stufe gestellt oder als noch brutaler angesehen. Man versuchte sich die Taten von NS-Täterinnen zu erklären, indem man ihr Handeln den nicht kontrollierbaren weiblichen Gefühlen zuschrieb.¹²² Heise macht deutlich, dass lange versucht wurde, die Taten von Frauen mit denen ihrer männlichen Kollegen zu vergleichen oder in Relation zu setzen. Erklären konnte man sich die Taten nur durch die weiblich konnotierten Gefühlszuschreibungen. Dass Frauen aus freien Stücken zu Täterinnen wurden, schien lange Zeit für Gerichte außer Frage.

NS-Täterinnen wurden vor Gericht zur „brutalen Frau“ stilisiert. Diese Zuschreibung sollte der Untermauerung der Anklage vor Gericht dienen. Den SS-Aufseherinnen wurde besonders brutales Handeln attestiert. Die bloße Anwesenheit von Frauen im Konzentrationslager galt als etwas Besonderes. Diese Tatsache spiegelt sich auch in den Prozessen wider. Man suchte Erklärungen für die Taten von SS-Aufseherinnen vor Gericht. Häufig verwies man auf Naivität oder Verliebtheit. Den Täterinnen entzog man somit die Selbstverantwortung für ihr Handeln.¹²³ Man versuchte, die Täterinnen vor Gericht bewusst von ihren männlichen Kollegen abzugrenzen. Die Rolle des weiblichen Geschlechts nahm vor Gericht eine essenzielle Stellung ein, anhand derer man versuchte, die Taten zu erklären. NS-Täterinnen wurden bewusst abgegrenzt. Es wurde ihnen weiblich konnotierte Gefühlszuschreibungen attestiert und jegliche Selbstverantwortung in ihrem Handeln abgesprochen. Die Handlungsspielräume sowie die Schuld der Täterinnen wurden dadurch relativiert.

„[...] Die justizielle Verfolgung von NS-Täterinnen ist an Handlungsräume und Machtstrukturen gebunden, die im Prozess miteinbezogen werden müssen.“¹²⁴

Ljiljana Heise macht deutlich, dass es besonders die Handlungsräume der NS-Täter*innen sowie die dazugehörigen Machtstrukturen sind, welche für die Verurteilung ausschlaggebend ist. Es zeigt sich sehr gut, wie wenig man sich Gewalttaten von Frauen im Kontext des Nationalsozialismus vorstellen konnte.

¹²² Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, 73-74.

¹²³ Ebd., 84-87.

¹²⁴ Ebd., 69-77.

Im juristischen Diskurs der Nachkriegszeit finden sich drei verschiedene Argumentationsfiguren zur Entlastung von Aufseherinnen. Zu nennen sind hier ein begangener Tabubruch, jugendliches Alter als Grund für die Taten oder die Arbeit im NS als „einfache“ Arbeiterin. Diese Zuschreibungen waren vor Gericht gängige Begründungen der Verteidigung, um die Angeklagten zu entlasten. Diesen Argumentationsfiguren steht das Gegenbild der „SS-Bestie“ gegenüber. Besonders jungen Frauen wurde sehr häufig die eigene Willensbildung und infolgedessen ihr Subjektstatus abgesprochen. NS-Täterinnen wurden vor Gericht besonders gerne (politische) Naivität, junges Alter oder einmalige Fehlritte zugeschrieben.¹²⁵ Eschebach macht deutlich, dass NS-Täterinnen nicht nur gesellschaftlich, sondern auch vor Gericht viele weiblich konnotierte Zuschreibungen erfuhren. Anhand dieser versuchte man, die Taten zu relativieren und zu erklären. Zur „SS-Bestie“ wurden Täterinnen nur dann stilisiert, wenn andere Argumentationsfiguren scheiterten. Es findet somit bei den NS-Täterinnen eine erneute Kategorisierung statt. Das gesellschaftliche Bild von Frauen musste erst aufgebrochen werden, um die begangenen Taten zu verstehen und diese in späterer Folge auch im gesellschaftlichen Kontext einordnen zu können.

Es war besonders die Stereotypisierung vor Gericht, welche die Täterinnen in Kategorien zu ordnen versuchte, um die begangenen Taten zu verstehen.¹²⁶ Eschebach verweist auf die Relevanz der Stereotypisierung bei der Verurteilung von NS-Täterinnen. Die Zuschreibung von Kategorien, um das Handeln der Täterinnen zu verstehen, macht deutlich, dass man sich die Taten nicht anders erklären konnte. Die Stereotypisierung von NS-Täterinnen diene mehr einem vereinfachten Verständnis vor Gericht als einer wirklichen Auseinandersetzung mit den Täterinnen selbst und in weiterer Folge deren Handlungen.

Es zeigt sich, dass NS-Täterinnen vor Gericht völlig anders als ihre männlichen Kollegen behandelt sowie verurteilt wurden. Die Prozesse von ehemaligen SS-Aufseherinnen machen deutlich, dass die Nachkriegsgesellschaft nicht wusste, wie sie mit NS-Täterinnen umgehen oder dieser verurteilen sollte. Man konnte die Taten nicht mit politischer oder persönlicher Motivation der Täterinnen erklären, noch weniger, warum Frauen zu solchen Gewaltexzessen fähig waren. Daher versuchte man, einfache Argumente für die Taten zu finden. War dies nicht möglich, wurde den Täterinnen ihre Weiblichkeit sowie ihr Geschlecht abgesprochen. Diese Tatsache macht deutlich, dass die Gesellschaft ein falsches Verständnis von NS-Täterinnen hatte.

¹²⁵ Insa Eschebach, *Gespaltene Frauenbilder. Geschlechterdramaturgien im juristischen Diskurs ostdeutscher Geschichte*, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), ›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS-Prozessen Nach 1945, Göttingen 2003, 95-116, hier: 99-102.

¹²⁶ Eschebach, *Gespaltene Frauenbilder*, 104.

4.3 Stereotype Täter*innenbilder

Im Bereich der justiziellen Ahndung des Nationalsozialismus gibt es stereotype Täter*innenbilder. Weibliche Täterinnen spielen hier eine besonders wichtige Rolle, da das gesellschaftliche Bild der Frau ein völlig anderes war als das, welches im Gerichtssaal repräsentiert wurde. Die wenigen Prozesse von NS-Täterinnen waren für das Aufkommen eines stereotypen Täterinnenbildes verantwortlich.

Das Frauenbild des sanften, mütterlichen und dienenden Wesens war nicht nur im Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit, sondern auch darüber hinaus vorherrschend. Es entsprach nicht dem Bild einer brutalen Mörderin.¹²⁷ Frauen wurden somit immer als passiv beteiligte Personen am Nationalsozialismus gesehen und die in dieser Zeit begangenen Taten sowie die Politik wurde den Männern zugeschrieben. Frauen galten somit als Opfer, weniger als Täterinnen. Eine Aussage von Hermine Braunsteiner vor Gericht spiegelt das gängige gesellschaftliche Frauenbild sehr gut wider:

„[...] Weil es einer Wienerin gar nicht liegt, so brutal zu sein. [...]“¹²⁸

Sie bezieht sich in dieser Aussage gesondert auf ihre Herkunft, dennoch zeigt dieser Satz sehr gut, wie tief verankert das vorherrschende Frauenbild in der Gesellschaft war. Eine Frau konnte nicht mit Gewalt in Zusammenhang gebracht werden. Hinzu kommt, dass sie als Wienerin keine gewalttätige Mörderin sein konnte, da Österreich zu dieser Zeit noch als erstes Opfer des Nationalsozialismus stilisierte.

In Verbindung mit NS-Täterinnen wurde sehr oft versucht, das Frauenbild zu kategorisieren, um diese besser zu verstehen bzw. einordnen zu können. Bei diesem Versuch haben sich vier Kategorien herausgebildet. Als erste Kategorie ist hier die abhängige Frau zu nennen. Sie steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Mann oder ihrem Vorgesetzten. Dieses Verhältnis wird nur bei Frauen vermutet. Ihr wird kein eigenständiges Handeln, besonders im Rahmen von NS-Verbrechen, zugeschrieben. Die zweite Kategorie betrifft die Frau, welche für ihre Handlungen nicht selbst verantwortlich ist. Diese Rechtfertigungsstrategie ist die bekannteste. Politisch motivierte Handlungen wurden bei Frauen häufig nicht erkannt oder übersehen. Man ging somit davon aus, dass Frauen nie aus eigener Motivation handelten. Vor Gericht wurde

¹²⁷ Kuretsidis-Haider, Täterinnen vor Gericht, 194-195.

¹²⁸ Ebd., 195.

diese Strategie häufig von den Täterinnen als Entlastungsstrategie herangezogen.¹²⁹ Die dritte Kategorie umfasst die rachsüchtige Frau. Sie handelte aus Rache und Denunziation und hat somit Verbrechen mitzuverantworten. Diese Tatsache wurde vor Gericht und auch gesellschaftlich meist nicht so wahrgenommen, besonders nicht von der betreffenden Frau, weil sie dem Regime nur helfen wollte. Die für die vorliegende Arbeit wichtigste Kategorie ist die vierte. Sie befasst sich mit der Thematik der NS-Täterin und der, dem nicht gängigen Frauenbild entsprechenden Frau, der Frau als „Bestie“. In diese Gruppe fallen Frauen, die unter anderem als Ärztinnen, Krankenschwestern oder KZ-Aufseherinnen tätig waren. Diese Kategorie betrifft vor allem Frauen im Nationalsozialismus, die aufgrund ihrer Arbeit töteten.¹³⁰ Im Gegensatz zu den vorangegangenen Gruppen, sind es hier Frauen, die maßgeblich an der Umsetzung der Vernichtung des Nationalsozialismus beteiligt waren. Die Gerichtsprozesse dieser Frauen prägten die alliierten Strafverfahren und das Bild der NS-Täterinnen mit. Gleichzeitig grenzte diese Kategorie NS-Täterinnen von anderen Frauen ab.

Vor allem das Bild der „SS-Bestie“ bestimmte den gesellschaftlichen Diskurs über NS-Täterinnen. Dieses erschuf einen bestimmten Typus von Täterinnen, den der sadistischen und gewalttätigen Frau.¹³¹ Das Handeln sowie die damit verbundenen Taten wurden auf die „abweichende“ Weiblichkeit der NS-Täterinnen zurückgeführt. Gleichzeitig wurden die Täterinnen vor Gericht und in der Gesellschaft kategorisiert und in weiterer Folge ausgegrenzt. Dadurch wurden sie nicht mehr als Frauen angesehen.

Das Frauenbild in den Prozessen war sehr ambivalent. Meist gab es nur zwei Extreme – die idealisierte Frau oder die „SS-Bestie“. Das propagierte Frauenbild in den NS-Prozessen sollte sich nicht mit dem gesellschaftlich bekannten Frauenbild decken. Die Täterinnen sollten so aus der Gesellschaft ausgegrenzt und in weiterer Folge nicht mehr akzeptiert werden.¹³² NS-Täterinnen wurden durch die Prozesse und die Gesellschaft zu einer abgegrenzten Gruppe von Frauen gemacht. Sie wurde als unnatürlich und nicht mehr weiblich dargestellt. Durch die von ihnen begangenen Taten verloren sie laut der Gesellschaft den Anspruch auf Weiblichkeit. Sie passten nicht mehr in das gesellschaftlich vorherrschende Frauenbild der Zeit.

Vor Gericht, sowie in der Berichterstattung und Gesellschaft schloss man, dass die Täterinnen keine Frauen mehr waren. Die Angeklagten durchbrachen mit ihren Taten die bis dahin bekannte gesellschaftliche Geschlechterordnung. Sie gehörten somit nicht dem weiblichen Geschlecht an und wurden fortan als „Bestie“ bezeichnet. Mit diesen animalischen

¹²⁹ Ebd., 200-203.

¹³⁰ Ebd., 203-206.

¹³¹ Mailänder Koslov, Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren, 142.

¹³² Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, 73-76.

Zuschreibungen wollte man besonders vor Gericht darauf hinweisen, dass die Täterinnen nur über sehr „niedrige Instinkte“ verfügten. Mit diesen Bezeichnungen wurde den NS-Täterinnen ihr Subjektstatus abgesprochen.¹³³ Die Täterinnen verloren somit jegliche Form von Weiblichkeit. Diese Art des Umgangs und die animalischen Zuschreibungen zeigen sehr deutlich, dass die Gesellschaft nicht wusste, wie sie mit NS-Täterinnen umgehen sollte. Es wurde daher versucht, mit der Entmenschlichung das Handeln begreifbar zu machen. Eschebach macht ebenfalls deutlich, dass man vor Gericht und in der Gesellschaft nicht wirklich bemüht war, differenzierte Erklärungen für die Taten von ehemaligen SS-Aufseherinnen zu finden. Mit dem Absprechen des Subjektstatus und den animalischen Zuschreibungen versuchte man einfache Antworten zu finden, anstatt die Beweggründe für das Handeln der Täterinnen zu untersuchen. Diese Tatsache zeigt, dass man stereotype Täterinnenbilder bevorzugte und sich nicht fachgerecht mit den Angeklagten und deren Taten befassen wollte, da es sich „nur“ um Frauen handelte.

Besonders in der Prozessberichterstattung finden sich geschlechtsspezifische Deutungsmuster. Die angeklagten Frauen wurden stark psychologisiert, während männliche Angeklagte und deren Taten weitaus weniger Fragen aufzuwerfen schienen. Frauen, die geschlechtsspezifische Rollenbilder durchbrachen, stellten den gesellschaftlich vorhandenen Geschlechterkodex infrage. Durch ihre Taten kam es im öffentlichen Diskurs zu einer Loslösung vom weiblichen Geschlecht. Dieses diente als Versuch, weibliche Grausamkeit sowie Gewalt zu verstehen. Die Täterinnen waren keine Frauen mehr, sondern wurden mit Begriffen wie „Bestien“, „Furien“ oder „Hexen“ bezeichnet.

4.4 „SS-Bestie“ – eine spezifisch weibliche Konnotation?

Der Begriff „SS-Bestie“ wurde besonders durch die NS-Prozesse und die verurteilten ehemaligen SS-Aufseherinnen geprägt. Die gesellschaftliche Verbreitung dieser Begrifflichkeit fand in weiterer Folge durch die Prozessberichterstattung und die damit verbundenen Medien statt. Es waren vor allem NS-Täterinnen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielten und bestimmte Konnotationen prägen sollten.

¹³³ Eschebach, *Gespaltene Frauenbilder*, 105-106.

„Aufseherin zu werden bedeutete, sich so weit von eigenen und traditionellen Vorstellungen weiblicher Aufgaben zu entfernen, daß es durchaus denkbar ist, daß die wenigen Frauen, die schließlich in den KZs Dienst taten, der Entmenschlichung noch stärker anheimfielen als ihre männlichen Kollegen.“¹³⁴

Claudia Koonz thematisiert sehr treffend, dass besonders SS-Aufseherinnen aufgrund ihrer Tätigkeit sich von den gesellschaftlichen Vorstellungen von Weiblichkeit lösen mussten. Sie spricht ebenfalls den Aspekt der Entmenschlichung an. Dieser betrifft laut Koonz verstärkt NS-Täterinnen. Erst durch diese war es den SS-Aufseherinnen möglich, Gewalt und Mord im KZ zu begehen. Koonz verweist hier sehr auf den Aspekt Geschlecht und geschlechtsspezifische Zuschreibungen. Eine fachgerechte Auseinandersetzung macht deutlich, dass SS-Aufseherinnen aus unterschiedlichen Gründen handelten, Entmenschlichung war für die begangenen Taten und Gewaltexzesse nicht zwingenden notwendig, diese wurde meist erst vor Gericht attestiert, um die begangenen Taten nachvollziehen zu können.

Koonz verweist ebenfalls darauf, dass es viel relevanter ist, herauszufinden, warum die Taten von den jeweiligen Personen begangen wurden. Ebenfalls erläutert sie, dass Frauen nicht anders als ihre männlichen Kollegen behandelt wurden. Von SS-Aufseherinnen wurde verlangt, ihre Emotionen abzulegen.¹³⁵ Wie ihre männlichen Kollegen hatten auch SS-Aufseherinnen die Möglichkeit, auf Gewalt zu verzichten. Es lag somit im Ermessensspielraum der Täterinnen. Der Aspekt der Entmenschlichung diente vor allem dem gesellschaftlichen Umgang mit NS-Täterinnen. Dieser führte auch dazu, dass den ehemaligen SS-Aufseherinnen ihre Weiblichkeit abgesprochen wurde. Mit dem Verlust der Weiblichkeit von NS-Täterinnen gingen die neuen Konnotationen wie „SS-Bestie“, „Furie“, „Hexe“ oder andere ähnliche Beschreibungen einher. Diese galten fortan als Bezeichnung vor Gericht und in der Presse für die Angeklagten.

Das Auftreten von NS-Täterinnen spielte in den Prozessen eine wichtige Rolle. Einen Grund für die Taten konnte man darin aber nicht finden, auch wenn man das zuerst dachte.¹³⁶ Erst durch die Gerichtsprozesse von NS-Täterinnen und der damit einhergehenden Prozessberichterstattung wurden diese Zuschreibungen gesellschaftsfähig. Der angebliche Verlust der Weiblichkeit der angeklagten Aufseherinnen forderte neue Bezeichnungen. Diese wurden besonders durch die Prozessberichterstattung verbreitet und gesellschaftsfähig gemacht. Häufig standen diese Bezeichnungen im Kontrast zum Auftreten der Täterinnen vor Gericht. Besonders im folgenden Fallbeispiel zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess werden die

¹³⁴ Claudia Koonz, *Mütter im Vaterland*, New York 1991, 440-441.

¹³⁵ Koonz, *Mütter im Vaterland*, 442-445.

¹³⁶ Heise, *KZ-Aufseherinnen vor Gericht*, 75.

Unterschiede zwischen Auftreten der weiblichen Angeklagten und den Konnotationen in der Berichterstattung sichtbar. Durch den späten Prozess handelte es sich bei den Angeklagten um Renter*innen, wodurch ein stark konträres Bild der Täter*innen vor Gericht und in der Berichterstattung entstand.¹³⁷

Auch das in dieser Arbeit thematisierte Fallbeispiel, Hermine Braunsteiner, wurde während ihrer Zeit als Aufseherin im KZ ein „Spitzname“ von den weiblichen Häftlingen gegeben. Somit gibt es neben den gesellschaftlichen Zuschreibungen von NS-Täterinnen auch noch Bezeichnungen, die im Konzentrationslager von den ehemaligen Gefangenen verwendet worden waren. Braunsteiner wurde nicht nur als „SS-Bestie“ oder „Furie“ bezeichnet, sondern auch „Kobyla“, „Stute“ oder „blutige Hermine“¹³⁸ genannt. Diese Form der Zuschreibung macht deutlich, dass es nicht nur entmenslichte Konnotationen gab, sondern auch andere, die sich auf bestimmte Aspekte oder Verhaltensweisen der Täter*innen bezogen. Im Fall Hermine Braunsteiner waren ihre häufig willkürlichen und gewaltvollen Tritte mit eisenbeschlagenen Stiefeln namensgebend. Sie wurde vor Gericht und in der Berichterstattung mit verschiedenen Konnotationen angesprochen, wenn es um ihre Person und die damit verbundenen Taten ging. Eine Entmenslichung und vor allem ein Loslösen der Weiblichkeit fand aber nur in der Verwendung der allgemeingültigen Zuschreibungen statt.¹³⁹ Mit der Verwendung der Spitznamen, die sie durch ihre Opfer bekommen hatte, verwies man auf spezifische Handlungsweisen und Taten von Braunsteiner im Konzentrationslager und ihrer Tätigkeit als Aufseherin.

Es stellt sich dennoch die Frage, sind diese Zuschreibungen spezifisch weibliche Konnotationen oder treffen diese auf alle Geschlechter zu? Historisch gesehen gab es auch ähnliche Konnotationen für SS-Männer. Die Thematik von „Spitznamen“ in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern betraf nicht nur weibliches SS-Gefolge, sondern auch SS-Männer.

Es handelte sich bei diesen Namen auch um Bezeichnungen, welche von Gefangenen der jeweiligen Person gegeben worden waren. Vor Gericht hatten NS-Täter, auch wenn sie mit bestimmten Namen konnotiert wurden, eher weniger zu fürchten. Häufig wurden diese Namen beiläufig vor Gericht geführt und sorgten bei Weitem nicht so sehr für Aufsehen wie bei den weiblichen Angeklagten.

Unterschiede zu Bezeichnungen für NS-Täter werden besonders durch geschlechtlich konnotierte Bezeichnungen deutlich. So waren es nicht die SS-Männer, denen bestimmte Zuschreibungen attestiert wurden, sondern vor allem dem weiblichen SS-Gefolge. Es fand

¹³⁷ Mailänder Koslov, Täterinnenbilder, 217.

¹³⁸ Offener Brief von Janina Szwed an das Gericht Polen, HStA Düsseldorf Rep. 432/194, Haftheft II, 3.5.1976.

¹³⁹ Kompitsch, Täterinnen, 238.

somit nur bei NS-Täterinnen eine spezifisch weibliche Konnotation¹⁴⁰ bzw. in weiterer Folge einer Loslösung vom weiblichen Geschlecht¹⁴¹ statt. Dieser Umgang mit NS-Täterinnen macht erneut deutlich, dass die Nachkriegsgesellschaft nicht wirklich mit Täterinnen umgehen konnte.

5 Fallbeispiel: Die ehemalige KZ-Aufseherin Hermine Braunsteiner

Für das Fallbeispiel einer weiblichen SS-Aufseherin vor Gericht wurde die österreichische SS-Aufseherin Hermine Braunsteiner ausgewählt. Anhand ihrer beiden Gerichtsverfahren sowie der damit einhergehenden Auseinandersetzung mit der Dynamik von Gewalt und Geschlecht, soll untersucht werden, wie stark diese beiden Elemente in den Prozessen von SS-Aufseherinnen tatsächlich eine Rolle spielten und welche Schlüsse sich daraus ziehen lassen.

5.1 Werdegang und KZ-Dienst von Hermine Braunsteiner

Die Biografie von Hermine Braunsteiner soll hier nur in groben Zügen mit Blick auf die relevanten Punkte in ihrem Leben umrissen werden.

Hermine Braunsteiner wurde am 16. Juli 1919 in Wien geboren. Sie war das jüngste von sieben Kindern und war nach dem Tod des Vaters Alleinverdienerin der Familie. Sie arbeitete als Hilfsarbeiterin unter anderem in einer Brauerei, als Haushaltshilfe in den Niederlanden und England, sowie als Fabrikarbeiterin in einer Munitionsfabrik in Berlin. 1939 bewarb sie sich als Aufseherin im Konzentrationslager Ravensbrück. Sie trat ihren Dienst im KZ am 15. August 1939 an. Nach ihrer Ausbildung im Strafkommando bekam sie die Aufsicht über ein kleineres Arbeitskommando. Braunsteiner stieg in der Hierarchie des Konzentrationslagers rasch auf und wurde 1941 Leiterin der Kleiderkammer in Ravensbrück. 1942 wurde sie in das Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek versetzt. Dort war sie ab Mitte 1943 als Rapportführerin, später als stellvertretende Oberaufseherin tätig. Wenn die Hauptaufseherin abwesend war, leitete Braunsteiner die Appelle und teilte die Häftlinge in ihre Arbeitsgruppen ein. Sie war somit fast immer bei den Selektionen für die Gasexekutionen von weiblichen Häftlingen im KZ Lublin-Majdanek anwesend. 1944 wurde sie zur Leiterin des Nebenlagers

¹⁴⁰ Kompitsch, Täterinnen, 240.

¹⁴¹ Koonz, Mütter im Vaterland, 440-441.

Genthin befördert. Braunsteiner erhielt für ihre Tätigkeiten im Konzentrationslager das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse¹⁴². Insgesamt war sie als SS-Aufseherin im KZ Ravensbrück, dem KZ Lublin-Majdanek und dem Außenlager Genthin fünfeinhalb Jahre tätig. Diese Tätigkeit wurde nur durch Krankheit und Erholungsurlaub unterbrochen. Hermine Braunsteiner erhielt von den weiblichen Gefangenen aufgrund ihrer Brutalität und Grausamkeit den Spitznamen „Stute (Koblya) von Majdanek“. Nach der Auflösung des Lagers Genthin und kurz vor dem Ende des Nationalsozialismus floh sie nach Österreich.¹⁴³

5.2 Justizielle Verfolgung

Hermine Braunsteiner wurde für ihre Zeit als SS-Aufseherin im Konzentrationslager Ravensbrück und Lublin-Majdanek in zwei voneinander unabhängigen Verfahren verurteilt. Braunsteiner konnte trotz mehrmaliger Nachforschung keine NSDAP Mitgliedschaft nachgewiesen werden. Sie war, laut dem Aktenvermerk, Zivilangestellte in der Waffen-SS.¹⁴⁴ Dieses Anstellungsverhältnis beruht auf der Tatsache, dass Frauen zwar im Dienst des NSDAP standen, aber nur in seltenen Fällen der Partei beitraten und diese somit „nur“ als Arbeitgeber fungierte.

5.2.1 Volksgerichtsverfahren Wien

Hermine Braunsteiner wurde am 9. Mai 1946 verhaftet. Wer genau und unter welchen Umständen Anzeige gegen sie erstattet hatte, geht aus dem Verhaftungsbefehl und den Prozessakten nicht hervor. In den Akten zu Hermine Braunsteiner im Ravensbrück Archiv des DÖW findet sich jedoch eine handschriftliche Notiz der Zeugin Anna Hand¹⁴⁵, auf der diese belegt, dass sie es war, welche Braunsteiner bei der Polizei angezeigt hat. Diese handschriftliche Niederschrift wurde von der Zeugin Hand mit Datum unterzeichnet. Braunsteiner wurde

¹⁴² WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, Abschlussbericht Polizeidirektion Wien, 23.5.1946.

¹⁴³ Staatliches Museum in Majdanek, Hildegard Lächert. Origin, education and occupation, URL: http://www.majdanek.eu/media/files/education/10/hermine_braunsteiner_-_biografia__eng.pdf (abgerufen 30.11.2020).

¹⁴⁴ WSTLA, VgV r 5670/48, Hermine Braunsteiner, Aktenvermerk NSDAP-Mitgliedschaft, 29.12.1947.

¹⁴⁵ DÖW, Ravensbrück-Archiv, 50104/145, Niederschrift Zeugin Anna Hand zur Verhaftung Braunsteiners.

„[...] wegen Verdachts der Verbrechen nach §§3 und 4 des Kriegsverbrechensgesetzes¹⁴⁶ [...]“ verhaftet.

Der Festnahmebefehl lautet:

„[...] war Aufseherin im KZ Ravensbrück und hat sich unter Ausnützung ihrer dienstlichen Gewalt gegenüber politischen Häftlingen wiederholt der Verbrechen der Quälerei und Misshandlungen, der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde schuldig gemacht.“¹⁴⁷

Der Haftbefehl und das Verfahren in Wien beschränkten sich auf ihre Zeit im KZ Ravensbrück. Nach ihrer Verhaftung blieb sie bis zur Verhandlung im Gefängnis und in britischen Internierungslagern in Deutschland und Österreich inhaftiert. Parallel zu ihrem Verfahren am Wiener Volksgericht wurde auch von den polnischen Behörden ein Haft- und Auslieferungsbefehl zum Lublin-Majdanek Prozess in Polen gestellt. Dieser Auslieferungsantrag wurde parallel zu Braunsteiners Verfahren in Wien verhandelt, schlussendlich, aber nicht stattgegeben. Nach ihrer Festnahme drei Jahre zuvor wurde 1949 Anklage gegen Braunsteiner erhoben.¹⁴⁸ Die Anklage lautete

„[...] §3 (Absatz 1 und 2) des Kriegsverbrechergesetzes von 1947 des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung sowie Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach §4 KVG 1947 [...].“¹⁴⁹

Die Anklage baut auf Aussagen von ehemaligen weiblichen politischen österreichischen Ravensbrück Häftlingen sowie auf drei übersetzten Aussagen von Zeuginnen aus Polen auf. Das Auslieferungsverfahren wurde nach Beschluss des Gerichts in ein inländisches Verfahren umgeleitet. Die Hauptverhandlung fand am 22. November 1949 am Landesgericht Wien statt. Es wurden zwei Berufsrichter und drei Schöffen eingesetzt. Fünf der acht geladenen Zeuginnen erschienen vor Gericht. Alle Zeuginnen waren ehemalige politische österreichische Häftlinge im KZ Ravensbrück. Sie schilderten das Verhalten Braunsteiners als launisch und brutal und hoben (bemerkenswerterweise) hervor, dass sie Unterschiede zwischen den einzelnen

¹⁴⁶ WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, Anklageschrift Hermine Braunsteiner, 20.4.1950.

¹⁴⁷ WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, Festnahmebefehl, 23.5.1946.

¹⁴⁸ Elissa Mailänder Koslov, Der Fall Hermine Braunsteiner: Ein österreichische KZ-Aufseherin vor Gericht, in: Justiz und Erinnerung 11 (2005), 1-10, hier: 3.

¹⁴⁹ WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, Anklageschrift Hermine Braunsteiner, 20.4.1950.

Häftlingsgruppen machte. Die besondere Brutalität gegenüber Polinnen und Jüdinnen wurde vor Gericht bestätigt.¹⁵⁰ Das Urteil erfolgte noch am selben Tag der Hauptverhandlung. Braunsteiner wurde den

„[...] Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach §3 Abs. 1 und 2 des KVG und des Verbrechens der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach §4 KVG [...]“¹⁵¹

schuldig gesprochen und zu drei Jahren schweren Kerkers mit Vermögensfall verurteilt. In den vorgeworfenen Verbrechen zu Majdanek wurde sie wegen Mangels an Beweisen freigesprochen. Braunsteiner wurde

„[...] für die Misshandlung von Häftlingen unbekannten Namens, Kränken der Menschenwürde, Missachtung der Menschenwürde und gewalttätiges Handeln gegen die Gesetze der Menschlichkeit [...]“¹⁵² verurteilt.

Sie trat ihre Haftstrafe noch am selben Tag der Urteilsverkündung an, wurde aber bereits vier Monate später entlassen, da ihr die Zeit in Verwahrungs- und Untersuchungshaft angerechnet wurde. Nach ihrer Haftentlassung lernte sie kurze Zeit später ihren Mann, Russel Ryan, kennen. Nach mehrmaligen Anträgen zur Tilgung ihrer Straftaten an das Landesgericht für Strafsachen Wien, wurde ihrem Tilgungsgesuch im September 1958 stattgegeben, da ihre Straftaten unter das NS-Amnestie Gesetz von 1957 fielen. Im Oktober 1958 verließ sie Österreich und emigrierte mit ihrem Mann 1960 in die USA, nach New York, Queens.¹⁵³

¹⁵⁰ Mailänder Koslov, Der Fall Hermine Braunsteiner, 4-5.

¹⁵¹ WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, Schuldspruch Hermine Braunsteiner Volksgerichtsverfahren Wien, 22.11.1949.

¹⁵² WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, Schuldspruch Hermine Braunsteiner Volksgerichtsverfahren Wien, 22.11.1949.

¹⁵³ Mailänder Koslov, Der Fall Hermine Braunsteiner, 3-5.

5.2.2 Düsseldorfer Majdanek-Prozess

Eine zweite Anklage gegen Hermine Braunsteiner erhob am 15. November 1974¹⁵⁴ die Zentralstaatsanwaltschaft Köln wegen Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek. Parallel zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft spürte Simon Wiesenthal sie, aufgrund von Hinweisen ehemaliger Gefangener, 1964 in New York auf. Dieser informierte daraufhin die US-Presse. Ein Zeitungsartikel¹⁵⁵ der New York Times war der Anstoß für die Auslieferungsverhandlungen Braunsteiners. Die Auslieferung nach Deutschland gestaltete sich schwierig, da Braunsteiner seit 1963 US-Staatsbürgerin war. Nach längeren Verhandlungen entschied sie sich 1971 auf ihre Staatsbürgerschaft zu verzichten und war fortan staatenlos. 1973 stellte Deutschland einen Auslieferungsantrag, kurz darauf erreichte auch ein polnischer Auslieferungsantrag die USA. Dieser traf zu spät ein und somit entging Braunsteiner erneut einer Auslieferung nach Polen. Im August 1973 wurde sie nach Deutschland ausgeliefert und sofort in Polizeigewahrsam genommen.¹⁵⁶ Am 15. November 1974 wurde die 322 Seiten lange Anklageschrift im Düsseldorfer Majdanek Prozess dem Gericht vorgelegt. Im November 1975 begann der Prozess gegen das ehemalige KZ-Personal in Lublin-Majdanek. Insgesamt wurden 17 Personen, darunter sechs KZ-Aufseherinnen, angeklagt. Mit dieser Anklage standen zum ersten Mal ehemalige Aufseherinnen vor einem bundesdeutschen Gericht. Der Prozess dauerte insgesamt fünf Jahre und sieben Monate. Es war einer der aufwändigsten NS-Prozesse, da mehr als 300 Zeug*innen gehört wurden.¹⁵⁷ Die Anklage von Braunsteiner lautete:

„[...] auf dringenden Mordverdacht in vielen Fällen und mit Vorwürfen der Teilnahme an mehreren Selektionen von jüdischen Frauen und Kindern für die Gaskammer [...].“¹⁵⁸

¹⁵⁴ Mailänder Koslov, Der Fall Hermine Braunsteiner, 6.

¹⁵⁵ VWI-SWA, I.1, Braunsteiner II., Zeitungsartikel „Former Nazi Camp Guard is now a Housewife in Queens“ Joseph Lelyveld, 14.July 1964.

¹⁵⁶ HStA Düsseldorf Rep. 432/193, Haftheft, Auslieferungsantrag Hermine Braunsteiner.

¹⁵⁷ Mailänder Koslov, Der Fall Hermine Braunsteiner, 5-6.

¹⁵⁸ HStA Düsseldorf Rep 432/236, Beschuldigtenheft Ryan Band II, Haft- und Auslieferungsbefehl Hermine Braunsteiner.

Das Urteil im Prozess wurde am 30. Juni 1981 gefällt. Braunsteiner wurde als einzige Angeklagte wegen

„[...] gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen an mindestens 100 Menschen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt [...]“¹⁵⁹

Weitere Angeklagte, darunter Hildegard Lächert, wurden wegen Beihilfe zwischen drei und zwölf Jahren verurteilt. Braunsteiner verbüßte ihre Haftstrafe in verschiedenen deutschen Gefängnissen. Diversen Anträgen auf Strafverkürzungen wurde nie stattgegeben, erst 1996 kam sie wegen gesundheitlicher Gründe auf Bewährung nach 20 Jahren Haft frei. Bis zu ihrem Tod am 19. April 1999 lebte sie mit ihrem Mann in einem Senior*innenheim in Bochum.¹⁶⁰ Hermine Braunsteiner war, nicht zuletzt aufgrund diverser weltweiter Zeitungsartikel, das Gesicht des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses. Dieser Prozess war ein Prozess der NS-Täterinnen, die angeklagten Männer erregten nur wenig Interesse in der Öffentlichkeit und bei der Presse. Über die Massentötungen oder die alltäglichen Gewaltübergriffe gegenüber den Häftlingen im Konzentrationslager Lublin-Majdanek existieren so gut wie keine Dokumente oder Aufzeichnungen, weshalb den vorliegenden Zeug*innenaussagen sowohl vor Gericht als Beweismittel als auch als historische Quellen eine bedeutende Rolle zukommt.¹⁶¹ Der Prozess in Düsseldorf macht ebenfalls deutlich, wie relevant Aussagen von Zeug*innen sind und welche wichtige Rolle sie in NS-Gerichtsprozesse und in weitere Folge auch bei der Verurteilung der Täter*innen spielen.

5.3 Aspekte der Gewalt in den Aussagen weiblicher Häftlinge vor Gericht

In der folgenden Analyse zu Hermine Braunsteiners Gewalttaten soll der Zusammenhang der Aspekte Gewalt und Geschlecht anhand jener Zeuginnenaussagen untersucht werden, die in den Prozessen vor dem Volksgericht Wien sowie dem Düsseldorfer Landgericht vorgebracht wurden. Dabei soll gezeigt werden, wie Gewaltausübungen von Frauen gegen Frauen juristisch

¹⁵⁹ Einzelausfertigung der Gerichtsentscheidung des Verfahrens Lfd.Nr.869, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 8 Ks 1/75, in: C. F. Rüter/D.W. de Wildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Band XLIV, Amsterdam/München 2011, 385-600, hier: 385.

¹⁶⁰ Mailänder Koslov, Der Fall Hermine Braunsteiner, 5-6.

¹⁶¹ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 36.

bewertet wurden, welchen Einfluss der Geschlechteraspekt auf die Urteilsfindung hatte und wie relevant schließlich die Kategorie Geschlecht für das Verständnis von weiblicher Gewalt ist.

5.3.1 Analyse der Gewalt in den Aussagen vor Gericht

Die vorliegende Analyse umfasst Aussagen von Zeuginnen aus zwei unterschiedlichen Prozessen, in denen Hermine Braunsteiner die Hauptangeklagte war. Es handelt sich hierbei um Aussagen aus dem Volksgerichtsverfahren in Wien (1946-1949) und dem Majdanek-Prozess in Düsseldorf (1975-1981).

Für die Analyse in dem vorliegenden Kapitel wurden verschiedene Kategorien gebildet. Anhand dieser sollen die Aspekte Gewalt und Geschlecht in den Aussagen untersucht werden. Die verwendeten Kategorien dienen dazu, die Forschungsfragen zu beantworten und die aufgestellten Thesen zu untermauern.

Für die Analyse der Aussagen wurden folgende Kategorien gebildet:

- Beschreibungen von Taten aufgrund von Gefühlszuständen
- Beschreibungen von Sadismus und Brutalität
- Beschreibungen von vermeintlicher Unschuld
- Beschreibungen von Handlungen unter dem Namen „Kobyla“
- Beschreibungen von Taten aufgrund von Eigenmotivation/Wunsch nach Aufstieg
- Beschreibungen von Gewalt gegenüber Kindern

5.3.1.1 Volksgerichtsverfahren Wien (1946-1949)

In den folgenden Kategorien werden die Aussagen der ehemaligen weiblichen Häftlinge im KZ Ravensbrück analysiert. Alle Aussagen wurden vor Gericht gegen die ehemalige SS-Aufseherin Hermine Braunsteiner im Wiener Volksgerichtsverfahren getätigt.

5.3.1.1.1 Beschreibungen von Taten aufgrund von Gefühlszuständen

Die folgenden Aussagen befassen sich mit den Beschreibungen von Gefühlszuständen, welche für das Handeln von Hermine Braunsteiner bedeutend waren. Anhand der vorliegenden Aussagen von Zeuginnen soll deutlich werden, dass das Handeln von Braunsteiner stark von Emotionen beeinflusst war.

„[...] Sie hatte den Ruf einer *sehr scharfen Aufseherin*¹⁶², die bei den Lagerinsassen *gefürchtet wurde*. Häftlinge erzählten mir, dass sie in ihrer Eigenschaft als Aufseherin in der Kleiderkammer Häftlingen den Austausch nasser gegen trockene Kleidungsstücke verweigerte und das zu einer Zeit, wo die Kleiderkammer noch über genügend Kleidungsstücke verfügte, und dadurch die Häftlinge besonders im Winter schwere gesundheitliche Schäden davontrugen.“¹⁶³ Zeugin Anna Hand

„[...] Sie *bewilligte oder verweigerte je nach Laune* den Austausch auch nasser Kleiderstücke und Wäsche, auch habe ich persönlich gesehen, wie sie Häftlinge mißhandelte u. zw. mit Ohrfeigen u. Fußtritten u. auch in *ordinärster Weise beschimpfte*. [...]“¹⁶⁴ Zeugin Anna Wamser

Diese Aussagen von Anna Hand und Anna Wamser zu den Taten von Hermine Braunsteiner machen deutlich, dass viele ihrer Handlungen auf ihre Gemütszustände zurückzuführen sind. Die beiden Zeuginnen beschrieben anhand von Zuschreibungen wie „scharfe Aufseherin“, „gefürchtet“, „launenhaft“ oder „ordinäre Beschimpfungen“, das emotionale Handeln von Hermine Braunsteiner. Besonders deutlich geht der Einfluss von Emotionen in ihrem Handeln hervor, wenn die Zeugin Anna Wamser von Braunsteiners Launenhaftigkeit spricht. Diese vermittelt mit ihrer Aussage vor Gericht, dass die begangenen Taten von Hermine Braunsteiner von ihren Gefühlszuständen beeinflusst wurden. Die Tatsache, dass gerade ihre Gemütszustände und ihr Ruf als scharfe Aufseherin auch noch Jahre später den Zeuginnen in Erinnerung blieben, macht deutlich, wie stark Braunsteiners Gefühlszustände ihre Handlungen im KZ Ravensbrück beeinflussten.

¹⁶² Die Kursivschreibung wurde von der Verfasserin selbst gewählt, um bestimmte Stellen in den Aussagen hervorzuheben, die für die Analysen relevant sind.

¹⁶³ Zeugenaussage Anna Hand, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 5.7.1946.

¹⁶⁴ Zeugenaussage Anna Wamser, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 5.7.1946.

Emotionales Handeln bzw. der Einfluss von Handlungen aufgrund von Emotionen wird gesellschaftlich eher Täterinnen zugeschrieben¹⁶⁵, ebenso können aber auch Männer emotionsgeleitet handeln. Hermine Braunsteiner ließ ihre Handlungen als SS-Aufseherin stark von ihren Emotionen beeinflussen. Ihre Handlungen wurden dadurch so stark beeinträchtigt, dass sie den weiblichen Häftlingen genau deswegen in Erinnerung blieb. Die detaillierten Aussagen zu ihrem Handeln aufgrund ihrer Gemütszustände verdeutlichen, wie prägend dieses gewesen sein muss. Hinzukamen die Gewaltexzesse, die ebenfalls von den Gefühlszuständen Braunsteiners abhängig gewesen sein dürften. Anhand der beiden Aussagen kann man einen guten Eindruck über die Gefühlszustände von Hermine Braunsteiner gewinnen und versuchen zu errahnen, wie sich ihre Emotionen und Gefühle auf ihre Arbeit als SS-Aufseherin auswirkten. Offen bleibt, warum Braunsteiner so emotionsgeleitet, agierte. Eine Möglichkeit wäre, altersbedingte Überforderung mit der Arbeit als Aufseherin im KZ oder besonderer Dienstfeier, um sich unter den anderen SS-Aufseherinnen hervorzutun. Zweiteres ist aber eher unwahrscheinlich, da Entgleisungen von Seiten des Wachpersonals nicht gerne gesehen wurden.

5.3.1.1.2 Beschreibungen von Sadismus und Brutalität

Die folgenden Aussagen befassen sich mit den Beschreibungen von Sadismus und Brutalität von Hermine Braunsteiner in extremen Ausmaßen gegenüber den weiblichen Häftlingen im KZ Ravensbrück. Sie sollen sichtbar machen, mit welchem Sadismus und welcher Brutalität Braunsteiner weibliche Gefangene quälte.

„Die Beschuldigte hat in ihrer Eigenschaft als Aufseherin der Kleiderkammer *Häftlinge brutal behandelt, beschimpft und misshandelt*. Sie teilte kräftige Ohrfeigen und Fusstritte aus. [...]“¹⁶⁶ Zeugin Anna Schefzik

„[...] Sie war eine *äußerst brutale Person*, die vor Misshandlungen nicht zurückschreckte. [...] Ich selbst habe mit angesehen, wie sie Häftlinge [...] *mit Bauchschlägen u. Fußtritten traktierte und auf das ordinärste beschimpfte*. [...]“¹⁶⁷ Zeugin Auguste Schaffler

¹⁶⁵ Eschebach, Gespaltene Frauenbilder, 105.

¹⁶⁶ Zeugenaussage Anna Schefzik, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 5.7.1946.

¹⁶⁷ Zeugenaussage Auguste Schaffler, 5WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 7.1946.

„[...] Beschuldigte war eine *recht brutale Person* und verweigerte den Häftlingen den Austausch von nassen gegen trockene Kleider, wobei sie die *Häftlinge in der ordinärsten Weise beschimpfte* und Ohrfeigen austeilte. *Mit Ohrfeigen war sie stets bei der Hand*. Auch als Aufseherin bei Aussenarbeiten hat sie sich *brutal benommen* und Ohrfeigen ausgeteilt [...]“¹⁶⁸ Zeugin Wilhelmine Artner

„[...] habe wiederholt gesehen, dass die Braunsteiner weibliche Häftlinge geschlagen und *mit ihren Stiefeln getreten hat* und zwar *ohne jeden Anlass*. [...] *sehr launenhaft* [...] nie gesehen, dass durch dieses Treten oder Schlagen seitens der Braunsteiner ein weiblicher Häftling auch körperlichen Schaden genommen hätte. [...]“¹⁶⁹ Zeugin Rosl Jochmann

Die vorliegenden Aussagen der Zeuginnen beschreiben den von Hermine Braunsteiner ausgehenden Sadismus und die Brutalität in ihrem Handeln. Die Zeuginnen erklären in ihren Aussagen vor dem Wiener Volksgericht das Handeln von Braunsteiner, welche weit über die erlaubten Bestrafungen, welche in den Lagerordnungen der KZs beschrieben waren, hinaus gingen. Wenn die Zeuginnen Wilhelmine Artner und Rosl Jochmann aussagen, dass Braunsteiner „immer Ohrfeigen verteilte“ oder „launenhaft war und grundlos weibliche Häftlinge trat“, beschreiben diese Aussagen Freuden am Quälen von weiblichen Häftlingen durch sie. Ein weiteres Indiz für den von Braunsteiner ausgehenden Sadismus sind angefertigte Hilfsmittel, wie eine Peitsche, welche zum Schlagen weiblicher Gefangener herangezogen wurde. Solche Waffen dienten dazu, die ausgehende Brutalität zu verstärken. Die vorliegenden Aussagen weisen auch auf den von Braunsteiner ausgehenden Sadismus gegenüber den weiblichen Gefangenen hin. Wenn die Zeugin Auguste Schaffler beschreibt, dass weibliche Häftlinge von Braunsteiner „mit Schlägen und Tritten gequält wurden“, wird deutlich, dass es sich hier um eine Form der Gewalt handelte, welche die erlaubten Bestrafungen innerhalb des Lagers überschritt. Diese Zuschreibung verweist in weiterer Folge auch darauf, dass Sadismus im Handeln von Braunsteiner eine Rolle spielte. Neben Berichten über physische Gewalt erzählten die Zeuginnen immer wieder auch von psychischer Misshandlung. Die vorliegenden Aussagen machen deutlich, dass Braunsteiner selten in ihrem gewaltvollen Handeln zögerte. Diese Tatsache stellt einen weiteren Hinweis auf den von ihr ausgehenden Sadismus dar. Besonders die Verwendung von Hilfsmitteln wie Peitschen oder Stiefel zum Schlagen ist ein

¹⁶⁸ Zeugenaussage Wilhelmine Artner, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 5.7.1946.

¹⁶⁹ Zeugenaussage Rosl Jochmann, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 6.8.1946.

Indiz für Sadismus. Das Schlagen in Form von Ohrfeigen stellt laut Mailänder¹⁷⁰ eine eindeutige Erniedrigung der geschlagenen Person dar. Zusätzlich erzeugt diese Form der Gewalt einen enormen Machtunterschied zwischen den beiden Personen, welcher vor allem auch im sadistischen Kontext zu finden ist. Generell wird durch die Aussagen der Zeuginnen deutlich, dass die bevorzugte Form der Gewalt von Hermine Braunsteiner Schläge und Tritte waren. Aus den Aussagen geht sehr deutlich hervor, dass Beschimpfungen und Ohrfeigen, die am häufigsten angewandten Gewaltformen waren, gefolgt von Fußtritten. Braunsteiners Rechtfertigung vor Gericht, ihren Gewalteinsatz als Disziplinierungsmaßnahme und Mittel zur Ordnung darzustellen, konnte durch Zeuginnenaussagen glaubhaft widerlegt werden.¹⁷¹ Die Rechtfertigung als Disziplinierungsmaßnahmen auszugeben, schien ein beliebtes Mittel bei Angeklagten gewesen zu sein.

Hermine Braunsteiner präsentierte sich in den Verhören als kleine ahnungslose Aufseherin. Sie betonte besonders die Prädikate „jung“ und „gewöhnlich“ in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im KZ Ravensbrück. Die Ausgabe der Kleidung war laut ihren Aussagen häufig turbulent. Da um die Kleidung oft gestritten wurde, musste sie eingreifen und wusste sich nicht anders zu helfen als mit Gewalt. Braunsteiner rechtfertigte den Einsatz von Gewalt als Disziplinarmaßnahme und legitimes Mittel, um Ordnung zu schaffen. Sie betonte auch ihre Überforderung mit ihrer Tätigkeit als Aufseherin und der allgemeinen Situationen im KZ. Bei Hermine Braunsteiner gibt es für ihre Zeit im KZ Ravensbrück so gut wie keine Beweise für Tötungsdelikte an deutschen oder österreichischen weiblichen Häftlingen. Die Ursache für ihre Gewaltausbrüche wurde mit Launenhaftigkeit vor Gericht begründet.

Einen Sonderfall im Prozess gegen Hermine Braunsteiner vor dem Wiener Volksgericht stellten die beiden beglaubigt übersetzten Aussagen von zwei ehemaligen weiblichen Häftlingen im KZ Lublin-Majdanek dar. Diese wurden im Rahmen des Auslieferungsantrags nach Polen für Braunsteiner an das Gericht in Wien übermittelt.

„[...] Hermine Braunsteiner war *den Häftlingen gegenüber ungewöhnlich brutal*, sie *schlug* sogar alte Frauen mit einer *ledernen*, *am Ende mit einer Bleikugel versehenen Peitsche*. Ich erinnere mich, wie Braunsteiner einer Frau, an deren Namen ich mich nicht erinnern kann, *bis zur Bewusstlosigkeit deswegen geschlagen* hat [...]“¹⁷² Zeugin Kazimira Zaloga

¹⁷⁰ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 412-413.

¹⁷¹ Ebd., 411-412.

¹⁷² Zeugenaussage Kazimira Zaloga, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 31.1.1948.

„[...]Braunsteiner hat die Häftlinge *schlecht behandelt*, sie *schlug sie bei jeder Gelegenheit* oder *hetzte auf sie Hunde*, welche die Körper der Häftlinge in Fetzen rissen. [...]“¹⁷³ Zeugin Kinga Glebska

Die zwei Aussagen von den Zeuginnen Kazimira Zaloga und Kinga Glebska beziehen sich auf die Zeit von Braunsteiner im KZ Lublin-Majdanek, wurden aber dennoch beim Prozess in Wien verlesen. Diese beiden Aussagen verdeutlichen anhand von Gewaltbeschreibungen, wie das Handeln von Braunsteiner im KZ Lublin-Majdanek brutaler und sadistischer wurde. Sie bezeichnen Braunsteiner als „außerordentlich brutal“ und beschreiben ihre Gewaltexzesse sehr detailliert. Interessant an den Aussagen sind vor allem die Beschreibungen der von Braunsteiner verwendeten Peitsche¹⁷⁴. Die genaue Beschreibung dieser deutet darauf hin, dass es sich bei dieser nicht nur um eine einfache Peitsche handelte, sondern um eine spezielle Anfertigung. Dadurch wird in weiterer Folge deutlich, dass Braunsteiner durchaus sadistisch motiviert handelte und die weiblichen Gefangenen quälen wollte bzw. der Wunsch vorhanden war, die Gefangenen zu quälen. Eine weitere sehr sadistische Beschreibung, findet sich in der Aussage der Zeugin Kinga Glebska, „hetzte Hunde auf sie“¹⁷⁵. Anhand weiterer Aussagen im späteren Düsseldorfer Majdanek-Prozess konnte Hermine Braunsteiner nicht eindeutig der Besitz eines Hundes¹⁷⁶ während ihrer Tätigkeit als SS-Aufseherin zugeschrieben werden. Diese Zuschreibung konnte aus dem Quellenmaterial nicht ermittelt werden. Offen bleibt, ob Braunsteiner nur mit einer anderen Aufseherin verwechselt wurde oder ob ihr Handeln gegenüber den weiblichen Häftlingen zu brutal und sadistisch war, dass ihr die Taten mit Hunden ebenfalls zugeschrieben wurden. Handelt es sich um keine Verwechslung, würde diese Aussage nur noch mehr das brutale und sadistische Handeln von Hermine Braunsteiner unterstreichen. Diese beiden Aussagen zeigen ebenfalls sehr deutlich, dass das brutale und sadistische Handeln von Hermine Braunsteiner im KZ Lublin-Majdanek noch stärker wurde im Laufe der Zeit.

Ungeklärt bleibt, warum das Gericht in Wien die beiden Aussagen nicht in die Urteilsfindung mitaufnehmen wollte. Die beiden Zeuginnen konnten nicht vor Ort aussagen, aber auch geladene Zeuginnen wiesen im Gericht darauf hin, dass Braunsteiner gerade gegenüber polnischen oder jüdischen weiblichen Gefangenen brutaler handelte als gegenüber

¹⁷³ Zeugenaussage Kinga Glebska, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 4.5.1948.

¹⁷⁴ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 429.

¹⁷⁵ Zeugenaussage Kinga Glebska, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 4.5.1948.

¹⁷⁶ Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 224.

österreichischen weiblichen Gefangenen.¹⁷⁷ Diese Tatsache lässt darauf schließen, dass der Prozess von Hermine Braunsteiner am Volksgericht in Wien nicht sonderlich relevant für die österreichische Justiz war und ihr Prozess nur als einer von vielen Nachkriegsprozessen in den 1950er Jahren gesehen werden kann.

Die Beschreibungen von Brutalität und Sadismus in den Aussagen weiblicher Zeuginnen über Hermine Braunsteiner zeichnen ein sehr deutliches Bild von übermäßiger Gewalt, Brutalität und Sadismus während ihrer Tätigkeit als SS-Aufseherin. Sie beschreiben Handlungen bzw. Bestrafungen, welche weit über die in der Lagerordnung festgeschriebenen Bestrafungen hinausgehen. Die Lagerordnung, welche im Kapitel 3.2.1. thematisiert wird, war im Grunde essenziell für Bestrafungen im Konzentrationslager. Kam es zu Verstößen von Seiten des Aufsichtspersonals, gab es jedoch kaum Bestrafungen.¹⁷⁸ Diese Tatsache zeigt sich auch sehr gut am Beispiel von Hermine Braunsteiner. Meist hatte das Wachpersonal keine Bestrafungen wegen etwaiger Entgleisungen zu befürchten, vielmehr stiegen besonders brutale Aufseher*innen im Ansehen ihrer Kolleg*innen.

Der Umgang des Gerichts sowie die Urteilssprüche vor dem Volksgericht in Wien beziehen sich, wenn es um die Gewalthandlungen geht, stark auf ihr junges Alter, ihre Unbeholfenheit und Überforderung, sowie auf die Tatsache, dass sie keine weiblichen Häftlinge tötete. Die Aussagen der weiblichen Zeuginnen aus dem KZ Lublin-Majdanek wurden vor dem Gericht nicht beachtet und somit wurde Braunsteiner in ihrem Schuldspruch als überforderte junge Frau dargestellt, die sich nicht anders zu helfen wusste, als die weiblichen Häftlinge durch Gewalt zu disziplinieren. Dieser Schuldspruch¹⁷⁹ passt sehr gut in das Täterinnenbild der jungen, mit ihrer Arbeit überforderten KZ-Aufseherin, verliert die von Braunsteiner verübte Gewalt dabei aber aus dem Blick.

5.3.1.1.3 Beschreibung von vermeintlicher Unschuld

Die folgenden Aussagen zeigen eine vollkommen andere Sicht auf Hermine Braunsteiner und ihre Taten als SS-Aufseherin im KZ Ravensbrück. Sie beschreiben eine vermeintliche Unschuld von Braunsteiner.

¹⁷⁷ Zeugenaussage Kinga Glebska, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 4.5.1948.

¹⁷⁸ Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 236.

¹⁷⁹ WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, Schuldspruch Hermine Braunsteiner Volksgerichtsverfahren Wien, 22.11.1949.

„[...] Ich selbst wurde von der Braunsteiner auch *nicht geschlagen oder anderwertig behandelt*. [...]“¹⁸⁰ Zeugin Helene Potetz

„[...]eine der wenigen Aufseherinnen war, die sich *human den Lagerinsassinnen benahm*. [...] auch die anderen Häftlinge gut behandelt [...]“¹⁸¹ Zeugin Maria Hauswirth

Die beiden Zeuginnen Helene Potetz und Maria Hauswirth beschreiben Hermine Braunsteiner als eine Aufseherin, die sich human verhielt und nicht misshandelte. Diese beiden Aussagen stehen in starkem Kontrast zu allen anderen Aussagen über Braunsteiner während ihrer Zeit als SS-Aufseherin. Aufgrund dessen sind diese beiden Aussagen über die vermeintliche Unschuld interessant. Eine mögliche Erklärung für diese beiden Aussagen könnte die Tatsache sein, dass die beiden Zeuginnen kaum oder keinen Kontakt mit Hermine Braunsteiner im KZ Ravensbrück hatten oder dass der wenige Kontakt für die beiden problemlos verlief. Ein weiterer Hinweis¹⁸² könnte auch die Herkunft der beiden Zeuginnen sein. Da es sich bei ihnen um ehemalige österreichische Häftlinge im KZ Ravensbrück handelte, könnte Braunsteiner nicht so sehr an ihnen als mögliche Opfer interessiert gewesen sein. Eine andere Möglichkeit wäre auch, dass diese beiden Aussagen zur Verteidigung von Hermine Braunsteiner vor Gericht dienen sollten, um ihre vermeintliche Unschuld zu beweisen.

Wirklich relevant konnten die beiden Aussagen für die Verurteilung und den Prozess am Wiener Volksgericht gegen Hermine Braunsteiner aber nicht gewesen sein, da sie im Vergleich zu den anderen, sehr belastenden Aussagen, kaum Bestand haben konnten.

5.3.1.2 Düsseldorf Majdanek-Prozess (1975-1981)

Der Düsseldorf Majdanek-Prozess fand für einen Prozess gegen ehemaliges Wachpersonal im KZ Lublin-Majdanek sehr spät statt. Die ehemaligen SS-Aufseher*innen waren mittlerweile alte Menschen. Somit hatten die Angeklagten eine völlig andere Wirkung vor Gericht und in der Öffentlichkeit. Es schmälert die grausamen Gewalttaten der Angeklagten aber nicht im Geringsten. War der Prozess am Wiener Volksgericht gegen Braunsteiner eher ein kleiner Prozess unter vielen, war sie im Düsseldorf Verfahren eine der Hauptangeklagten. Sie musste sich in diesem Verfahren zum ersten Mal für ihre Taten im KZ Lublin-Majdanek verantworten.

¹⁸⁰ Zeugenaussage Helene Potetz, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 6.8.1946.

¹⁸¹ Zeugenaussage Maria Hauswirth, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 26.7.1948.

¹⁸² Zeugenaussage Anna Wamser, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 5.7.1946.

Die folgenden Aussagen der ehemaligen weiblichen Häftlinge sollen helfen, ein genaues Bild von Braunsteiners verübten Gewaltakten im KZ Lublin-Majdanek gegenüber ihren weiblichen Opfern zu skizzieren. Die vorliegenden Aussagen stammen aus dem Buch¹⁸³ von Dieter Ambach und Thomas Köhler sowie den Akten aus dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen¹⁸⁴. Anhand der entwickelten Kategorien sollen die Aussagen eingeordnet und analysiert werden.

5.3.1.2.1 Beschreibungen von Handlungen unter dem Spitznamen „Kobyla“

Die folgenden Aussagen beschreiben die von Hermine Braunsteiner verübten Gewalttaten im KZ Lublin-Majdanek unter ihrem dort bekannten Spitznamen „Kobyla“ (dt. Stute). Sie sollen sichtbar machen, wie relevant die Bezeichnung „Kobyla“ für die begangenen Taten von Hermine Braunsteiner waren.

„[...] Ich habe auch die SS-Frau, die hier im Gerichtssaal in der ersten Reihe sitzt, sehr oft im Lager gesehen. Wir *haben sie „Kobyla“ genannt*. [...] *Gegenüber den Häftlingen hat sie sich wie alle Aufseherinnen schlecht benommen*. [...]“¹⁸⁵ Zeugin Nechama Frenkel

„[...]Die „Kobyla“ war groß, hat Häftlinge getreten und *ging fast geradezu über die Leute*. Die „Kobyla“ hat mich getreten, ich habe *noch heute Narben davon*. [...] Wenn ihr jemand im Wege stand, nahm sie den Fuß hoch und trat dann. [...]“¹⁸⁶ Zeugin Lola Givner

„[...] Die „Kobyla“ hat mit den *Füßen getreten* und zwar *so lange, bis die Leute nicht mehr aufgestanden sind*. [...]“¹⁸⁷ Zeugin Hela Rosenbaum

„[...] Schon ihr *Spitzname „Kobyla“* deutet darauf hin, dass sie die *Häftlingsfrauen immer getreten hat*. [...]“¹⁸⁸ Zeugin Natalia Grzybek

¹⁸³ Dieter Ambach/Thomas Köhler, Lublin-Majdanek. Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen, Düsseldorf: Justizministerium des Landes NRW 2003, 65-139.

¹⁸⁴ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Hauptarchiv Düsseldorf, Abteilung Rheinland, Duisburg.

¹⁸⁵ Ambach/Köhler, Lublin-Majdanek, 141.

¹⁸⁶ Ambach/Köhler, Lublin-Majdanek, 145.

¹⁸⁷ Ambach/Köhler, Lublin-Majdanek, 169.

¹⁸⁸ Ebd., 188-189.

„[...]Sie hat uns einmal in den Block getrieben. Mich hat sie dabei mit einer Peitsche über den Kopf geschlagen. [...] Die *Peitsche, die die „Kobyla“ benutze*, bestand aus einem *Stiel und einem Streifen mit einer harten Verdickung am Ende*. Sie hat damit nicht nur mich, sondern auch andere Häftlinge geschlagen. [...]“¹⁸⁹ Zeugin Hela Rosenbaum

„[...] Sie wurde von den Häftlingen oft „*Kobyla*“ *genannt*. [...]“¹⁹⁰ Zeugin Wanda Bialas

„[...] sie hatte bei uns den *Spitznamen „Kobyla“* (Stute), weil sie *immer wie eine Stute trat*. [...]“¹⁹¹ Zeugin Danuta Medryk

Die Aussagen der Zeuginnen beziehen sich alle auf die Taten von Hermine Braunsteiner unter ihrem, vor allem bei den weiblichen Häftlingen im Konzentrationslager bekannten, Spitznamen „Kobyla“¹⁹². Diese Zuschreibung dürfte Braunsteiner erst bei ihrer Arbeit im KZ Lublin-Majdanek erhalten haben. Es ist gerade dieser Name, welcher den Gewaltexzessen von Hermine Braunsteiner nochmal Nachdruck verleiht. Durch diese Zuschreibung erscheint ihr Umgang mit den weiblichen Gefangenen noch brutaler und sadistischer. Das geht vor allem aus den Aussagen der Zeuginnen Lola Givner oder Hela Rosenbaum hervor, wenn über die Vorwürfe die Rede ist, dass Braunsteiner geradezu „über die Leute ging im KZ“ oder „ihre Opfer so lange trat, bis diese nicht mehr aufstehen konnten“. Es sind gerade diese Aussagen, die verdeutlichen, mit welcher Brutalität Braunsteiner ihren Spitznamen im KZ „verteidigte“. Der Name „Kobyla“ oder „Stute“ gründet auf der Vorliebe Braunsteiners, die weiblichen Gefangenen mit ihren stahlbeschlagenen Stiefeln auf brutalste Art und Weise zu treten.¹⁹³ Durch die Verwendung dieses Spitznamens anstatt ihres richtigen Namens wird Braunsteiner zur SS-Bestie stilisiert. Es findet eine Entmenschlichung der Täterin statt. Sie wird von der NS-Täterin zum Tier, welche jegliche menschlichen Eigenschaften aufgrund ihres Handelns verliert. Hier kann zum ersten Mal von einer Loslösung des weiblichen Geschlechts von der Täterin¹⁹⁴ gesprochen werden, da diese Bezeichnungen genau auf solch eine Entmenschlichung hinweisen. Die Verwendung des Spitznamens in den Aussagen der Zeuginnen dürfte vorrangig zwei Gründe haben. Zum einen war Braunsteiner vielen weiblichen Gefangenen nur unter ihrem Spitznamen „Kobyla“ bekannt. Das beruht auf dem Fakt, dass vielen Häftlingen die Namen des SS-

¹⁸⁹ Ebd., 169.

¹⁹⁰ Ebd., 176.

¹⁹¹ Ebd., 199-203.

¹⁹² Dieser Spitzname (polnisch für Stute) wurde Hermine Braunsteiner von den weiblichen Häftlingen im KZ Lublin-Majdanek gegeben.

¹⁹³ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 420.

¹⁹⁴ Kuretsidis-Haider, Täterinnen vor Gericht, 203-205.

Wachpersonals nicht bekannt waren. Die Häftlinge sollten die SS-Aufseher*innen nicht beim Namen kennen, damit keine emotionalen Beziehungen zwischen dem Wachpersonal und den Gefangenen entstehen konnten. Aufgrund dessen wechselte das Aufsichtspersonal auch immer wieder den Arbeitsort.¹⁹⁵ Ein anderer Grund für die Verwendung des Spitznamens „Kobyla“ in den Aussagen vor Gericht könnte der Umgang mit den eigenen Traumata der Zeuginnen sein. Die Traumatisierung der Opfer könnte so groß gewesen sein, dass es unmöglich war, die Ängste und die erlebten traumatischen Ereignisse in Worte zu fassen. Die Verwendung des Spitznamens von Braunsteiner bot den Opfern eine Möglichkeit, über das Erlebte zu sprechen. Die Verwendung des Namens „Kobyla“ könnte somit einer besseren Aufarbeitung dienlich sein oder es erst möglich gemacht haben, ein Sprechen über das Erlebte zu ermöglichen. Genauso könnte der Spitzname „Kobyla“ aufgrund ihrer extremen Gewaltexzesse den ehemaligen weiblichen Häftlingen besonders gut im Gedächtnis geblieben sein. Das könnte ein plausibler Grund für die Verwendung des Spitznamens in den Zeuginnenaussagen sein.

5.3.1.2.2 Beschreibungen von Sadismus und Brutalität

Die folgenden Aussagen beschreiben den von Hermine Braunsteiner ausgehenden Sadismus und die Brutalität in ihren verübten Gewalttaten im KZ Lublin-Majdanek. Sie sollen sichtbar machen, welche Rolle Sadismus und Brutalität im Handeln von Hermine Braunsteiner spielten.

„[...] Demgegenüber war die Braunsteiner *eine, vor der wir am meisten Angst hatten*. Als ich einmal bei einem Appell zu einer Kollegin herüber sah, wurde ich von ihr mehrmals mit der Hand ins Gesicht geschlagen. [...]“¹⁹⁶ Zeugin Wanda Bialas

„[...] war die *Braunsteiner* neben Elsa Erich (mit der sie am häufigsten zusammen war) eine der *brutalsten und grausamsten deutschen Aufseherinnen*, die sich den *Häftlingsfrauen gegenüber sadistisch benahm*. [...]“¹⁹⁷ Zeugin Alina Betkowska

„[...] Die *Braunsteiner* hatte immer eine *Peitsche bei sich* [...]“¹⁹⁸ Zeugin Wanda Bialas

¹⁹⁵ Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 227.

¹⁹⁶ Ambach/Köhler, Lublin-Majdanek, 176.

¹⁹⁷ Zeugenaussage Alina Betkowska am 16.12.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 502f.

¹⁹⁸ Ambach/Köhler, Lublin-Majdanek, 176.

„[...] Ich habe selbst gesehen, wie sie oftmals mit der Peitsche Frauen geschlagen und getreten hat. Sie *hatte immer eine Peitsche bei sich*. [...]“¹⁹⁹ Zeugin Natalia Grzybek

„[...] Sie *trug eine Peitsche*, und ich meine, sie *hätte auch einen Schäferhund bei sich gehabt*. [...] Hermina trug eine Peitsche, und ich habe selbst gesehen, wie sie Häftlinge damit schlug. Sie *bestrafte schon mal Häftlinge mit 25 Schlägen und vollzog selbst die Strafe*. [...]“²⁰⁰ Zeugin Rose Minc

„Aus meinen *beiden Aufenthalten im Lager Majdanek* sind mir noch *folgende Namen von SS-Aufseherinnen in Erinnerung: Braunstein, Brigitte, Orlowski*; diese Namen sind mir noch heute erinnerlich. Es gab natürlich mehr SS-Aufseherinnen, doch ihre Namen kann ich heute nicht mehr angeben. Die *oben erwähnten drei SS-Aufseherinnen waren besonders grausam zu uns*. Sie *schlugen uns mit Peitschen und beschimpften uns mit den ärgsten Fluechen*. [...]“²⁰¹ Zeugin Rachel Kolska-Struzer

„[...] Ich erinnere mich aber, daß sie *eine der sadistischsten und die Häftlingsfrauen brutal behandelnden Aufseherinnen war*. Häufig schlug sie die Häftlinge mit einer Peitsche. [...]“²⁰² Zeugin Jadwiga Wegrzecka

„[...] Ich beobachtete, daß die Braunsteiner Häftlinge *für jeden Blödsinn oder überhaupt ohne Grund mit der Peitsche*, von der sie sich nicht trennte, oder *mit den Händen ins Gesicht schlug*. [...]“²⁰³ Zeugin Irena Senko

„[...] Die gesetzlichen Namen der Beschuldigten habe ich nicht in Erinnerung, doch kann ich mich genau entsinnen, daß “Brigitta” (Frau Ryan-Braunsteiner) *Hunde auf Gefangene hetzte, sie mit einer Lederpeitsche ohnmächtig schlug, oder sie allein mit ihren Händen und Füßen (sie trug schwere schwarze Stiefel) bis zur Bewußtlosigkeit prügelte*. [...]“²⁰⁴ Zeugin Sonia Warshawski

¹⁹⁹ Ebd., 188-189.

²⁰⁰ Zeugenaussage Rose Minc am 26.3.1973, HStA Düsseldorf Rep. 432/236, Beschuldigtenheft Ryan Band II, 324f.

²⁰¹ Zeugenaussage Rachel Kolska-Struzer am 24.7.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/236, Beschuldigtenheft Ryan Band II, 356f.

²⁰² Zeugenaussage Jadwiga Wegrzecka am 19.12.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 635f.

²⁰³ Zeugenaussage Irena Senko am 16.12.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, 516f.

²⁰⁴ Zeugenaussage Sonia Warshawski am 29.8.1973, HStA Düsseldorf Rep. 432/564, 635f.

„[...]Sie hat uns einmal in den Block getrieben. Mich hat sie dabei mit einer Peitsche über den Kopf geschlagen. [...] Die *Peitsche, die die „Kobyla“ benutze*, bestand aus einem *Stiel und einem Streifen mit einer harten Verdickung am Ende*. Sie hat damit nicht nur mich, sondern auch andere Häftlinge geschlagen. [...]“²⁰⁵ Zeugin Hela Rosenbaum

Die vorliegenden Aussagen der Zeuginnen im Düsseldorfer Majdanek-Prozess beschreiben den von Hermine Braunsteiner ausgehenden Sadismus und das brutale Handeln ihrerseits. Sie beschreiben eindeutig grenzüberschreitendes und weit über die Lagerordnung erlaubtes gewalttätiges Handeln von Hermine Braunsteiner. So kann man nur erahnen, wie sich die ehemaligen weiblichen Gefangenen in Gegenwart von Braunsteiner gefühlt haben müssen, wenn die Zeugin Wanda Bialas sie als „angsteinflößend“ oder die Zeugin Alina Betkowska als „[...] eine der brutalsten und grausamsten deutschen Aufseherinnen [...]“²⁰⁶ im KZ Lublin-Majdanek beschreiben. Diese beiden Aussagen lassen nur mutmaßen, welches brutale Auftreten Braunsteiner als SS-Aufseherin an den Tag gelegt haben muss, noch bevor sie überhaupt gewalttätig wurde. Wenn sie die Zeugin Jadwiga Wegrzecka als „sadistische und brutale Aufseherin“ beschreibt, wird deutlich, dass es auch im zweiten Prozess, einigen Zeuginnen schwerfiel, das Erlebte in Worte zu fassen. Es kann nur erahnt werden, wie tief die Traumata sitzen mussten oder ob man bewusst entschied, genaue Tatbeschreibungen nicht auszusprechen.

Hinweise auf Sadismus und Brutalität finden sich in den ausgewählten Aussagen, vor allem wenn es um die Art und Weise geht, wie Braunsteiner diese ausübte. So beschreibt die Zeugin Irena Senko, dass Braunsteiner Häftlinge grundlos oder für Nichtigkeiten mit der Peitsche oder den Händen schlug, und sie macht deutlich, dass Braunsteiner verschiedene Arten der Gewalt wählte, um ihre Opfer zu quälen. Besonders häufig wird in den Aussagen der Zeuginnen eine Peitsche als Hilfsmittel zur Gewaltausübung erwähnt. Sogenannte Hilfsmittel wie Stöcke, Peitschen und andere Waffen waren keine Seltenheit in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern und kamen bei angeordneten Bestrafungen zum Einsatz.²⁰⁷ Diese Hilfsmittel wurden aber vom SS-Aufsichtspersonal häufig weit über das laut Lagerordnung Erlaubte hinaus eingesetzt. In der Aussage der Zeugin Hela Rosenbaum wird der besondere Sadismus in Braunsteiners Gewaltausübung durch Hilfsmittel besonders an der ausführlichen Beschreibung einer speziell angefertigten Peitsche deutlich. Diese Aussage²⁰⁸ veranschaulicht,

²⁰⁵ Ambach/Köhler, Lublin-Majdanek, 169.

²⁰⁶ Zeugenaussage Alina Betkowska am 16.12.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 502f.

²⁰⁷ Heike, Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, 224.

²⁰⁸ Ambach/Köhler, Lublin-Majdanek, 169.

dass Braunsteiner nicht nur eine normale Peitsche mit sich trug, sondern sich extra ein eigenes Modell anfertigen ließ. Dieses sollte dazu dienen, dass die Schläge mit der Peitsche noch brutaler und verletzender waren und gleichzeitig den weiblichen Opfern noch mehr Leid und Qualen zufügte als eine „reguläre“ Peitsche. Dieser Tatbestand weist eindeutig auf den von Hermine Braunsteiner ausgehenden Sadismus hin, welchen sie durch den Einsatz ihrer Peitsche gegenüber den weiblichen Häftlingen bewies. Ein weiterer Hinweis darauf, dass Braunsteiner Gefallen am Quälen und Schlagen von weiblichen Häftlingen hatte, ist die Aussage von Irena Senko, in der die Zeugin beschreibt, dass Braunsteiner ohne Grund vor allem mit der Peitsche weibliche Häftlinge schlug. Diese Aussage legt Braunsteiners sadistische Motivation nahe, insofern die Aufseherin laut der Zeugin keinen disziplinarischen Anlass brauchte, um weibliche Häftlinge zu schlagen, sondern zuschlug, um Freude an der Gewaltausübung zu empfinden. Auch in den Aussagen im Düsseldorfer Majdanek-Prozess wird von einer Zeugin auf den Einsatz von Hunden²⁰⁹ durch Hermine Braunsteiner hingewiesen. Hier ist ebenfalls, genau wie in den Aussagen am Wiener Volksgericht²¹⁰, nicht klar, ob der Einsatz von Hunden Braunsteiner eindeutig zugeschrieben werden kann. Es bleibt erneut offen, ob sie mit einer anderen SS-Aufseherin verwechselt wurde oder ob ihr der Einsatz von Hunden aufgrund ihres Sadismus und ihrer Brutalität von Zeuginnen in beiden Prozessen zugeschrieben wurde. Das Bild, welches sich von Braunsteiner durch diese zusätzlichen Anschuldigungen vor Gericht abzeichnet, unterstreicht erneut die aus den Aussagen hervorgehende Grausamkeit und Entmenschlichung der Häftlinge auf allen Ebenen durch die Angeklagte.

5.3.1.2.3 Beschreibungen von Taten von Eigenmotivation / Wunsch nach Aufstieg

Die folgenden Aussagen beschreiben von Hermine Braunsteiner begangene Taten aufgrund von Eigenmotivation bzw. um in der Lagerhierarchie und dem Ansehen ihrer SS-Kolleg*innen aufzusteigen. Sie sollen sichtbar machen, welche Rolle der Dienstleister in den begangenen Taten von Hermine Braunsteiner spielte.

„[...] Im Lager Majdanek habe ich selbst wiederholt gesehen, daß die Braunsteiner Häftlingsfrauen mit einer Peitsche, einem dicken Stock sowie mit den Händen ins Gesicht schlug. Sie *schlug und mißhandelte ohne jeden Grund*. Ich erinnere mich gut,

²⁰⁹ Zeugenaussage Sonia Warshawski am 29.8.1973, HStA Düsseldorf Rep. 432/564, 635f.

²¹⁰ Zeugenaussage Kinga Glebska, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 4.5.1948.

daß die *Braunsteiner* ein Ordensband trug, was darauf hinweist, daß sie sich um das Hitler-Regime verdient gemacht hatte. [...]”²¹¹ Zeugin Alina Betkowska

„[...] Wie ich mich erinnere, übte die *Braunsteiner* in Majdanek die Funktion der *Rapportführerin* aus und führte aus diesem Grund in den Baracken Inspektionen durch. Während solcher *Inspektionen* und auch bei *Appellen* schlug sie heftig auf weibliche Häftlinge verschiedener Nationalität ein. [...]”²¹² Zeugin Irena Senko

Die vorliegenden Aussagen der Zeuginnen im Düsseldorfer Majdanek-Prozess beziehen sich auf die Eigenmotivation für Gewalttaten von Hermine Braunsteiner und den damit verbundenen Diensteifer. Die Zeugin Alina Betkowska verweist in ihrer Aussage darauf, dass Braunsteiner aufgrund ihrer Arbeit in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern ausgezeichnet wurde. Die Zeugin Betkowska spricht in ihrer Aussage einen wichtigen Punkt an. Hermine Braunsteiner hatte bereits für ihre Zeit im KZ Ravensbrück das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse erhalten²¹³. Die Verleihung dieser Auszeichnung ist ein weiteres Indiz für Braunsteiners Gewaltbereitschaft, da nur besonders herausragende SS-Frauen oder Männer diese Auszeichnung erhielten. In ihrer Aussage vor dem Volksgericht in Wien, war Braunsteiner noch stolz²¹⁴ auf die verliehene Auszeichnung. Hermine Braunsteiner wurde sehr häufig Diensteifer und Karrierismus zugeschrieben. Ihr Handeln und ihre Gewalttaten weisen auch sehr stark darauf hin. Schon im Prozess am Wiener Volksgericht wurde ihr Karrierismus und Diensteifer attestiert. Ein weiterer Hinweis für den Wunsch, Karriere im Nationalsozialismus machen zu wollen, sind ihre Beförderungen. Braunsteiner konnte bis in den Rang einer stellvertretenden Oberaufseherin im KZ Lublin-Majdanek²¹⁵ aufsteigen. Ein weiterer Fakt für ihren Diensteifer ist, dass sie laut den Aussagen der Zeugin Betkowska ihr Ordensband sichtbar mit Stolz trug.²¹⁶ Hermine Braunsteiner nutzte ihre Stellung aus, um mit ihrem Diensteifer ihre Karriere im System des Nationalsozialismus voranzutreiben. Im ersten Prozess am Wiener Volksgericht war Braunsteiner in einer Aussage noch stolz auf ihre erhaltene Auszeichnung.²¹⁷ Im späteren Düsseldorfer Majdanek-Prozess wurde die Auszeichnung und der Wunsch, Karriere zu

²¹¹ Zeugenaussage Alina Betkowska am 16.12.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 502f.

²¹² Zeugenaussage Irena Senko am 16.12.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 516f.

²¹³ Abschlussbericht Polizeidirektion Wien, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 23.5.1946.

²¹⁴ Massimiliano Livi, Die Bedeutung der Kategorie Geschlecht für die Bewertung politischer Rollen im NS-System: der Fall der Entnazifizierung von Gertrud Scholtz-Klink, in: Elke Frietsch/Christina Herkommer (Hg.), Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945, Bielefeld 2009, 327-337, hier: 332.

²¹⁵ Vernehmung des Beschuldigten, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 8.4.1948.

²¹⁶ Zeugenaussage Alina Betkowska am 16.12.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 502f.

²¹⁷ Abschlussbericht, WSTLA, Vg Vr 5670/48, Hermine Braunsteiner, 23.5.1946.

machen, von Braunsteiner nicht mehr thematisiert. Hier waren es Zeuginnen und die Staatsanwält*innen, die darauf verwiesen.

Hermine Braunsteiner ist ein besonders gutes Beispiel dafür, dass Frauen im Nationalsozialismus durchaus die Möglichkeit hatten, bis zu einem gewissen Grad Karriere zu machen. Sie versuchte durch ihre Stellung als SS-Aufseherin ihre Karriere voranzutreiben, was ihr aufgrund ihres Dienstalters sehr gut gelang. Hermine Braunsteiner dürfte ihre Taten vor allem auch aus diesem Grund begangen haben.

5.3.1.2.4 Beschreibungen von Gewalt gegenüber Kindern

Die folgenden Aussagen beschreiben ausgeübte Gewalt gegenüber Kindern von Hermine Braunsteiner. Sie sollen sichtbar machen, wie Braunsteiner Gewalt gegenüber allen Gefangenen ausübte und auch vor Brutalität gegenüber Kindern nicht zurückschreckte.

„[...] Die *Aufseherin Braunsteiner* hatte einen *etwas höheren Rang*; es hieß, sie sei die *Rapportführerin*, weil sie in der *Regel bei den Appellen dabei war*. [...] Sie gehörte zu den *schlimmsten und blutrünstigsten Aufseherinnen* und nahm sowohl an Selektionen als auch an einer Kinderaktion teil. Sie *war sehr verhasst*. [...]“²¹⁸ Zeugin Natalia Grzybek

„[...] Ich kenne den Namen dieser Aufseherin, es ist die Braunsteiner. Es handelt sich dabei um dieselbe Aufseherin, über die ich damals ausgesagt habe, daß sie zusammen mit der Kommandantin des Frauenlagers Erich den jüdischen Müttern im Lager Majdanek die Kinder weggenommen hat. [...] Ich erinnere mich genau, daß sowohl an der “Aktion”, als den Müttern die Kinder weggenommen wurden, sowie an der anschließenden “Aktion”, *dem unerhört brutalen Verladen der jüdischen Kinder* aus der Baracke auf Kraftfahrzeuge, neben der Erich die Aufseherin Braunsteiner teilgenommen hat. [...]“²¹⁹ Zeugin Teresa Slizewicz

²¹⁸ Ambach/Köhler, Lublin-Majdanek, 188-189.

²¹⁹ Zeugenaussage Teresa Slizewicz, 24.11.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 499f.

„[...] Ich habe die *Braunsteiner genau erkannt, wie sie die Kinder auf die Lastautos warf.*[...] Im Lager fanden fast täglich Selektionen statt und zwar bei den Apellen. [...] Ich weiss jedenfalls mit Sicherheit, dass die Braunsteiner, die Brigida und die Orłowska bei solchen Selektionen beteiligt waren. [...]“²²⁰ Zeugin Rachel Struser

„[...] Alle Aufseherinnen waren bei der Erhängung dabei, Braunsteiner, Brigida und Elsa sind immer dabei gewesen. [...] Bei der *Kinderaktion entrissen die Braunsteiner und die „Brigida“ den Müttern die Kinder* [...]“²²¹ Zeugin Barbara Briks

„[...] Aus *Platzmangel wurden gegen Ende der Aktion kleine Kinder auf die anderen geworfen.* Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an die *„Kobyła“, d.h. Braunsteiner, die kleine Kinder auf den Wagen warf.* Ich erinnere mich an ihre charakteristischen Bewegungen dabei, die eine besondere Brutalität ausstrahlten. [...]“²²² Zeugin Krystina Tarasiewicz

„[...] Ich erkenne diese Frau hier. Sie hat die *Kinder auf die offenen LKW geworfen.* Die *Kinder wurden übereinander hinaufgeworfen* und schrien fürchterlich. Größere Kinder mussten die kleinen, die noch nicht mal laufen konnten, mitnehmen. [...]“²²³ Zeugin Rachel Nurman

„[...] Als ich mich den dort stehenden Kraftfahrzeugen näherte, sah ich genau, daß Kinder auf die Plattformen der Lastkraftwagen verladen wurden. [...] Als ich langsam in Richtung des Tores von Feld V ging, sah ich, daß die *Braunsteiner zwei oder drei kleine Kinder auf die Plattform warf.* Ich erinnere mich genau an einen solchen Augenblick, als die *Braunsteiner eines dieser Kinder an die Schultern faßte, mit dem Kind ausholte und es auf das Fahrzeug warf.* [...]“²²⁴ Zeugin Teresa Slizewicz

„[...] Auf dem Lastkraftwagen befanden sich jüdische Kinder im verschiedenen Alter, d.h. ganz kleine (zwei-, dreijährige) bis zu 10-12 Jahre alte. Einige Kinder waren noch jünger als 2 Jahre. Diese Kinder waren den jüdischen Müttern schon vorher abgenommen worden, sie waren in einer besonders abgeteilten Baracke auf Feld V links

²²⁰ Zeugenaussage Rachel Struser am 18.10.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/564, 659f.

²²¹ Ambach/Köhler, Lublin-Majdanek, 137-138.

²²² Ebd., 250.

²²³ Ebd., 160-162.

²²⁴ Zeugenaussage Teresa Slizewicz am 29.1.1973, HStA Düsseldorf Rep. 432/236, Beschuldigtenheft Ryan Band II, 499f.

vom Eingang zum Feld untergebracht. Plötzlich bemerkte ich - ich berichtige: hörte ich ein entsetzliches Kinderschreien und bemerkte, daß ein Kind, ein *Mädchen* von vier bis fünf Jahren, ein *Händchen in der Wagentür eingeklemmt hatte*. Ich meine damit die Plattform. In *diesem Wagen befand sich die Braunsteiner, die ich erkannte und die auf die Schreie des Kindes nicht reagierte. Sie erlaubte nicht, daß das Händchen des Kindes befreit wurde und befahl dem Fahrer, loszufahren. Sie sagte, daß die Hand des Kindes nicht herausgenommen werden brauchte*, was ich selbst gehört habe. [...]”²²⁵ Zeugin Antonia Kurcz

„[...] Die Braunsteiner tat das auf *ungewöhnlich brutale Weise, indem sie die Kinder einfach an den Beinchen oder den Händen wie ein Holzstück auf die Plattform der Kraftfahrzeuge warf*. [...]“²²⁶ Zeugin Teresa Slizewicz

„[...] Außerdem erkenne ich auf den drei mit den Nr. 115 a, b und c (Braunsteiner) bezeichneten Fotos eine deutsche Aufseherin in Majdanek, an die ich mich gut erinnere, daß sie im Frühjahr und Sommer 1943 an der Selektion teilgenommen hat, indem *sie den Müttern die Kinder entriß und sie auf die Plattform des Kraftfahrzeuges warf*. Ich erinnere mich ebenfalls, daß die von mir identifizierte Aufseherin, deren Namen ich nicht kenne, vielmehr an deren Namen ich mich nicht erinnere, in Majdanek in dieser Zeit die *Funktion einer Rapportführerin ausübte*. [...]”²²⁷ Zeugin Jadwiga Wegrzecka

Die vorliegenden Aussagen zeichnen ein eindeutiges Bild von Gewalt und Grausamkeit gegenüber Kindern von Hermine Braunsteiner. Sie zeigen sehr gut auf, wie gewaltvoll und völlig skrupellos das KZ-Personal bei der Selektion mit den Kindern und Müttern umging. Waren die Aussagen von ehemaligen weiblichen Häftlingen und die damit einhergehenden Gewaltbeschreibungen schon kaum zu ertragen, sind die Aussagen über die sogenannten „Kinderaktionen“ nochmal, um einiges schwerer auszuhalten. Gewalt gegenüber Kindern ist gesellschaftlich kaum vorstellbar und sprengt die Grenzen des Ertragbaren. Wenn die Zeugin Teresa Slizewicz davon spricht, wie Braunsteiner brutal Kinder an Händen oder Beinen auf einen LKW warf oder sich bei Kindertransporten grundsätzlich sehr brutal verhielt, wird deutlich, dass Braunsteiner jegliche Grenzen mit ihrem Handeln überschritt. Das wird ebenso deutlich, wenn die Zeuginnen Antonia Kurcz aussagt, wie Braunsteiner den Befehl gab „[...] daß das Händchen des Kindes befreit wurde und befahl dem Fahrer, loszufahren. Sie sagte, daß

²²⁵ Zeugenaussage Antonia Kurcz am 29.11.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 494f.

²²⁶ Zeugenaussage Teresa Slizewicz am 24.11.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 499f.

²²⁷ Zeugenaussage Jadwiga Wegrzecka am 19.12.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 508f.

die Hand des Kindes nicht herausgenommen werden brauchte [...]“²²⁸ oder die Zeugin Teresa Slizewicz beschreibt, wie Hermine Braunsteiner Kinder gewaltvoll auf einen Transporter warf. Diese Gewaltbeschreibungen verdeutlichen, dass Hermine Braunsteiner wusste, was sie den Kindern antat und bewusst sadistisch und brutal handelte. Der Umgang von Hermine Braunsteiner mit den Kindern bei den Selektionen weist auf eindeutigen Sadismus und Grausamkeit hin. Die Aussagen der Zeuginnen belegen diese Tatsache eindeutig. Vor allem die Kälte und die Gleichgültigkeit von Hermine Braunsteiner gegenüber verletzten Kindern macht das sehr deutlich. Dieser brutale und gewaltvolle Umgang mit den Kindern war auch letztendlich einer der drei Punkte, für die sie zu lebenslanger Haft verurteilt wurde. Die Gewalt gegenüber Kindern war ein relevanter Punkt, warum sie in der Öffentlichkeit als „SS-Bestie“ und nicht mehr nur als Frau bzw. NS-Täterin gesehen wurde. Sie zeigte durch ihre Brutalität, ihren Sadismus und den unerbittlichen Wunsch, Karriere²²⁹ zu machen, auch öffentlich, wie wichtig ihr persönliches Vorankommen um jeden Preis²³⁰ war.

Die Mittel, mit denen sie Gewalt gegenüber den weiblichen Opfern ausübte, waren unterschiedlich. Sie dienten jedoch alle dem Zweck, Gewalt zu vollstrecken, Macht zu demonstrieren und ihren eigenen Dienstfeiern unter Beweis zu stellen. Besonders die Teilnahme an Selektionen von Kindern und weiblichen Häftlingen kennzeichnet Hermine Braunsteiner als besonders brutale KZ-Aufseherin. Diese Tatsache kollidierte mit dem gesellschaftlichen Verständnis von Weiblichkeit und Mütterlichkeit.

5.3.2 Zwischenfazit

Hermine Braunsteiner ist ein gutes Beispiel dafür, dass Frauen ihre Stellung als KZ-Aufseherin dafür nutzen konnten, ihre Karriere voranzutreiben sowie politischen Idealen treu zu bleiben. Die von ihr ausgeübte Gewalt und Macht gegenüber den weiblichen Häftlingen im KZ Ravensbrück und im KZ Lublin-Majdanek waren für sie ein Mittel zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht und eine Möglichkeit, im Dienstgrad aufzusteigen. Sie misshandelte ihre Opfer vor allem durch physische, aber auch psychische Gewaltanwendung. Ihre Taten waren somit ein Zusammenspiel aus Schlägen, Tritten und Beschimpfungen. Welche Auswirkungen diese Gewalt gegenüber den weiblichen Opfern hatte, lässt sich zum Teil aus den Aussagen erahnen. Viele Aussagen beschreiben Gewalt durch Hilfsmittel wie Peitschen oder Schlagstöcke, welche

²²⁸ Zeugenaussage Antonia Kurcz am 29.11.1972, HStA Düsseldorf Rep. 432/237, Beschuldigtenheft, 494f.

²²⁹ Tzani, Zwischen Karrierismus und Widerspenstigkeit, 49.

²³⁰ Mailänder Koslov, Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren, 144.

Braunsteiner und ihre Kolleginnen zusätzlich zum Schlagen und Quälen von weiblichen Häftlingen einsetzten.

Ebenfalls bestätigt es, dass die Aufseherinnen immer Waffen in unterschiedlicher Form mit sich trugen. Sie hatten somit verschiedene Möglichkeiten zur Züchtigung ihrer Opfer. Die Peitsche, welche Braunsteiner laut den Zeuginnenaussagen immer mit sich trug, war eine besondere Anfertigung. Das Tragen einer Peitsche stellte ein weiteres Machtsymbol dar.²³¹ Diese diente dazu, dass die Schläge noch brutaler und verletzender waren und gleichzeitig den weiblichen Opfern noch mehr Leid und Qualen zufügten. Aus den Aussagen geht ebenfalls hervor, dass sich Braunsteiner ihre Opfer sehr willkürlich ausgesucht haben dürfte, besonders was das Schlagen mit oder ohne Peitsche sowie durch Fußtritte angeht. Diese Tatsache zeigt, dass es ihr vorrangig um die Ausübung von Gewalt und Macht ging, weniger um das Disziplinieren der weiblichen Häftlinge oder um Ordnung zu schaffen. Es handelte sich um reine Machtdemonstration durch extreme Gewalt, Brutalität und Grausamkeit. Die Mittel, mit denen sie Gewalt gegenüber den weiblichen Opfern ausübte, waren unterschiedlich. Sie dienten jedoch alle dem Zweck, Gewalt zu vollstrecken, Macht zu demonstrieren und ihrem eigenen Diensteifer treu zu bleiben. Wie aus den vorliegenden Aussagen hervorgeht, waren einige ihrer Gewaltexzesse auch mit dem Tod von weiblichen Häftlingen oder Kindern verbunden. Mit Konsequenzen für ihre Taten hatte Braunsteiner im KZ nicht zu rechnen, da nur selten Aufsichtspersonal für ihre Vergehen bestraft wurde.

Braunsteiner erhielt im KZ Majdanek aufgrund der Vorliebe für Fußtritte gegenüber den weiblichen Häftlingen den Spitznamen „Kobyla“ (dt. Stute). Hermine Braunsteiner und Hildegard Lächert wurden vor Gericht als „Kobyla“ und die „Blutige Brigda“ von der Zeugin Jutta Brucztyń, identifiziert, welche in einem Zeitungsartikel²³² über die Taten der beiden KZ-Aufseherinnen sprach. Diese Zeugin erzählte auch, dass Braunsteiner und Lächert besonders brutal waren und an den sogenannten „Kinderaktionen“ teilnahmen.

Die Teilnahme an Selektionen von Kindern und weiblichen Häftlingen kennzeichnet Hermine Braunsteiner als besonders brutale KZ-Aufseherin. Die rohe Brutalität gegenüber den Kindern von Seiten Braunsteiners ist kaum vorstellbar, dennoch zeigen die Aussagen sehr deutlich, wie sie mit diesen umging. Bei der Selektion von weiblichen Häftlingen zeichnet sich in den Aussagen ebenfalls starke Brutalität und Gewalt ab. Die Aussagen von Braunsteiner zu den Selektionen zeugen davon, dass sie mehr wusste, als sie vor Gericht zugeben wollte und somit

²³¹ Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, 420.

²³² VWI, SWA, I.1, Lublin-Majdanek (KZ), Unterlagen bez. Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek, Zeitungsartikel „Sie hört noch das Schreien der Kinder“ v. Rosemarie Labudda.

aktiv und wissentlich an der Tötungsmaschinerie des Nationalsozialismus beteiligt war.²³³ Die Tatsache, dass sich eine Frau so brutal gegenüber Kindern und anderen Frauen verhielt, ohne jegliche Reue zu zeigen, unterstreicht sehr gut das von der damaligen Presse skizzierte Bild der „SS-Bestie“. Dieses beruhte auf dem gesellschaftlichen Verständnis von Weiblichkeit.²³⁴ Ebenfalls bestätigen die Aussagen der Zeuginnen über die Taten von Braunsteiner während ihrer Zeit im KZ Lublin-Majdanek, dass sie noch um einiges brutaler agierte als in ihrer Zeit als Aufseherin im KZ Ravensbrück. Das lässt darauf schließen, dass sie sich ihre Beförderungen mit ihrem Diensteifer sowie ihrer Gewalt und Grausamkeit erarbeitete. Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes zweiter Klasse ist ebenfalls ein Indiz für ihren Diensteifer, da nur SS-Frauen oder Männer, die mit ihrer Arbeitsleistung hervorstachen, diese Auszeichnung erhielten. Der Düsseldorfer Majdanek-Prozess und das damit verbundene Urteil zeigt sehr deutlich, dass sich die Rechtsprechung im Laufe der Zeit zwar veränderte aber leider nicht ausreichend, da Hermine Braunsteiner als einzige Angeklagte im Prozess zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurde.

Die zur Analyse herangezogenen Aussagen ehemaliger weiblicher Gefangener im KZ Ravensbrück und KZ Lublin-Majdanek zeichnen somit ein bis zu den Prozessen nie da gewesenes Bild weiblicher Gewalt und weiblicher Täterschaft. Hermine Braunsteiner und ihre Gewaltexzesse während ihrer Dienstzeit als SS-Aufseherin sind ein Beispiel dafür, dass es auch Frauen möglich ist, brutal und grausam zu handeln. Der berufliche Aufstieg im Nationalsozialismus verbunden mit der Ideologie konnte somit auch Frauen die Möglichkeit zur Karriere im NS bieten. Hermine Braunsteiner kann somit der Wunsch nach einer Karriere und einer besseren gesellschaftlichen sozialen Stellung, für die sie wortwörtlich über Leichen ging, attestiert werden.

²³³ Mailänder Koslov, Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren, 132.

²³⁴ Elissa Mailänder Koslov, Täterinnenbilder im Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981), in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 217-220, hier: 219.

5.4 Aspekte von Gewalt und Geschlecht in der Prozessberichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess

Im folgenden Kapitel wird die mediale Berichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981) untersucht. Es wurden vorrangig deutsche und amerikanische Printmedien für die Analyse herangezogen. In den Akten des VWI²³⁵ finden sich eine Vielzahl an deutschen und amerikanischen Artikeln aus verschiedenen Zeitungen und Magazinen. Diese bilden die Grundlage für die Analyse. Ein österreichisches Printmedium, welches über den Prozess berichtete, konnte über die Suchmaschine Anno²³⁶ ausfindig gemacht werden. Hinsichtlich der kaum vorhandenen medialen Berichterstattung zum Wiener Volksgerichtsverfahren (1946-1949) kann dieses leider nicht in die Analyse miteinbezogen werden.

Dieser Teil der Analyse soll einen vertiefenden Einblick in die mediale Berichterstattung über NS-Prozesse vorrangig über NS-Täter*innen geben. In weiterer Folge soll die Analyse aufzeigen, wie über NS-Täterinnen in den Printmedien und über den Düsseldorfer Majdanek-Prozess berichtet wurde und welche Rolle die Verbindung von Gewalt und Geschlecht in der Gesellschaft spielte. Ein besonderes Augenmerk soll auf die ausgewählten Auszüge diverser Artikel gelegt werden. Für die Analyse in dem vorliegenden Kapitel wurden verschiedene Kategorien gebildet. Anhand dieser sollen die Verbindung von Gewalt und Geschlecht sowie der mediale Umgang mit NS-Täterinnen in der Prozessberichterstattung über den Düsseldorfer Majdanek-Prozess untersucht werden. Die verwendeten Kategorien sollen dazu dienen, die Forschungsfragen zu beantworten und die aufgestellten Thesen zu untermauern.

5.4.1 Entfremdung und Stilisierung zur SS-Bestie

Die Verwendung von Spitznamen wie „Kobyla“, „Stute“ oder „Bestie“ für Hermine Braunsteiner wurden erst durch die Aussagen von Zeuginnen im Düsseldorfer Majdanek-Prozess bekannt und in weiterer Folge von der Presse in die Berichterstattung übernommen. Diese Zuschreibungen für Braunsteiner waren davor häufig nur unter ehemaligen Häftlingen und weniger in der breiten Öffentlichkeit bekannt. Die mediale Berichterstattung hatte ein

²³⁵ VWI-SWA, I. 1, Braunsteiner I & II.

²³⁶ Anno Historische Zeitungen und Zeitschriften (anno), Österreichische Nationalbibliothek, URL: <https://anno.onb.ac.at/> (abgerufen 1.3.2023).

genaues Bild von SS-Aufseherinnen vor Gericht: Das Bild der SS-Bestie.²³⁷ Erpel verweist hier darauf, dass die Presseberichterstattung bevorzugt solche Begrifflichkeiten für NS-Täterinnen wie Braunsteiner verwendete. Die Medien hatten ein bestimmtes Bild von Hermine Braunsteiner. Diese wurde von den Aussagen von Zeuginnen vor Gericht mit den genannten Zuschreibungen noch unterstrichen. Hinzu kommt, dass vor allem Bezeichnungen wie „SS-Bestie“, „Schinderin“ oder „Stute“ sich auch hervorragend für Schlagzeilen in der Presse eignen.

„[...] Hermine Ryan nannte man *Kobyła, die Stute*“²³⁸: weil sie mit ihren eisenbeschlagenen Stiefel die Menschen trat. Und sie drosch dazu noch mit der Peitsche auf sie ein. *Hermine Ryan, war eine Bestie*‘, schaudert es Simon Wiesenthal heute noch, deren latente sadistische Veranlagung durch den Betrieb im Konzentrationslager bloßgelegt wurde‘. [...]“²³⁹

Vom Gericht und der Presse wurde gefolgert, dass Braunsteiner aufgrund ihrer begangenen Taten keine Frau mehr sein konnte. Es wurde ihr angesichts ihrer Taten ihre Weiblichkeit abgesprochen. Es finden sich abgrenzende Bezeichnungen wie „Bestie“, „Hexe“ oder „Dragoner“ für sie. Das öffentliche Bild von Hermine Braunsteiner sollte sich nicht mehr mit dem allgemeingültigen Frauenbild der damaligen Zeit decken und sie zu einem gesellschaftlich ausgegrenzten Objekt machen.²⁴⁰ Heise verweist darauf, dass diese Bezeichnungen verwendet wurden, um sich die Taten überhaupt erklären zu können.

Hermine Braunsteiner wurde für ihr Handeln als SS-Aufseherin in der Presse und Gesellschaft ausgegrenzt, vor allem aber wurde ihr das „Frau sein“ abgesprochen. Das geht besonders aus den angeführten Auszügen hervor, wenn Braunsteiner nicht mehr als Täterin bezeichnet wird, sondern nur mehr mit den neuen Zuschreibungen angesprochen wird.

„[...] Sie hieß *die Bestie von Maidanek*.‘ Die Riemen ihrer Peitsche, die sie auch hier ständig bei sich getragen habe, seien mit Bleikugeln gefüllt gewesen. [...]“²⁴¹

²³⁷ Simone Erpel, Vom Nutzen eines Klischees: das Bild der unschuldigen Aufseherin in den Verteidigungsstrategien des letzten britischen Ravensbrück-Prozesses 1948, in: Elke Frietsch/Christina Herkommer (Hg.), Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945, Bielefeld 2009, 338-349, hier: 339.

²³⁸ Die Kursivschreibung wurde von der Verfasserin selbst gewählt, um bestimmte Stellen in den Aussagen hervorzuheben, die für die Analysen relevant sind.

²³⁹ VWI-SWA, I.1, Braunsteiner II, Süddeutsche Zeitung Magazin „Die Stute von Majdanek“, 13.12.1996.

²⁴⁰ Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, 74-75.

²⁴¹ VWI-SWA, I.1, Braunsteiner II, Weltbild „Ein Schinder namens Hermine“, 8.1.1975.

Eine Stilisierung auf diese abgrenzenden Bezeichnungen bezieht sich stark auf die individuell verübte Gewalt der Täterinnen. Sie werden dadurch zu etwas Fiktiven.²⁴² Wie Kompitsch hier sehr deutlich macht, wurde auch Braunsteiner von der Presse und der Gesellschaft abgegrenzt und verliert alles noch Menschliche an ihr.

Sie wurde durch die Bezeichnungen „Bestie“, „Schinder“ oder „Unmensch“ zu einem Ding ohne Geschlecht. In der Öffentlichkeit und vor allem in der Berichterstattung fand eine Loslösung vom weiblichen Geschlecht statt. Hermine Braunsteiner war aufgrund ihrer Taten kein Mensch und auch keine Frau mehr. Erst durch die Presse wurde diese Entfremdung vom Geschlecht für eine große Öffentlichkeit möglich gemacht. Es stellte einen Versuch dar, sich die grausamen Taten besser erklären oder verständlich machen zu können. Auch die zeitgenössische Frauenforschung spielte eine Rolle in der Prozessberichterstattung. Bis in die 1970er und 1980er-Jahre war noch ein anderes allgemeingültiges Frauenbild in der Gesellschaft verbreitet, auch über NS-Täterinnen. Die Gesellschaft wollte verstehen, wie Frauen zu solchen grausamen Taten fähig waren, musste aber zuerst mit der weiblichen Täterschaft auseinandersetzen. Interessant ist auch, dass in den für die Analyse herangezogenen Zeitungsartikeln selten über den von Braunsteiner so forcierten Dienstfeind gesprochen wurde. Ihre Taten standen in allen Artikeln im Mittelpunkt, die Motive für ihr Handeln - Dienstfeind bzw. Karrierismus - wurden aber nur im Düsseldorfer Gerichtsprozess und seinem Urteil deutlich.

5.4.2 Berichterstattung über SS-Aufseherinnen vor Gericht

Neben dem Aspekt der Geschlechtsloslösung in der Berichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess zeigt sich auch sehr deutlich, dass besonders die gewalttätigen Exzesstaten der weiblichen Angeklagten, Hermine Braunsteiner und Hildegard Lächert, in den Berichten hervorgehoben wurden. Obwohl die mitangeklagten NS-Täter ähnlich brutal agierten, sind es vor allem die Taten der ehemaligen SS-Aufseherinnen, welche die Öffentlichkeit schockierten. Das liegt vor allem auch daran, dass vor Gericht viele Zeuginnen geladen waren und gegen die Angeklagten Braunsteiner und Lächert aussagten.

Der Prozess und vor allem die Aussagen der Zeuginnen vor Gericht dokumentierten weibliche Gewalt. Gesellschaftlich passten diese Taten nicht in das Bild, welches von Frauen

²⁴² Kompitsch, Täterinnen, 238-240.

vorherrschend war. Das Bild von Frauen wurde mit Menschlichkeit und Mütterlichkeit gleichgesetzt. Braunsteiner und Lächert zerstörten dieses, indem sie mit dem öffentlich werden ihrer Taten gesellschaftliche Rollenbilder durchbrachen. Obwohl auch die männlichen Angeklagten grausame Taten verübt hatten, wurden diese in den Zeitungen fast nur mit Braunsteiner oder Lächert in Verbindung gebracht.²⁴³

Mailänder verweist darauf, dass die brutalen Taten von Braunsteiner und Lächert erst durch die Aussagen von Zeuginnen vor Gericht für die Öffentlichkeit deutlich wurden. Durch den Prozess wurden die Taten dokumentiert und machen die Brutalität von Braunsteiner gegenüber den Häftlingen im KZ Lublin-Majdanek öffentlich.

„[...] Die Aufseherin *Braunsteiner hat geschlagen, und sie hat erschlagen* [...]“²⁴⁴

Ebenfalls wird sichtbar, dass das gesellschaftliche Bild von NS-Täterinnen nach wie vor veraltet war und Frauen eigentlich nicht als Täterinnen im Nationalsozialismus gesehen wurden. Die NS-Täter gerieten dadurch vor allem in der Berichterstattung in den Hintergrund. Die verübten Taten von Braunsteiner wurden von der Gesellschaft und vor Gericht als deutlich schlimmer angesehen als ähnlich brutale Taten von ihren männlichen Kollegen. Das gesellschaftliche Bild von Frauen als Täterinnen wurde durch die Berichterstattung über die Gewalttaten von Braunsteiner und Lächert zerstört und musste neu gedacht werden.

Die Taten von Braunsteiner wurden in der Prozessberichterstattung immer sehr umfangreich dokumentiert und als Exzesse deklariert.

„[...] Die Braunsteiner *ging niemals ohne Peitsche oder Pistole. Sie fand immer einen Grund jemanden zu schlagen.*“ [...]“²⁴⁵

Besonders häufig finden sich Hinweise auf die Brutalität und die von Braunsteiner verwendeten Hilfsmittel. Diese Beschreibungen passten nicht in das vorherrschende gesellschaftliche Bild von Frauen als NS-Täterinnen. Die Geschlechtsloslösung wurde in einigen Berichten ausgespart und es wurde nur auf Brutalität und die Verwendung von Hilfsmitteln von Braunsteiner hingewiesen. Die Berichterstattung über die brutalen Taten von Hermine Braunsteiner wirken eher wie der Versuch, die Öffentlichkeit zu schockieren und das große Interesse an NS-Täterinnen, welches durch den Düsseldorfer Majdanek-Prozess ausgelöst

²⁴³ Mailänder Koslov, Täterinnenbilder, 218-220.

²⁴⁴ VWI-SWA, I.1, Braunsteiner I, Zeitungsartikel „Die Frauen von Majdanek“, 7.10.1972.

²⁴⁵ VWI-SWA, I.1, Braunsteiner II, Westfalenpost „Bonn belastet ehemalige NS-Aufseherin“, 11.4.1973.

worden war, zu befriedigen. Das geht vor allem aus Berichten hervor, wo Braunsteiner als Hausfrau bezeichnet wurde, im Lauf des Artikels aber ihre Gewalttaten beschrieben wurden. Hermine Braunsteiner und ihre mitangeklagte ehemalige Kollegin Hildegard Lächert wurden zu Anschauungsobjekten für die Gesellschaft. Die Berichterstattung über ihre Taten sollte einerseits aufzeigen, dass es auch NS-Täterinnen gab, und andererseits diene sie den Medien und der Gesellschaft dazu, deren Geschlechtszugehörigkeit zu hinterfragen.

5.4.3 Versuch einer objektiven Berichterstattung

Der Neue Mahnruf²⁴⁶ berichtete in seiner Berichterstattung über die Hintergründe und den Ablauf des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses. In den einzelnen Zeitungsbeiträgen finden sich Informationen über die Angeklagten, die Anklageschrift und den Prozess. Hermine Braunsteiner wurde häufig erwähnt, da sie die einzige Angeklagte österreichischer Herkunft war und es sich bei dem Neuen Mahnruf²⁴⁷ um eine österreichische Zeitung handelte.

„[...] Die Angeklagte Hermine Ryan-Braunsteiner, den Majdanek-Häftlingen als ‚Koblya‘ (Stute) bekannt, weil sie bei jeder Gelegenheit mit ihren eisenbeschlagenen Stiefeln Tritte versetzte [...]“²⁴⁸

Die ihr zugeschriebenen Spitznamen von Zeuginnen wurden ebenfalls in den Artikeln erwähnt, interessant hierbei ist, dass es sich auch hier nur um eine Information für die Leser*innen handelte. Die brutalen und grausamen Taten, welche von den Zeug*innen vor Gericht wiedergegeben wurden, erwähnten die Autor*innen ebenfalls möglichst sachlich. Die Prozessberichterstattung des Neuen Mahnrufs war eine sachliche Berichterstattung über einen späten NS-Täter*innen-Prozess, der vor allem die Leser*innen am Laufenden halten und informieren sollte.

²⁴⁶ Homepage des KZ-Verband/VdA, Der neue Mahnruf, URL: <http://www.kz-verband.at/der-neue-mahn-ruf/> (abgerufen 20.1.2023)

²⁴⁷ Verbandszeitung des Bundesverbands österreichischer Antifaschist*innen, Widerstandskämpfer*innen und Opfer des Faschismus.

²⁴⁸ O.A., „Lebenslang“ für ehemalige SS-Aufseherin beantragt, Der neue Mahnruf Heft 4/April 1981, URL: [https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=dnm&datum=19810104&query=\(\(text:hildegard\)+AND+\(text:braunsteiner\)\)&ref=anno-search&seite=5](https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=dnm&datum=19810104&query=((text:hildegard)+AND+(text:braunsteiner))&ref=anno-search&seite=5) (abgerufen 3.2.2023)

„[...] Hermine Ryan geb. Braunsteiner wird zur Last gelegt, in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Majdanek Häftlinge schwer mißhandelt zu haben. Sie war bereits in Wien wegen „Mißhandlung und Folterung“ von gefangenen Frauen verurteilt worden. Inzwischen sind aber weitere Verbrechen der Frau bekannt geworden. Ihr Name steht auf der polnischen Kriegsverbrecherliste, weil Hermine Braunsteiner in dem berüchtigten Lager Majdanek an schweren Verbrechen beteiligt gewesen sein soll. [...]“²⁴⁹

Im Vergleich zu Boulevardzeitungen wurde auf ein geschlechterkonnotiertes Handeln vonseiten Braunsteiners in der Berichterstattung nicht eingegangen. Die Berichterstattung des Neuen Mahnrufs war ein sachlicher und informativer Überblick über den Verlauf des Düsseldorfer Majdanek-Prozess und die Angeklagten. Der Versuch einer sachlichen Berichterstattung zog sich durch alle Artikel. Das Weitergeben von Informationen an die Leser*innen stand im Vordergrund der Berichterstattung. Die Berichterstattung minderte oder verharmloste die Taten von Hermine Braunsteiner nicht, sondern informierte darüber auf sachlicher Ebene. Der Neue Mahnruf bot im Vergleich zu anderen hier analysierten Artikeln einen guten Überblick über den Düsseldorfer Majdanek-Prozess für seine Leser*innen.

5.4.4 Zwischenfazit

Die mediale Berichterstattung über den Düsseldorfer Majdanek-Prozess war vor allem in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA sehr groß. Das mediale Echo, welches dieser späte NS-Täter*innen-Prozess hervorrief, war enorm. Relativ rasch stellte sich heraus, dass es sich bei diesem Prozess um einen Prozess der NS-Täterinnen handelte. Obwohl neben Hermine Braunsteiner und Hildegard Lächert auch ehemalige männliche Kollegen aus dem KZ Lublin-Majdanek in Düsseldorf vor Gericht standen, waren Braunsteiner und Lächert die Gesichter des Prozesses und der damit einhergehenden Berichterstattung. Die lange Zeitdifferenz zwischen ihrer Tätigkeit als SS-Aufseher*innen und dem Prozess ließ die Angeklagten aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters in einem anderen Licht erscheinen. Es standen nicht mehr junge Täter*innen vor Gericht, sondern Pensionist*innen, die sich für die von ihnen verübten Taten

²⁴⁹ O.A., Auslieferung einer KZ-Aufseherin, Der neue Mahnruf Heft 5/ Mai 1973, URL: [https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=dnm&datum=19730105&query=\(\(text:hermine\)+AND+\(text:braunsteiner\)\)&ref=anno-search&seite=1](https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=dnm&datum=19730105&query=((text:hermine)+AND+(text:braunsteiner))&ref=anno-search&seite=1) (abgerufen 3.2.2023)

in ihrer Vergangenheit verantworten mussten. In der Prozessberichterstattung lassen sich geschlechtsspezifische Deutungsmuster erkennen.²⁵⁰ Laut Mailänder nehmen diese Deutungsmuster besonders auf die Bezeichnungen der Täter*innen in der Berichterstattung Bezug. Sowohl in den frühen NS-Prozessen als auch im Düsseldorfer Majdanek-Prozess sprach man von der Devianz der Weiblichkeit bei NS-Täterinnen. Sie wurden als „Bestien“, „Hexen“ oder „Furien“ bezeichnet.²⁵¹ Diese Abweichung vom weiblichen Geschlecht sollte die Taten von Hermine Braunsteiner und ihrer mitangeklagten ehemaligen Kollegin Hildegard Lächert erklären. Die Gesellschaft konnte sich die Taten der weiblichen Angeklagten nur erklären, indem sie die beiden Täterinnen vom weiblichen Geschlecht lösten und ihnen neue Zuschreibungen passend für ihre Taten gab.

Bei der Betrachtung der ausgewählten Fallbeispiele wird rasch klar, dass die Gesellschaft in erster Linie nach wie vor nicht mit weiblicher Täterschaft umgehen konnte. Ein großer Teil der ausgewählten Beispiele macht das deutlich. Wenn Braunsteiner in Berichten als „Stute“, „Kobyła“, „blutige Stute“ oder „Stute von Majdanek“ bezeichnet wurde, wird ersichtlich, dass man sich zum einen auf die Aussagen der Zeuginnen und deren Spitznamen für die Angeklagten bezog²⁵², aber auch versuchte Braunsteiner ihre Weiblichkeit zu nehmen. Hermine Braunsteiner und ihre Mitangeklagte Hildegard Lächert wurden von der Presse wegen ihrer Taten dämonisiert. Sie wurden aufgrund ihrer Taten zu Objekten stilisiert, die laut der Gesellschaft es nicht mehr verdienten, sich als Frau zu bezeichnen. Die Prozessberichterstattung nutzte Geschlechterkonstruktionen. Sprache und Aussagen waren ein wichtiges Element beim öffentlichen Umgang mit Täterinnen in der Berichterstattung.²⁵³ Erst durch die Aussagen von ehemaligen weiblichen Häftlingen vor Gericht wurde die Brutalität und Gewalt, welche von Hermine Braunsteiner während ihrer Zeit als SS-Aufseherin ausging, deutlich. Die gleichen Aussagen zwingen die Nachkriegsgesellschaft auch, sich mit weiblicher Täterschaft im Nationalsozialismus auseinanderzusetzen. Diese Auseinandersetzung gelang mehr oder weniger gut. Eine erste gesellschaftliche Reaktion stellte das Nicht-Wahrhaben-Wollen weiblicher Täterschaft dar und löste in weiterer Folge die Loslösung der Täterinnen vom weiblichen Geschlecht aus.

Besonders deutlich wird auch, dass über weibliche Gewalt weitaus mehr berichtet wurde als über männlich verübte Gewalt.²⁵⁴ Die angeklagten SS-Aufseher rückten durch ihre mitangeklagten ehemaligen Kolleginnen in den Hintergrund. Die Taten der männlichen

²⁵⁰ Mailänder Koslov, Täterinnenbilder, 217.

²⁵¹ Mailänder Koslov, Täterinnenbilder, 217.

²⁵² Ebd., 218.

²⁵³ Eschebach, Gespaltene Frauenbilder, 103.

²⁵⁴ Mailänder Koslov, Täterinnenbilder, 219.

Angeklagten überwogen zahlenmäßig, die Täter wurden aber nicht so stark psychologisiert wie ihre mitangeklagten Kolleginnen.

Ebenfalls wichtig zu erwähnen ist, dass der vom Gericht attestierte Dienstfeind von Hermine Braunsteiner keine große Rolle in der Berichterstattung spielte. Dieser geht vor allem durch die Auseinandersetzung mit den Gerichtsakten sowie den Aussagen von Zeuginnen hervor. Für die Presseberichterstattung über die Gewalttaten von Hermine Braunsteiner dürfte dieser nur eine Nebenrolle gespielt haben. Die Berichte konzentrierten sich vielmehr auf die Taten und die Ausübung von Gewalt durch Braunsteiner als die mögliche Erklärung dahinter. Versuche einer Erklärung für das Handeln wurden besonders in den Gewalttaten an sich gesucht und in weiterer Folge in einer Abgrenzung vom weiblichen Geschlecht. Braunsteiner wurde von der Presse und der Gesellschaft zur Bestie stilisiert und verlor ihre Existenzberechtigung als Frau. Eine einfache Erklärung wie Karrierismus wurde ausgeblendet.

Die meisten Artikel aus der Boulevardpresse hoben die NS-Täterinnen als absurde Sensation hervor. Eine objektive Berichterstattung, soweit dies möglich war, findet sich in wenigen Artikeln. Wenn diese stattfand, dann handelte es sich um eine Wiedergabe der wichtigsten Informationen zum Ablauf und Fortschritt des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses sowie biografischen Angaben über Hermine Braunsteiner. Diese Art der Berichterstattung darf auch nicht außer Acht gelassen werden, da es ebenfalls relevant ist, sachliche, aufklärende Berichte als grundlegend für eine Analyse zu betrachten.

Die zur Analyse herangezogenen Schlagzeilen und Zeitungsartikel verdeutlichen, dass ein großer Teil der Gesellschaft auch Jahrzehnte nach Ende des Nationalsozialismus nicht mit weiblicher Täterschaft umgehen konnte. Erst durch die Prozessberichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess wurde einer breiten Öffentlichkeit bewusst, dass Frauen im Nationalsozialismus ebenfalls Täterinnen gewesen waren. Hermine Braunsteiner und ihre zweite Verurteilung eröffneten nochmals einen wissenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Diskurs im Umgang mit NS-Täterinnen. Sie wurde mit ihren Taten als ehemalige SS-Aufseherinnen zu einem perfekten Beispiel, wie gesellschaftliche Entfremdung und in weiterer Folge Loslösung von Weiblichkeit hin zur Stilisierung einer „SS-Bestie“ stattfand. Gleichzeitig verdeutlicht es auch, dass die Gesellschaft noch enormen Aufholbedarf im Umgang mit NS-Täterinnen hatte und erst durch den Prozess und die damit einhergehende Berichterstattung damit konfrontiert worden war.

6 Resümée & Ausblick

Die Analyse der vorliegenden Arbeit zeichnet ein sehr deutliches Bild von Hermine Braunsteiner und ihren verübten Gewalttaten. Braunsteiner kann als eine verbissene Karrieristin mit dem Wunsch um gesellschaftlichen Aufstieg beschrieben werden. Dieser Wunsch nach Karriere spiegelt sich vor allem in ihren Taten wider. Sie nutzte die Diktatur des Nationalsozialismus, um ihren ärmlichen Lebensverhältnissen zu entfliehen. Braunsteiner kann als hervorragendes Beispiel für die Möglichkeiten von einer Karriere für Frauen im Nationalsozialismus gesehen werden. Die Ideologie und das System des NS ermöglichten es ihr, ihren Wunsch nach gesellschaftlichem Aufstieg, soweit für eine Frau möglich, durchzusetzen. Die analysierten Aussagen der weiblichen Opfer zu den verübten Gewalttaten der KZ-Aufseherin Hermine Braunsteiner sind geprägt von extremen Gewaltbeschreibungen und Brutalität. Die von Braunsteiner verübten Taten, gehen weit über jedes Vorstellungsvermögen hinaus und es ist nur allzu verständlich, dass sich die Gesellschaft die Frage stellte, wie eine Frau solche Taten begehen konnte. Braunsteiner wird in beiden Verfahren als eine gewaltvolle sowie brutale Aufseherin beschrieben, die scheinbar vor kaum einer Tat zurückschreckte. In den Aussagen finden sich jegliche Arten der Beschreibungen von Gewalttaten. Besonders grausam wirken die Anschuldigungen der so genannten „Kinderaktionen“ sowie „Selektionen für die Gaskammern“, für welche sie im Düsseldorfer Majdanek-Prozess zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde. Beide Prozesse, sowohl der Prozess am Wiener Volksgericht (1946-1949) als auch der Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981) zeichnen ein gutes Bild von der KZ-Aufseherin Hermine Braunsteiner. Sie war im Wiener Volksgerichtsverfahren nur eine von vielen Angeklagten, eine Mitläuferin oder wie sie sich selbst später bezeichnete „ein Rädchen im System“ und noch stolz auf das ihr verliehene Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse. Der Verteidiger von Hermine Braunsteiner bezeichnete sie im Düsseldorfer Majdanek-Prozess als „jugendliche Überzeugungstäterin“.²⁵⁵ Damit macht er deutlich, dass Braunsteiner sich bewusst für ihren Beruf im Konzentrationslager und für die Möglichkeit auf Karriere im Nationalsozialismus entschieden hatte. Zimmermann²⁵⁶ verweist ebenfalls darauf, dass das Gericht ihre hohe Strafe an ihrem rücksichtslosen Wunsch, Karriere zu machen orientierte und Menschlichkeit für Braunsteiner nicht an erster Stelle stand. Gleichzeitig wird durch die Verteidigung von Braunsteiner im Düsseldorfer Majdanek-Prozess

²⁵⁵ Volker Zimmermann, NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, in: Juristische Zeitgeschichte NRW 10 (2001), 168-239, hier: 187.

²⁵⁶ Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 189.

aber deutlich, dass versucht wurde, sie als naive junge Täterin ohne viel Mitwissen darzustellen. Braunsteiner stilisierte sich selbst in diesem zweiten Prozess zum Opfer, wies die Schuld von sich, leugnete Teile ihres Handelns und verwies immer wieder darauf, nur ihre Pflicht getan zu haben.

Die Aussagen der ehemaligen weiblichen Häftlinge zeichnen aber in beiden Prozessen das Bild einer gewalttätigen ideologisch verbissenen Frau, die vor keiner noch so schlimmen Gewalttat zurückschreckte, um ihrer Ideologie und ihrem Wunsch nach Karriere treu zu bleiben. Es sind gerade die Aussagen der weiblichen Zeuginnen in beiden Gerichtsverfahren, die Braunsteiner und ihr brutales Handeln überführen und in weiterer Folge zu einer Verurteilung führten.

Die Prozessberichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess zeichnet durchaus ein anderes Bild von Braunsteiner, das der „SS-Bestie“, der „Furie“ oder „Hexe“, eines geschlechtslosen Wesens, dass keine Frau aufgrund ihrer begangenen Taten mehr sein kann. Nur so konnte sich die Nachkriegsgesellschaft das Handeln der NS-Täterin und ihrer mitangeklagten Kolleg*innen erklären. Die Loslösung vom weiblichen Geschlecht war die einzige plausible Erklärung. Diese Entfremdung vom weiblichen Geschlecht beruht auf dem vorherrschenden Frauenbild der 1980er Jahre und der bis dahin nicht vorhandenen Aufarbeitung weiblicher Täterschaft im Nationalsozialismus. Für die Öffentlichkeit war eine Prozessberichterstattung über die wenigen NS-Täterinnen etwas Befremdliches. Die Vorstellung von Täterinnen war kaum möglich, in diesen Zuschreibungen und der Entfremdung vom weiblichen Geschlecht versuchte man, sich ihr Handeln zu erklären.

Anhand der vorliegenden Arbeit konnte aufgezeigt werden, dass die Beschäftigung mit NS-Täterinnen ein komplexes Thema in der historischen, sowie rechtsgeschichtlichen Auseinandersetzung war und noch immer ist. Insbesondere wurde deutlich, dass die Beteiligung von Frauen an nationalsozialistischen Verbrechen eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem allgemein gültigen Frauenbild forderte und es für NS-Täterinnen wie Hermine Braunsteiner möglich war, ihren Wunsch Karriere zu machen bis zu einem gewissen Grad zu verfolgen.

Die Strafverfolgung von NS-Täterinnen kann nicht als abgeschlossen angesehen werden. Umso wichtiger ist es, in weiteren Forschungsarbeiten weibliche Täterschaft zu untersuchen und aufzuarbeiten.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Primärquellen

Einzelausfertigung der Gerichtsentscheidung des Verfahrens Lfd.Nr.869, LG Düsseldorf vom 30.06.1981, 8 Ks 1/75, in: C. F. Rüter/D.W. de Wildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Band XLIV, Amsterdam/München 2011, 385-600.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (DÖW), Wien:

DÖW, Ravensbrück-Archiv, 50104/145, Niederschrift Zeugin Anna Hand zur Verhaftung von Hermine Braunsteiner.

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Abteilung Rheinland, Duisburg:

StA Düsseldorf, Haftheft, HStA Düsseldorf Rep. 432/193.

StA Düsseldorf, Haftheft III, HStA Düsseldorf Rep. 432/195.

StA Düsseldorf, Vollstreckungsheft III, HStA Düsseldorf Rep. 432/197.

StA Düsseldorf, Gnadenheft, HStA Düsseldorf Rep. 432/201.

StA Düsseldorf, Beschuldigtenheft Ryan Band II, HStA Düsseldorf Rep. 432/236.

StA Düsseldorf, Beschuldigtenheft, HStA Düsseldorf Rep. 432/237.

Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI), Simon Wiesenthal Archiv (SWA):

VWI-SWA, I. 1, Braunsteiner I & II.

VWI-SWA, I.1, Lublin-Majdanek (KZ).

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA):

LG Wien Vg 7c Vr 5670/48

7.2 Sekundärliteratur

Aleida Assmann, Formen des Vergessens, Göttingen 2016.

Anneke De Rudder, Ein Prozess der Männer. Geschlechterbilder in der Berichterstattung zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 1945/46, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), Bestien und Befehlsempfänger. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003.

Annette Weinke, „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität“?. Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Norbert Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik: der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, 37-93.

Christina Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, München 2005.

Claudia Koonz, Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich, Freiburg 1991, (Orig. Mothers in the Fatherland. Women, the Family and Nazi Politics, London 1987, aus dem Amerikanischen von Cornelia Holfelder von der Tann).

Claudia Kuretsidis-Haider, Täterinnen vor Gericht. Zur Kategorie Geschlecht bei der Ahndung von nationalsozialistischen Tötungsdelikten in Deutschland und Österreich, in: Marita Krauss (Hg.), Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, Göttingen 2008, 200-206.

Claudia Kuretsidis-Haider et al. (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011.

Claudia Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz, in: Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 74-83.

Cornelia Gantze, Frauen und die Wehrmacht, Wien 2010.

Dieter Ambach/Thomas Köhler, Lublin-Majdanek. Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen, Düsseldorf: Justizministerium des Landes NRW 2003.

Elissa Mailänder Koslov, „Weil es einer Wienerin nicht liegt so brutal zu sein...“. Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren gegen eine österreichische KZ-Aufseherin (1946-1949), in: Zeitgeschichte 32 (2005).

Elissa Mailänder Koslov, Gewalt im Dienstalltag, Hamburg 2009.

Elissa Mailänder Koslov, Täterinnenbilder im Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981), in: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage), 217-220.

Elissa Mailänder, Arbeitsalltag im Konzentrations- und Vernichtungslager Madjanek. Ein Blick auf das Neckverhalten unter Kollegen, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, 184-198.

Elissa Mailänder Koslov, Der Fall Hermine Braunsteiner: Ein österreichische KZ-Aufseherin vor Gericht, in: Justiz und Erinnerung 11 (2005), 1-10.

Elisabeth Schögl Ernst, Gerichtsakten als Quellen für die Forschung, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Christine Schindler (Hg.), Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, 361-374.

Fotini Tzani, Zwischen Karrierismus und Widerspenstigkeit, SS-Aufseherinnen im KZ-Alltag, Bielefeld 2011.

Insa Eschebach, Gespaltene Frauenbilder. Geschlechterdramaturgien im juristischen Diskurs ostdeutscher Geschichte, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrun (Hg.), ›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS-Prozessen Nach 1945, Göttingen 2003, 95-116.

Irmtraud Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“. Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, in: Claus Füllberg-Stolberg/Martina Jung/Renate Riebe/Martina Scheitenberger, Frauen im Konzentrationslager. Bergen-Belsen Ravensbrück, Bremen 1994, 221-241.

Irmtraud Heike/Adreas Pflock, Geregelter Strafen, willkürliche Gewalt und Massensterben, in: Claus Füllberg-Stolberg/Martina Jung/Renate Riebe/Martina Scheitenberger, Frauen im Konzentrationslager. Bergen-Belsen Ravensbrück, Bremen 1994, 241-250.

Jutta Mühlenberg, „...als junge Mädels andere Interessen hatten.“. Das SS-Helferinnenkorps im Umfeld der Konzentrations- und Vernichtungslager 1942-1945, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, 111-126.

Jürgen Finger/Sven Keller, Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 114-131.

Kathrin Kompitsch, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus, Köln/Weimar/Wien 2008.

Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – „another of those brutal types of women“?, Frankfurt am Main 2009.

Margarete Mitscherlich, Die friedfertige Frau. Eine psychoanalytische Untersuchung zur Aggression der Geschlechter, Frankfurt am Main 1985, 19.

Massimiliano Livi, Die Bedeutung der Kategorie Geschlecht für die Bewertung politischer Rollen im NS-System: der Fall der Entnazifizierung von Gertrud Scholtz-Klink, in: Elke Frietsch/Christina Herkommer (Hg.), Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945, Bielefeld 2009, 327-337.

Michael Greve, Täter oder Gehilfen? Zum strafrechtlichen Umgang mit NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), Bestien und

Befehlsempfänger. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, 194-221, hier: 221.

Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Berlin 2018 (3. Auflage).

Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), ›Bestien‹ und ›Befehlsempfänger‹. Frauen und Männer in NS- Prozessen Nach 1945, Göttingen 2003.

Volker Zimmermann, NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, in: Juristische Zeitgeschichte NRW 10 (2001), 168-239.

Wendy Lower, Hitlers Helferinnen. Deutsche Frauen im Holocaust, München 2014, 199.

7.3 Onlinequellen

Anno Historische Zeitungen und Zeitschriften (anno), Österreichische Nationalbibliothek, URL: <https://anno.onb.ac.at/> (abgerufen 13.8.2022)

Julian Feldmann, Beihilfe zum Mord. Anklage gegen Ex-KZ-Sekretärin, Tageschau, NDR, 05.02.2021, URL: <https://www.tagesschau.de/inland/kz-sekretaerin-119.html> (abgerufen 6.2.2021)

Staatliches Museum in Majdanek, Hildegard Lächert. Origin, education and occupation, URL: http://www.majdanek.eu/media/files/education/10/hermine_braunsteiner_-_biografia__eng.pdf (abgerufen 30.11.2020)

Homepage des KZ-Verband/VdA, Der neue Mahnruf, URL: <http://www.kz-verband.at/der-neue-mahnruf/> (abgerufen 20.1.2023)

O.A., „Lebenslang“ für ehemalige SS-Aufseherin beantragt, Der neue Mahnruf Heft 4/ April 1981, URL: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno->

plus?aid=dnm&datum=19810104&query=((text:hildegard)+AND+(text:braunsteiner))&ref=anno-search&seite=5 (abgerufen 3.2.2023)

O.A., Auslieferung einer KZ-Aufseherin, Der neue Mahnruf Heft 5/ Mai 1973, URL: [https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=dnm&datum=19730105&query=\(\(text:hermine\)+AND+\(text:braunsteiner\)\)&ref=anno-search&seite=1](https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=dnm&datum=19730105&query=((text:hermine)+AND+(text:braunsteiner))&ref=anno-search&seite=1) (abgerufen 3.2.2023)

7.4 Abkürzungsverzeichnis

DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
GESTAPO	Geheime Staatspolizei
HStA	Hauptstaatsarchiv
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
NS	Nationalsozialismus
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwaltschaft
VWI	Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust Studies
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
WVHA	Wirtschaftsverwaltungshauptamt

8 Anhang

8.1 Danksagung

Im Folgenden möchte ich mich bei allen Menschen bedanken, die mir bei der Verwirklichung dieser Masterarbeit geholfen haben.

Besonderer Dank gilt meiner Betreuerin, Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerstin von Lingen, durch deren Seminar die Idee zu dieser Masterarbeit entstanden ist. Ebenfalls möchte ich mich für ihre große Hilfestellung und Unterstützungen bei allen Fragen und Anliegen während des gesamten Schreibprozesses und darüber hinaus bedanken. Auch ihr Ansporn, in Archiven über die Landesgrenzen hinaus zu forschen, hat viel zur Verwirklichung der vorliegenden Arbeit beigetragen.

Meinen Dank gilt auch Rene Bienert, MA für die Bereitstellung der notwendigen Archivalien aus dem VWI zum Fallbeispiel. Ebenfalls möchte ich meinen Dank an Mag. Dr.ⁱⁿ Claudia Kuretsidis-Haider richten, die für Fragen in Bezug auf die vorliegende Arbeit und Recherchen im Archiv des DÖW immer hilfsbereit war. Ein besonderer Dank geht auch an Dr.ⁱⁿ Sabine Eibl aus dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen und ihre großartige Hilfe bei Fristverkürzungen und der Recherche im Archiv in Duisburg. Des Weiteren möchte ich meinen Dank an Dr.ⁱⁿ Elissa Mailänder richten, die meiner Kollegin Magdalena und mir die Möglichkeit für eine virtuelle Sprechstunde geboten hat und wichtigen Input für unsere Arbeiten gegeben hat. Ein Dankeschön möchte ich auch an Kathrin Janzen, B.A. MA für ihren Input richten.

Besonderer Dank gilt Magdalena, die mir während meines Studiums und besonders bei dem Verfassen dieser Arbeit immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist, auf deren Feedback und Hilfe ich immer Zählen konnte und die beste „Teamkollegin“ im Masterstudium war, die man sich wünschen konnte.

Ganz besonders möchte ich mich bei meinem Partner Matthias bedanken, der mich in allen Phasen des Schreibprozesses ausgehalten hat und nicht müde geworden ist, mich zu motivieren, mit Kaffee zu versorgen und diese Arbeit mehr als einmal Korrektur gelesen hat und nun mehr über NS-Täterinnen weiß, als ihm vielleicht lieb ist. Danke für alles! Ich bin sehr froh dich an meiner Seite zu haben! Ein riesiges Dankeschön geht auch an meine beiden Samtpfoten Oskar und Lotti, für die „erzwungenen“ Pausen und eingeforderten Streicheleinheiten.

Ich möchte mich auch bei meinen Eltern bedanken, die mir mein vorangegangenes Studium ermöglicht haben, ohne euch hätte ich mir den Wunsch eines zweiten Studiums nicht erfüllen können. Ebenfalls möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die mich während des Schreibprozesses unterstützt und motiviert haben.

Da ich diese Arbeit sowie das gesamte Masterstudium mir selbst widme, möchte ich mit folgenden Worten schließen:

Für mich.

8.2 Abstract

Gewalt und Macht kennzeichneten den Alltag in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Das SS-Personal herrschte mit Brutalität und Gewalt über die inhaftierten Gefangenen. Unter diesem SS-Aufsichtspersonal befanden sich auch Frauen, die neben ihren männlichen Kollegen ebenfalls grausame Taten begingen. Die Gesellschaft und Forschung der Nachkriegszeit beachteten Frauen lange Zeit nicht als NS-Täterinnen. Dennoch waren es teilweise gerade Frauen, die durch ihr besonders brutales Handeln in nationalsozialistischen Konzentrationslagern herausstachen. Eine von ihnen stellt die ehemalige KZ-Aufseherin Hermine Braunsteiner dar, die auch von den weiblichen Häftlingen „Kobyla“ bzw. „Stute“ genannt wurde. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit eben jener NS-Täterin, ihren Gräueltaten und ihrer justiziellen Verfolgung in Österreich (Volksgerichtsverfahren 1946-1949) und Deutschland (Düsseldorfer Majdanek-Prozess 1975-1981). Eine Analyse der Aussagen von weiblichen Zeuginnen vor den beiden Gerichten soll vor allem weibliche Täterschaft im Nationalsozialismus erklären und sichtbar machen. Mit einer Analyse der Prozessberichterstattung zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess sollen die stereotype Darstellung weiblicher Täterschaft der Nachkriegsgesellschaft und der öffentliche Umgang mit NS-Täterinnen untersucht werden. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, weibliche Täterschaft im Kontext Konzentrationslager, sowie die damit einhergehende Gewalt aufzuzeigen. Außerdem soll die Analyse der Prozessberichterstattung den Umgang der Nachkriegsgesellschaft mit NS-Täterinnen aufzeigen und die gesellschaftlich verfestigten Weiblichkeitsbilder zur Zeit der Prozesse infrage stellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Hermine Braunsteiner ihre Machtposition für Karrierismus und sozialen Aufstieg nutzte.

8.3 Abstract Englisch

Violence and power characterized everyday life in Nazi concentration camps. SS personnel ruled over their prisoners with brutality and violence. Among these SS guards were also women, who committed cruel acts alongside their male colleagues. For a long time, society and the research community in the post-war period did not pay any attention to women as Nazi perpetrators, yet in some cases it was especially women who stood out for their particularly brutal actions in National Socialist concentration camps. One of them is the former concentration camp guard Hermine Braunsteiner, also called "Kobyła" or "Stute" by her female prisoners. This thesis said especially this female Nazi perpetrator, her atrocities and her later judicial persecution in Austria (Volksgerichtsverfahren 1946-1949) and Germany (Düsseldorfer-Majdanek trial 1975-1981). The analysis of the testimonies of female witnesses during the two trials is intended to explain and highlight female perpetration under National Socialism. The media analysis of the coverage of the Düsseldorfer-Majdanek trial examines the stereotypical depiction of female perpetration in post-war society and the public social treatment of female perpetrators of the Nazi regime. The aim of this thesis is to highlight female perpetration in the context of crimes in Nazi concentration camps and the violence associated with them. The analysis of the trial reports also aims to show how post-war society dealt with female Nazi perpetrators and to question the socially entrenched images of femininity in the time of the trials, especially considering that Hermine Braunsteiner used her position of power for her careerism and social advancement.